

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Geflüchtet und rechtlos? Eine aktuelle Anwendung des
Menschenrechtsdenkens von Hannah Arendt mit
besonderer Berücksichtigung der Lager Moria und Kara
Tepe 2“

verfasst von / submitted by

Hannah Thaller, BEd

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Education (MEd)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 199 517 525 02

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB)
UF Italienisch UF Psychologie und Philosophie

Betreut von / Supervisor:

MMMag. DDr. Paul Tarmann

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen Menschen bedanken, die einen wertvollen Beitrag zur Entstehung dieser Arbeit geleistet haben.

Mein herzlichster Dank gilt zunächst Herrn MMMag. DDr. Tarmann für die grenzenlose Geduld, die wertvollen Ratschläge und vor allem das stets konstruktive Feedback, angefangen bei der herausfordernden Themenwahl über den gesamten Schreibprozess hinweg. Das ist keineswegs selbstverständlich.

Ein großer Dank gilt insbesondere auch meiner Familie: meinen Eltern für die bedingungslose Liebe und Unterstützung sowie den unerschütterlichen Glauben an mich. Danke für die Wurzeln und Flügel, die Ihr mir gegeben habt. Danke auch an meine beiden Schwestern Barbara und Miriam, dass Ihr mir mit Eurem Lachen, Eurem Optimismus und Euren inspirierenden Ideen stets zur Seite steht und mich auch in Momenten der Verzweiflung stets aufs Neue ermutigt. Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Großeltern Franz und Hermine. Danke für Eure großartige Stütze meine gesamte Kindheit, Schul- und Studienzeit hindurch.

Zuletzt bedanke ich mich von Herzen bei all meinen lieben Freundinnen und Freunden sowie Studienkollegen und Studienkolleginnen. Danke, dass Ihr meine Studienzeit zu einem ganz besonderen Lebensabschnitt gemacht habt und mit Euren Ratschlägen, anregenden Diskussionen und Eurem stets offenen Ohr einen so wichtigen Beitrag zur Fertigstellung dieser Arbeit geleistet habt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Thema und Fragestellung.....	1
1.2	Gegenwärtiger Forschungsstand und Relevanz des Themas	2
1.3	Aufbau und Methodik	3
2	Die Figur des Flüchtlings/Staatenlosen bei Arendt.....	5
2.1	Das Phänomen der Staatenlosigkeit vor und während des Zweiten Weltkrieges ...	6
2.2	Die politisch-rechtliche Situation der staatenlosen Flüchtlinge	9
2.3	Die staatenlosen Flüchtlinge als unschuldig Verfolgte.....	13
2.4	Die staatenlosen Flüchtlinge als Menschen im Naturzustand.....	14
2.5	Das Lager	17
2.6	Der Niedergang des Nationalstaates als Beginn der Rechtlosigkeit.....	20
3	Arendts Reflexionen über das Ende der Menschenrechte	24
3.1	Arendts Menschenbild zwischen Natalität und dem Menschen als Gemeinschaftswesen.....	24
3.2	Die Sprache als Charakteristika des Menschen.....	28
3.3	Die Würde des Menschen bei Arendt	30
3.4	Die Aporien der Menschenrechte	33
3.5	Das „Recht, Rechte zu haben“ als Ausweg aus den Menschenrechtsaporien.....	39
4	Arendts Menschenrechtsdenken im aktuellen philosophischen Diskurs	41
4.1	Kritik an Arendts Theorie der Aporien der Menschenrechte	41
4.1.1	Benhabib: Die fehlende theoretische Begründung der Menschenrechte	41
4.1.2	Lefort: Die mangelnde philosophische Basis von Arendts These.....	43
4.1.3	Rancière: Arendts These als Anomalie.....	44
4.1.4	Brunkhorst: Der Mangel an der Garantie gleicher Freiheit des „Rechts, Rechte zu haben“	46
4.2	Reflexion über die Begründung des „Rechts, Rechte zu haben“	47
4.2.1	Das Prinzip der Natalität als ontologische Basis der Menschenrechte	49

4.2.2	Die historische Begründung des „Rechts, Rechte zu haben“	50
4.3	Die Aktualität von Arendts Menschenrechtstheorie	52
5	Die aktuelle Lage der Menschen- und Asylrechte	55
5.1	Historische Entwicklung der Menschenrechte	55
5.1.1	Ideengeschichtliche Entwicklung	55
5.1.2	Sozialgeschichtliche Entwicklung	58
5.1.3	Die völkerrechtliche Weiterentwicklung seit 1945	61
5.2	Kritische Überlegungen zu den Menschenrechten und ihren Grenzen aus philosophischer Perspektive	64
5.3	Die aktuelle Rechtslage von Flüchtlingen und Asylwerber*innen	71
5.4	Die rechtliche Situation der Staatenlosen heute	74
5.4.1	Definition der Staatenlosigkeit	75
5.4.2	Begriffliche Abgrenzung - Flüchtlinge versus Staatenlose.....	78
6	Die aktuelle menschenrechtliche Situation von Geflüchteten am Beispiel von Moria und Kara Tepe 2	79
6.1	Hintergrund und Entstehung des Flüchtlingslagers Moria	79
6.1.1	Die griechischen „Hotspots“	80
6.1.2	Hintergrund der Geflüchteten.....	82
6.2	Die Lebensumstände in Moria aus menschenrechtlicher Perspektive	82
6.2.1	Die sanitäre Versorgung	82
6.2.2	Die Nahrungsmittelversorgung	83
6.2.3	Die medizinische Versorgung	84
6.2.4	Die Wohnsituation in Moria.....	85
6.2.5	Die Sicherheit innerhalb des „Hotspots“	86
6.2.6	Die menschenrechtliche Situation der Kinder in Moria	86
6.2.7	Die Asylverfahren.....	88
6.3	Menschenrechts- und humanitäre Organisationen in Moria	90
6.4	Das Flüchtlingslager Kara Tepe 2	92

7	Die Anwendbarkeit von Arendts Menschenrechtsdenken in Moria und Kara Tepe 2	95
7.1	Flüchtlinge heute als entrechtete Menschen?	95
7.2	Arendts Phänomen der Staatenlosigkeit in Moria und Kara Tepe 2	97
7.3	Die Achtung der Menschenwürde nach Arendt in Moria und Kara Tepe 2	99
7.4	Die Aporie der Menschenrechte in Moria und Kara Tepe 2	100
8	Fazit	102
9	Literaturverzeichnis.....	107
10	Kurzfassung	117
11	Abstract.....	118

1 Einleitung

1.1 Thema und Fragestellung

Immer wieder tauchen in den Medien verstörende Bilder aus europäischen Flüchtlingslagern auf. Als ehemals größtes europäisches Flüchtlingslager gilt dabei jenes auf der griechischen Insel Lesbos, das Flüchtlingslager Moria. Ursprünglich für 3.000 Menschen errichtet, lebten dort bis zu 20.000 Menschen und das unter Umständen, die jede Menschenwürde missachten. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde ist bereits im ersten Artikel der UN-Menschenrechtskonvention verankert. Doch im Flüchtlingslager Moria, sowie im nachfolgenden Lager Kara Tepe 2, ist dies nicht das einzige Menschenrecht, das verletzt wird. Gefährliche Rückführungsoperationen durch griechische, beziehungsweise europäische Grenzschutzbehörden, löchrige Asylverfahren, sowie die kaum vorhandene sanitäre und medizinische Versorgung, machen auf die moralische Problematik aufmerksam, dass eine Vielzahl an Menschen nach wie vor ihrer Menschenrechte beraubt ist.

Mit dieser Tatsache setzte sich in den 40er und 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bereits die Philosophin Hannah Arendt eingehend auseinander. In ihrem berühmten Abschnitt „Die Aporien der Menschenrechte“¹, sowie in ihrem Aufsatz *Das Recht, Rechte zu haben* (1949) beschreibt sie, nur wenig später nach der Proklamation der Menschenrechtskonvention von 1948, ausgehend von der Figur des staatenlosen, entrechteten Flüchtlings, wie sie unter dem totalen Regime massenweise auftauchten, die Problematik der Menschenrechtsidee. Denn unter der totalen Herrschaft des Nationalsozialismus wurde mit erschreckender Klarheit ersichtlich, dass eben jenen Menschen, die am dringendsten eines Rechtsschutzes bedurften, nämlich die staatenlosen Flüchtlinge, der Zugang zu den Menschenrechten verwehrt blieb.²

Betrachtet man diese Überlegungen von Arendt, lassen sich sofort Parallelen zur heutigen Situation der Flüchtlinge in den Auffanglagern an der griechischen Grenze ausmachen. Doch kann Hannah Arendts Theorie für die heutigen Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen Europas nach wie vor nutzbar gemacht werden? Ist sie nach wie vor zeitgemäß? Schließlich muss bedacht werden, dass zu der Zeit, in der Arendt ihre Menschenrechtskritik verfasste, die Genfer Flüchtlingskonvention sowie zahlreiche weitere völkerrechtliche Abkommen noch nicht existierten, im Zuge derer eine internationale und

¹ Kapitel 9 in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Erstveröffentlichung: 1951 (englischsprachige

² vgl. Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. 2. Aufl. München/Zürich 1991, S. 460.

rechtliche Verankerung der Menschenrechte etabliert wurde. Und doch zeigen uns die Umbeziehungsweise -Missstände in den griechischen Flüchtlingslagern, wie selbstverständlich auch heute noch regelmäßig gegen die Menschenrechte verstoßen wird. Hat Arendts Aporie der Menschenrechte also doch nach wie vor Aktualität? Bedarf es tatsächlich der Zugehörigkeit zu einer nationalen Regierung, um einen Rechtsschutz zu erhalten? Ebendiese Problematik versucht diese Arbeit zu erforschen und zu klären, woraus sich die folgende Fragestellung ergibt:

Inwieweit kann Hannah Arendts Theorie der Aporie der Menschenrechte für die Problematik der Menschenrechtsverletzungen in den Flüchtlingslagern Moria und Kara Tepe 2 nutzbar gemacht werden?

1.2 Gegenwärtiger Forschungsstand und Relevanz des Themas

Seit dem Ende der 1990er Jahre gelangen Arendts Reflexionen über die Menschenrechte verstärkt in den Fokus diverser Menschenrechtsaktivist*innen, sowie zahlreicher wissenschaftlicher Disziplinen, wie insbesondere der Philosophie. Als eine der ersten Denker*innen, die auf Arendts Menschenrechtstkritik verweist, gilt die Theoretikerin Seyla Benhabib, die sich vor allem mit Arendts Formulierung des „Rechts, Rechte zu haben“ auseinandersetzt und diese kritisch hinterfragt.³ Als ebenso bedeutsamer Rezipient von Arendts Menschenrechtstheorie ist der italienische Denker Giorgio Agamben zu nennen, der Arendts Theorie und ihre Figur des Flüchtlings aufgreift und darauf basierend seine Theorie des Ausnahmezustands aufbaut. Pig Birmingham wiederum befasst sich mit der ontologischen Grundlage von Arendts Menschenrechtstheorie und bezieht sich dabei insbesondere auf ihren Begriff der Natalität.⁴

Betrachtet man die aktuellen Zahlen des *Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR)* hinsichtlich der gegenwärtigen Flüchtlingssituation wird ersichtlich, dass dieses Thema tatsächlich keinesfalls an Relevanz eingebüßt hat. So stieg insbesondere in den vergangenen Jahren die Zahl von Asylsuchenden enorm an. Allein im vergangenen Jahr befanden sich nach Angaben des *UNHCRs* 79.5 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Zahl der registrierten Flüchtlinge erreichte damit seit der Gründung des *UNHCRs*

³ vgl. De Gooyer, Stephanie; Hunt, Alastair; Maxwell, Lida; Moyn, Samuel: „Einführung“, in: De Gooyer, Stephanie; Hunt, Alastair; Maxwell, Lida; Moyn, Samuel (Hg.): *Vom Recht Rechte zu haben*. Hamburg 2018, 7–29, hier: S. 18ff.

⁴ vgl. Häs, Diana: *Von der Initialität und Initiative des Handelns in Hannah Arendts Philosophie der Natalität*. Dissertation. Universität Osnabrücke 2015, S. 167.

(1950) ihren Höchststand.⁵ Angesichts der enormen globalen Veränderungen, der stets präsenter werdenden Flüchtlingsthematik, der wachsenden Migrationsströme und der damit einhergehenden Zunahme an Menschenrechtsverletzungen ist das Thema heute brisanter denn je.⁶

Da die Haltbarkeit von Arendts Menschenrechtskritik bisher kaum aus einer philosophischen Perspektive auf ein konkretes Praxisbeispiel angewendet wurde, hat die vorliegende Arbeit auch das Schließen dieser Forschungslücke zum Ziel. So setzt sich ein Großteil der Forschung zu Arendts Menschenrechtstheorie aus einer politischen oder rechtlichen Perspektive mit dem Thema auseinander, während dieser Arbeit ein philosophisches Anliegen zugrunde liegt. Dabei soll diese Arbeit vor allem einen Beitrag zur Rechtsphilosophie und zur politischen Philosophie, aber auch zur Moralphilosophie leisten, indem Arendts politische Philosophie an einem konkreten Lebensbereich angewendet wird.

1.3 Aufbau und Methodik

Um die Forschungsfrage nach der Haltbarkeit und Nutzbarkeit von Hannah Arendts Theorie für die heutige Flüchtlingssituation beantworten zu können, wird die Methode der Literaturstudie angewendet. Im Zuge derer wird der aktuelle Forschungsstand umfassend dargestellt, auf eventuelle Forschungslücken hingewiesen, unterschiedliche philosophische Positionen miteinander verglichen und diese kritisch diskutiert. Da im Fokus der Arbeit Arendts philosophische Abhandlung über die Menschenrechte steht, soll im ersten großen Teil der Arbeit Arendts Kritik der Menschenrechte umfassend erarbeitet werden. Dazu wird im ersten Kapitel die zentrale Figur von Arendts Menschenrechtstheorie beleuchtet, jene des Flüchtlings als staatenlose entrechtete Person. Auch auf Arendts Phänomen der Staatenlosigkeit wird eingegangen und ein kurzer Überblick über die historischen Hintergründe zur Entstehung der Staatenlosigkeit im Zuge der beiden Weltkriege gegeben, bevor anschließend der Fokus auf Arendts Konzept des Flüchtlings als Mensch im Naturzustand gelegt wird. Dieser von Arendt postulierte Naturzustand wird im darauffolgenden Kapitel ausführlicher erläutert. So wird schließlich zu dem Hauptaspekt der Theorie Arendts übergeleitet: die Aporie der Menschenrechte. Dabei wird Arendts

⁵ vgl. „Dramatischer Anstieg weltweit: Rekordwert bei Menschen auf der Flucht“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://www.unhcr.org/dach/de/46921-dramatischer-anstieg-weltweit-rekordwert-bei-menschen-auf-der-flucht.html> [Letzter Zugriff: 12.09.20].

⁶ vgl. Rosenmüller, Stephanie: „Hannah Arendt“, in: Pollman, Arndt; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 79–83, hier: S.79.

Kritik an den Menschenrechten dargelegt und ihre Forderung nach dem „Recht, Rechte zu haben“ untersucht. Eng verknüpft damit ist ihre Vorstellung des Wesens des Menschen, das heißt ihr Menschenbild, das einerseits auf der Natalität, die den Menschen als Individuum in den Fokus stellt und andererseits auf dem Menschen als Gemeinschaftswesen basiert. Im Zuge der Auseinandersetzung mit Arendts Menschenbild soll auch ihr Konzept der Menschenwürde erarbeitet werden, bevor im anschließenden Kapitel 4 der aktuelle Rezeptionsdiskurs von Arendts Menschenrechtstheorie anhand unterschiedlicher philosophischer Perspektiven beleuchtet wird, um die Frage nach der Haltbarkeit von Arendts Theorie hinsichtlich der heutigen Flüchtlingsthematik in einen breiten Kontext zu stellen und im Lichte des aktuellen philosophischen Diskurses betrachten zu können. Dabei werden auch Einwände von Kritiker*innen gegen Arendts Theorie der Aporie der Menschenrechte diskutiert, um die Theorie ganzheitlich darzustellen und bei der Analyse der heutigen Flüchtlingssituation in Bezug auf Arendts Theorie mögliche Kritikpunkte beachten zu können.

Nach dieser umfassenden Darlegung von Arendts Ansätzen und deren Rezeption folgt der zweite Teil der Arbeit, der sich der aktuellen Situation Geflüchteter widmet. Dazu wird in Kapitel 6 zuerst die rechtliche Lage der Menschen- und Asylrechte, deren Weiterentwicklung seit der Veröffentlichung von Arendts Kritik, sowie die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden untersucht und der Begriff des Flüchtlings von dem des Staatenlosen abgegrenzt, bevor sich das Kapitel 6 der Situation in den Flüchtlingslagern Moria und Kara Tepe 2 widmet. Dabei stehen die dortigen Lebensumstände, sowie die mangelnde Umsetzung der Menschenrechte im Fokus. In der anschließenden Analyse sollen die Theorien Arendts und die aktuelle Situation in Moria und Kara Tepe 2 miteinander in Beziehung gesetzt und anhand von Leitfragen diskutiert werden, inwieweit Arendts Kritik an den Menschenrechten, die damit einhergehende Verletzung der Menschenwürde, sowie Arendts Ansatz des Flüchtlings als entrechteter Mensch für die Flüchtlingssituation an den griechischen Grenzen nutzbar gemacht werden kann. Zuletzt werden die gewonnenen Kenntnisse in einem abschließenden Fazit zusammengetragen und miteinander in Bezug gesetzt, mit dem Ziel die Forschungsfrage beantworten zu können.

2 Die Figur des Flüchtlings/Staatenlosen⁷ bei Arendt

Die Forschung ist sich dahingehend einig, dass Arendt als eine der größten Vorreiter*innen gilt, die sich mit der Thematik der Flüchtlinge, Minderheiten und Staatenlosen nicht nur aus historischer Perspektive im Zuge des Nationalstaates auseinandersetzt, sondern die diese in ihrer politischen Theorie zu den Protagonisten beziehungsweise zum Ausgangspunkt ihrer Kritik an dem Nationalstaat und ihrer Reflexionen über die Aporien der Menschenrechte werden lässt.⁸ An ihnen erläutert sie den „Niedergang des Nationalstaates“, dessen Grundstruktur mit der völligen Rechtlosigkeit der Staatenlosen grundlegend infrage gestellt wird.⁹ Den Flüchtling in erster Linie als politische Figur zu verstehen, zeigt nach Arendt damit zugleich die Widersprüche, die Grenzen sowie auch die blinden Flecken, die in einer Gesellschaft zu finden sind, auf. An dem staatenlosen Flüchtling zerbricht der von den vermeintlichen Menschenrechten gebildete „Grundstein der Verfassungen aller zivilisierten Länder“¹⁰, das heißt deren normative Grundlage.¹¹ Arendt verweist in dem Kapitel „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“ mehrmals auf die zentrale Bedeutung des Flüchtlings für ihre politische Menschenrechtskritik, wie unter anderem das folgende Zitat zeigt:

„Entstanden aus den ungeheuren Flüchtlingszügen, welche unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg einsetzten und in deren Verlauf eine europäische Nation nach der anderen Teile ihrer Bevölkerung über die Grenzen des Territoriums jagte und aus ihrem Staatsverband entließ, sind die Staatenlosen [...] das deutlichste Zeichen für die Zerrüttung der Nationalstaaten.“¹²

Schulze Wessel bezeichnet den staatenlosen Flüchtling sogar als „die Schlüsselfigur“¹³ in Arendts Abhandlung über den Totalitarismus.¹⁴ Er stellt quasi das „Verbindungselement zwischen vortotalitärer und totalitärer Welt“¹⁵ dar und Arendt betont, „wie nahe gerade das

⁷ Arendt verwendet in ihren Werken die Begriffe „Flüchtlinge“ und „Staatenlose“ synonym, da Flüchtlinge zu ihrer Zeit immer zugleich auch als staatenlos galten und umgekehrt (vgl. Arendt, 1991, S. 439). Auch in der vorliegenden Arbeit werden in der Auseinandersetzung mit Arendts Theorien die beiden Begriffe synonym verwendet, wobei zur besonderen Betonung auch gegebenenfalls der Begriff „Staatenloser Flüchtling“ herangezogen wird. Jedoch meinen alle drei Begriffe dasselbe.

⁸ vgl. Heuer, Wolfgang; Heiter, Bernd; Rosenmüller, Stefanie (Hg.): *Arendt-Handbuch. Leben-Werk-Wirken*. Stuttgart/Weimar 2011, S. 276/277.

⁹ vgl. Schulze Wessel, Julia: *Grenzfiguren - Zur politischen Theorie des Flüchtlings*. Bielefeld 2017, S. 28.

¹⁰ Arendt, 1991, S. 453.

¹¹ vgl. Schulze Wessel, 2017, S. 28.

¹² Arendt, 1991, S. 436.

¹³ Schulze Wessel, 2017, S. 28.

¹⁴ vgl. ebd.

¹⁵ ebd.

Phänomen der Staatenlosigkeit bereits der totalitären Welt verwandt ist“.¹⁶ Damit steht nicht nur der staatenlose Flüchtling allein im Zentrum von Arendts Menschenrechtskritik, sondern letztendlich „das Spannungsverhältnis zwischen dem auf sich selbst zurückgeworfenen Individuum und dem ausschließenden Nationalstaat“.¹⁷

Des weiteren ist Arendt davon überzeugt, dass „das Denken aus Geschehnissen der lebendigen Erfahrungen“¹⁸ entsteht. So sind auch ihre Reflexionen über die Menschenrechte und die Rechtlosigkeit der staatenlosen Flüchtlinge von dieser Tatsache inspiriert und auf Arendts persönliche Erfahrungen zurückzuführen. Arendt galt selbst für 18 Jahre als staatenlos. 1933 floh sie aus dem Deutschen Reich nach Paris, wo ihr jedoch bereits 1935 im Zuge der Nürnberger Gesetze als gebürtige Jüdin die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen und sie heimatlos wurde. 1940 wurde sie in einem französischen Lager in Gurs interniert, aus welchem ihr noch im selben Jahr die Flucht gelang und sie schließlich 1941 als Asylsuchende in Amerika ankam. Erst 1951 erhielt sie die amerikanische Staatsbürgerschaft. Diese Zeit als Staatenlose greift sie in ihrem Werk *The Origins of Totalitarianism*¹⁹ auf und erarbeitet ihre berühmte Kritik an den Menschenrechten.²⁰

Um Arendts Phänomen der Staatenlosen, Flüchtlinge und Minderheiten umfassend darzustellen und ihre politische Theorie möglichst nachvollziehbar zu skizzieren, sollen zuerst die politischen und historischen Hintergründe der von Arendt thematisierten Staatenlosigkeit näher erläutert werden.

2.1 Das Phänomen der Staatenlosigkeit vor und während des Zweiten Weltkrieges
Nach Arendt stellen die Staatenlosen „das neueste Phänomen der neueren Geschichte“²¹ dar. Sie sind auf die enormen Flüchtlingsbewegungen zurückzuführen, welche seit der Zeit der Russischen Revolution in Europa entstanden sind und schließlich eines der zentralsten Produkte der dreißig Jahre andauernden europäischen Kriege und Bürgerkriege wurden.²²

¹⁶ Arendt, 1991, S. 449.

¹⁷ Schulze Wessel, 2017, S. 27.

¹⁸ Arendt, Hannah: *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*. Hg. v. Ursula Ludz. München 1994b, S. 18

¹⁹ 1955 erschien die deutsche Übersetzung des Werkes unter dem Titel „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“.

²⁰ vgl. De Gooyer; Hunt; Maxwell; Moyn, 2008, S.7/8.

²¹ Arendt, Hannah: *Vom Antisemitismus ist man nur noch auf dem Monde sicher*. Erw. u. akt. Taschenbuchausgabe. München 2019, S. 179.

²² ebd., S. 180.

Ursache für die enorme Verbreitung des Phänomens der Staatenlosigkeit war, dass es im Laufe des 19. Jahrhunderts aufgrund „der nationalen Einigungen Italiens und Deutschlands“²³ im Westen Europas zur Entwicklung der Nationalstaaten kam. Im Osten wurden mit dem Habsburgerreich, dem Osmanischen Reich und dem Zarenreich die Vielvölkerstaaten weiter aufrechterhalten und es kam anstelle einer Gründung von Nationalstaaten zur Entstehung von Nationalitätenstaaten, welche im Zuge des Ersten Weltkrieges untergingen. Mit den Pariser Vorortverträgen wurde versucht, auch in Ost- und Südosteuropa Nationalstaaten zu gründen. Mit diesem Vorhaben wuchs jedoch die Problematik der nationalen Minderheiten enorm, da nun all die neu gegründeten Nationalstaaten von einer Vielzahl von unterschiedlichen Volksgruppen und Ethnien bewohnt wurden, jedoch nur eine Nation davon als offizielle Staatsnation galt, sodass die Angehörigen anderer Volksgruppen zu Minderheiten wurden. Die Minderheiten verfügten zwar über gewisse zivile und auch kulturelle Rechte, hatten jedoch kaum Möglichkeit zu einer politischen Teilhabe.²⁴ Da die Minderheiten mit wachsendem nationalen Druck zu kämpfen hatten, waren viele davon gezwungen ins Ausland zu flüchten. Mit dem Verlassen des Heimatlandes wurde eine große Zahl der Geflüchteten vom Heimatstaat ausgebürgert und sie wurden zu Staatenlosen. Davon betroffen waren beispielsweise slowakische Bürger*innen, die plötzlich in der Tschechoslowakei lebten (ein Staat, der aus der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn entstand)²⁵ oder die Armenier, die die größte Gruppe der vertriebenen Minderheiten im Zuge des Ersten Weltkrieges ausmachten. Auch Menschen, die aus politisch-ideologischen Gründen fliehen mussten, wie beispielsweise die Gegner der sowjetischen „Diktatur des Proletariats“²⁶, und jene, die im spanischen Bürgerkrieg unterlegen waren, sowie viele weitere Personengruppen waren von dem Problem der Staatenlosigkeit betroffen.²⁷ Diese Problematik der Nationalstaaten wird in Kapitel 2.6 der Arbeit noch einmal ausführlicher aus der Perspektive Arendts beleuchtet.

Das im Ersten Weltkrieg laufend präsenter werdende Phänomen der Staatenlosigkeit erreichte schließlich in der Zeit des Zweiten Weltkrieges seinen Höhepunkt. Die Staatenlosen gliederten sich dabei in zwei Gruppen, die sich zum Teil überschneiden. Einerseits eben die nationalen Minderheiten der untergegangenen Vielvölkerstaaten, und

²³ Rennert, Klaus: *Hannah Arendt, das Asylrecht und die Menschenwürde*. Vortrag vor der Regensburger Juristischen Studiengesellschaft, 9. Mai 2017, 7–31, hier S. S.3.

²⁴ vgl. Rennert, 2017, S. 3.

²⁵ vgl. De Gooyer; Hunt; Maxwell; Moyn, 2018, S. 12.

²⁶ Rennert, 2017, S. 3.

²⁷ vgl. ebd.

andererseits die im Zuge der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten entstandene Gruppe der Staatenlosen, die tatsächlich für kein Land eine Staatsbürgerschaft besaß.²⁸ Aufgrund der *Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit* vom 5. Februar 1934 wurde einer erschreckend hohen Zahl an Juden ihre Staatsangehörigkeit entzogen. Mit den Nürnberger Gesetzen des 15. Septembers 1935 und dem darin enthaltenen Reichsbürgergesetz, sowie dem „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, verschärfte sich die Lage.²⁹ So trat mit diesem Erlass eine strenge Trennung zwischen Staatsangehörigen und Reichsbürger*innen in Kraft. Als Staatsangehörige galten laut § 1 Abs. 1 des Reichsbürgergesetzes jene Bürger*innen, welche „dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört[en] und ihm dafür verpflichtet [sind]“.³⁰ Hingegen lautete die Definition für den*die Reichsbürger*in folgendermaßen: „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen (§ 2 Abs. 1).“³¹ Zielgruppe dieser neuen Gesetzgebung waren in erster Linie die Juden. Mit dem Reichsbürgergesetz wurden ihnen alle staatsbürgerlichen Rechte entzogen. Nur noch Reichsbürger*innen konnten politische Rechte nutzen, wie im Reichsbürgergesetz folgendermaßen festgehalten wurde³²: „Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden.“³³

Zur Massenausbürgerung kam es schließlich 1941 im Zuge der *Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz*. Mit dieser Gesetzesbestimmung wurde folgendes festgelegt: „Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein.“³⁴ Paragraph 2 der Verordnung besagte, dass all jenen deutsch-jüdischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit entzogen wird, deren gewöhnlicher Wohnsitz sich ab dem Zeitpunkt der Verordnung im Ausland befand. Infolge dieser Gesetzgebung wurde eine Vielzahl der Bürger*innen de-jure-staatenlos. Ausgebürgert wurden auch jene Juden, die zu dieser Zeit in einem Konzentrationslager im Ausland

²⁸ vgl. De Gooyer; Hunt; Maxwell; Moyn, 2018, S. 12.

²⁹ vgl. Kraus, Manuela S.: *Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit*. Berlin 2013, S. 51.

³⁰ Von Münch, Ingo: *Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit- Gegenwart- Zukunft*. Berlin 2007, S. 61.

³¹ ebd.

³² vgl. ebd., S. 61/62.

³³ ebd., S. 64.

³⁴ „Deutsches Reichsgesetzblatt“, in: *Österreichische Nationalbibliothek: ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte*, http://alex.onb.ac.at/tab_dra.htm [letzter Zugriff: 9.09.20].

interniert waren.³⁵ Damit wurden binnen kürzester Zeit zwischen 250.000 und 280.000 Personen staatenlos.³⁶ Es sind insbesondere diese Menschen, auf welche Arendt sich mit ihrem Begriff der Staatenlosen bezieht.

Die Lage dieser geflüchteten, staatenlosen und völlig entrechteten Menschen wird in den folgenden Kapiteln anhand von Arendts Texten umfassend beleuchtet. Als Hauptquellen dienen dabei ihr Werk *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1951), insbesondere der Abschnitt „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, ihre berühmten Aufsätze *Wir Flüchtlinge* aus dem Jahr 1943³⁷, sowie *Es gibt nur ein einziges Menschenrecht* (1949), in welchen sie anhand ihres eigenen Schicksals die Problematik der Staatenlosigkeit beschreibt, ihr Werk *Über die Revolution* (1963) sowie ihre beiden Beiträge für die deutsch-jüdische Emigrantenzeitung „Die Entrechteten und Entwürdigten“ und „Gäste aus dem Niemandsland“ (beide von 1944).

2.2 Die politisch-rechtliche Situation der staatenlosen Flüchtlinge

Arendt beginnt ihre Reflexion über die Menschenrechte mit einer Analyse der politischen Situation der Staatenlosen, um herauszufinden, welche Rechte ihnen letztendlich genommen wurden, sowie anhand dieser Analyse erkennbar zu machen, welches Recht das Recht ist, das allen Menschen zugänglich sein sollte. Als erstes Merkmal des entrechteten Flüchtlings nennt sie dessen Verlust der Heimat.³⁸ Diesen Verlust des Zuhauses, der privaten Welt und deren Folgen für die Individuen beschreibt Arendt folgendermaßen:

„Wir haben unser Zuhause verloren. Wir haben unseren Beruf verloren und damit das Vertrauen eingebüßt, in dieser Welt irgendwie von Nutzen zu sein. Wir haben unsere Sprache verloren und mit ihr die Natürlichkeit unserer Reaktionen, die Einfachheit unserer Gebärden und den ungezwungenen Ausdruck unserer Gefühle. Wir haben unsere Verwandten in den polnischen Ghettos zurückgelassen, unsere besten Freunde sind in den Konzentrationslagern umgebracht worden, und das bedeutet den Zusammenbruch unserer privaten Welt!“³⁹

³⁵ vgl. Stiller, Martin: *Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit. Dargestellt anhand ausgewählter Beispiele aus Europa, Russland und den USA*. Wien/New York 2011, S.86/87.

³⁶ vgl. Lehmann, Hans G.: „Acht und Ächtung politischer Gegner im Dritten Reich“, in: Hepp, Michael (Hg.): *Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen*. Bd.1. München/ New York/ London/ Paris 1985, IX–XXIII, hier: S. XIV.

³⁷ Der Aufsatz *Wir Flüchtlinge* (englisch: „We Refugees“) wurde erst 1986 ins Deutsche übersetzt.

³⁸ vgl. Arendt, 1991, S. 457.

³⁹ Arendt, Hannah: *Wir Flüchtlinge*. 9. Aufl. Stuttgart 2016, S. 10/11.

Arendt betont, dass dieser Verlust der Heimat im Laufe der Geschichte zwar immer wieder vorgekommen ist, neu sei hingegen die „Unmöglichkeit, eine neue zu finden“⁴⁰, wie es im Falle der Flüchtlinge während und nach dem Zweiten Weltkrieg passiert ist. Denn:

„Jährlings gab es auf der Erde keinen Platz mehr, wohin Wanderer gehen konnten, ohne den schärfsten Einschränkungen unterworfen zu sein, kein Land, das sie assimilierte, kein Territorium, auf dem sie eine eigene Gemeinschaft errichten konnten. Dabei hatte diese Unmöglichkeit keineswegs ihren Grund in der Übervölkerung; menschenleere Länder benahmen sich nicht anders als übervölkerte; es war kein Raumproblem, sondern eine Frage politischer Organisation.“⁴¹

So fanden sich plötzlich Tausende von Geflüchteten in der Situation wieder, keinem Land mehr zugehörig zu sein und weder Teil ihres Herkunftslandes, noch ihres Ziellandes zu sein und waren damit aus der „gesamten Familie der Nationen und damit aus der Menschheit selbst ausgeschlossen“.⁴² Besonders fatal daran war die Tatsache, dass jene Menschen damit jeglichen Schutz eines Staates verloren haben und nicht länger durch Gesetze geschützt wurden. Auch dies ist kein historischer Einzelfall. So nahmen Gastländer bereits seit der Antike Menschen auf, die aufgrund politischer Verfolgung ihr Heimatland verlassen mussten. Die Aufnahme setzte jedoch voraus, dass der Geflüchtete gegen das Gesetz seines Heimatlandes verstoßen hatte und deshalb gezwungen war, aus seinem Heimatland zu flüchten, um so den Konsequenzen, die sein Verstoß mit sich zog, zu entkommen. Handelte es sich bei diesem Vergehen um eine Tat, die nicht gegen die Gesetze des Asyllandes verstieß, wurde dem Geflüchteten von der Regierung Asyl geboten, da die nationalen Gesetze nicht über die Staatsgrenzen hinaus gültig sein konnten. Als Grundlage dieses Asylrechtes galt also nicht nur, dass der Verfolgte gegen etwas verstoßen hatte, das im Zielland nicht außerhalb des Gesetzes lag, sondern dass er nachweislich gegen ein Gesetz des Heimatlandes verstoßen hatte und deshalb verfolgt wurde. Völlig anders war die Situation der Staatenlosen, die im Zuge des Zweiten Weltkrieges aus ihrem Heimatland fliehen mussten. Denn aufgrund internationaler Abkommen und Verträge galt das nationale Recht, dem die Geflüchteten wegen ihrer Staatsbürgerschaft unterlagen auch in den jeweiligen Asylländern, die aufgrund von

⁴⁰ Arendt, Hannah: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“, in: *Die Wandlung*, 4. Jg., Herbstheft, 1949, 754-770, hier: S. 756.

⁴¹ ebd., S. 756/757.

⁴² Arendt, 1991, S. 458.

Auslieferungsverträgen verpflichtet waren, für die Einhaltung der Gesetze des Herkunftslandes der Geflüchteten zu sorgen.⁴³

In jenen Fällen hingegen, wo die sogenannten Auslieferungsverträge keine Anwendung fanden, gehörten die betroffenen Geflüchteten nicht länger dem Schutz internationaler Gegenseitigkeitsverträge an, was zum Verlust des Schutzes jeglicher Regierung führte, da die nationalen Gesetze nicht länger für sie gültig waren.⁴⁴ Damit wurden sie „aus dem Rahmen der Legalität überhaupt herausgeschleudert und haben aufgehört eine juristische Person zu sein“.⁴⁵ Die Folge war,

„daß [...] die Staatenlosen sich während des letzten Krieges durchgängig in einer schlimmeren Position befanden als die jeweiligen feindlichen Ausländer, die von ihren Regierungen indirekt auf dem Wege internationaler Abkommen geschützt werden konnten.“⁴⁶

Für die Staatenlosen hingegen galten keinerlei Gesetze und der Staat „konnte mit ihnen machen, was er wollte“.⁴⁷

Der Entzug der Staatsbürgerschaft galt zur Zeit des Nationalsozialismus als weit verbreitete Maßnahme, die bewusst dafür eingesetzt wurde, Menschen in den Zustand der völligen Rechtlosigkeit zu verbannen. Zudem war das Völkerrecht in den 1940er Jahren nicht länger brauchbar und auf internationaler Ebene wurde der Problematik der Staatenlosigkeit kaum entgegengewirkt. Auch der Nansen-Pass, der 1922 für staatenlose Flüchtlinge eingeführt wurde, war in dieser Situation nicht länger nützlich,⁴⁸ denn die Flüchtlinge „befinden sich politisch wie sozial wie rechtlich in einem ständig sich vergrößernden Vakuum, in das die nationale Gesetzgebung der Staaten nicht hineinreicht [...]“.⁴⁹

Auch jene Menschen, denen eine Flucht aus Europa nach Amerika gelang und die dort auch aufgenommen wurden, konnten sich dabei nicht auf das Asylrecht berufen. Denn sie entsprachen auch dort nicht der klassischen Definition eines Flüchtlings, für welche das Asylrecht ursprünglich gedacht war, nämlich für einzelne Individuen, die aus ihrem

⁴³ vgl. ebd., S. 457/458.

⁴⁴ vgl. ebd.

⁴⁵ ebd.

⁴⁶ Arendt, 1949, S. 757.

⁴⁷ Arendt, 1991, S. 459.

⁴⁸ vgl. Rädel, Jonas: „Hannah Arendts politische Theorie des Flüchtlings“, in: *Berliner Debatte Initial* 30 (1), 2019, 115–123, hier: S. 118.

⁴⁹ Arendt, 2019, S. 180.

Heimatland fliehen mussten. Die modernen staatenlosen Flüchtlinge aber wurden „nicht als Individuen, sondern als Angehörige eines Volkes verfolgt“⁵⁰. Damit war nicht nur die Würde und Freiheit einzelner Individuen in Gefahr, sondern „die nackte Existenz ganzer Völker“⁵¹, sodass das Asylrecht nicht länger haltbar war. Da es in der gesamten Geschichte keinen ähnlichen Fall gab, in dem versucht wurde, ganze Völker vollständig auszurotten, war auch im nationalen und internationalen Gesetzkodex kein Gesetz vorhanden, welches einen solchen Fall gesetzlich regeln konnte. Aus diesem Grund befanden sich die in Amerika angekommenen Flüchtlinge tatsächlich „außerhalb des Gesetzes“⁵². Ausnahme bildete das Land Palästina, in welchem die Aufnahme vertriebener Juden gesetzlich geregelt war. Die Menschen, die in Amerika ankamen, konnten zwar keinen Gebrauch des herkömmlichen Asylrechts machen, jedoch fanden sie dort Sicherheit und Barmherzigkeit. Dennoch galten sie auch damit nach wie vor als rechtlose Menschen.⁵³

Die kontinuierliche Verschlechterung der Lage der Staatenlosen und Entrechteten spiegelt sich auch in der Begriffswahl wider. So wurden die Staatenlosen schließlich als „*displaced persons*“⁵⁴ bezeichnet. Arendt betont hinsichtlich des Heranziehens dieses Begriffs folgende Problematik:

„Verschlechtert hat sich sogar die auf die Rechtlosen angewandte Terminologie. Mit der Benennung ‚Staatenlose‘ war zumindestens noch anerkannt, daß sie den Schutz ihrer Regierungen verloren hatten und zur Sicherung ihres legalen Status internationaler Vereinbarungen bedurften. Die Nachkriegsbezeichnung ‚displaced persons‘ ist ausdrücklich erfunden worden, um diese störende ‚Staatenlosigkeit‘ ein für allemal einfach durch Ignorieren aus der Welt zu schaffen.“⁵⁵

Wird aber der Status der Staatenlosigkeit einer Person nicht anerkannt, so bedeutet dies die Rückverweisung in deren „Heimatland“, über welches die betroffene Person entweder nicht (mehr) verfügt und von welchem sie nicht als Staatsangehörige*r betrachtet wird, oder aber, das „Heimatland“ erwartet den Repatrierten bereits zum Strafvollzug.⁵⁶

⁵⁰ ebd., S. 152.

⁵¹ ebd.

⁵² ebd.

⁵³ vgl. ebd., S. 152/153.

⁵⁴ Arendt, 1949, S. 755.

⁵⁵ ebd.

⁵⁶ vgl. ebd.

Insbesondere diese Aussichtslosigkeit, der Lage der Staatenlosen Herr zu werden, stellt für Arendt die tatsächliche Schwierigkeit der Problematik der Staatenlosigkeit dar.⁵⁷

2.3 Die staatenlosen Flüchtlinge als unschuldig Verfolgte

Arendt fasst die Situation der modernen Flüchtlinge, wie sie die staatenlosen Flüchtlinge des Zweiten Weltkriegs bezeichnet, mit folgenden Worten zusammen:

„Die modernen Flüchtlinge sind nicht verfolgt, weil sie dies oder jenes getan oder gedacht hätten, sondern auf Grund dessen, was sie unabänderlicherweise von Geburt sind- hineingeboren in die falsche Rasse oder die falsche Klasse oder von der unrichtigen Regierung zu den Waffen geholt [...].“⁵⁸

Als fatalste Eigenschaft der modernen Flüchtlinge nennt sie somit jene Tatsache, die ein Flüchtling seiner Definition nach eigentlich nie erfüllen dürfte, nämlich, dass er absolut unschuldig ist, selbst vor den ihn verfolgenden Staaten. Dieses verhängnisvolle Merkmal der absoluten Unschuld bringt deutlicher als seine anderen Eigenschaften zum Ausdruck, dass er aus der Menschheit exkludiert wurde, „in der absolute Unschuld nicht geduldet wird, weil die absolute Verantwortungslosigkeit, die mit ihr Hand in Hand geht, unerträglich ist.“⁵⁹ Die Tatsache, dass es einfacher ist, einer unschuldigen Person ihren juristischen Status zu entziehen als einem politischen Gegner vergleicht Arendt mit folgendem Beispiel von Anatole Frances: „Wenn man mich bezichtigt, die Türme von Notre Dame gestohlen zu haben, gehe ich außer Landes.“⁶⁰ Doch anders als im Falle des Täters in dem Zitat haben die modernen Flüchtlinge, die man, metaphorisch gesprochen, dafür anklagte, die Türme von Notre Damen gestohlen zu haben, nicht die Möglichkeit den Konsequenzen für ebendieses Verbrechen zu entkommen, selbst dann nicht, wenn sie ihre Heimat verlassen. Denn die Flüchtlinge erhalten nicht den Entzug eines bestimmten Rechts (Recht auf Freiheit oder, im Falle der Todesstrafe, sogar der Entzug des Rechts auf Leben) als Strafe, sondern sie werden mit dem völligen Rechtsentzug bestraft, ohne jedoch irgendeine Straftat begangen zu haben. Die Strafe des Rechtsentzuges nämlich ist jene Strafe, die mit keinerlei Verbrechen in Zusammenhang steht. „Absolute Rechtlosigkeit hat

⁵⁷ vgl. Arendt, 2019, S. 183.

⁵⁸ Arendt, 1991, S. 459.

⁵⁹ ebd.

⁶⁰ ebd.

sich in unserer Zeit als die Strafe erwiesen, die auf absolute Unschuld steht⁶¹, fasst Arendt zusammen.⁶²

2.4 Die staatenlosen Flüchtlinge als Menschen im Naturzustand

Eng einher mit Arendts Konzeption des Flüchtlings geht ihr Prinzip des Naturzustandes, in welchem sich all jene, die auf die „abstrakte Nacktheit ihres Nichts-als-Menschseins“ reduziert wurden, befinden, das heißt die „Staatenlosen, die Überlebenden der Konzentrations- und Internierungslager“.⁶³ In Bezug auf Edmund Burke, demnach man „unter dem Menschen eingeborenen Rechten schwerlich etwas anderes verstehen könne also die Rechte von ‚nackten Wilden‘“⁶⁴, betont Arendt, wie stark der Naturzustand, in welchem ausschließlich die Menschenrechte vorhanden sind und der Zustand der Staatenlosigkeit, in welchem keine anderen Rechte mehr gültig sind, einander ähneln. Denn all jene von der Rechtlosigkeit Betroffenen haben die „Bezüge zu der von Menschen errichteten Welt und zu allen jenen Bezirken menschlichen Lebens, die das Ergebnis gemeinsamer Arbeit sind, verloren“.⁶⁵ Arendt führt dieses Argument weiter aus und meint:

„Wenn die Tragödie wilder Völkerstämme darin besteht, daß sie in einer Natur wohnen, in der sie sich nicht haben einrichten können und die daher übermächtig geblieben ist, daß sie leben und sterben ohne eine gemeinsame Welt errichtet zu haben, in der jeder seine Spuren hätte hinterlassen können und die insgesamt der menschlich verständliche Ausweis ihrer Existenz hätte sein müssen, wenn diese Naturverhaftetheit und die mit ihr verbundene Flüchtigkeit für uns das eigentliche Kennzeichen des ‚Naturzustandes‘ ist, so sind die modernen Staaten- und Rechtlosen in der Tat in ihn zurückgeworfen.“⁶⁶

Denn nachdem die Menschen unter dem totalen System in Massen aus der menschlichen Gemeinschaft exkludiert wurden und nicht länger einem Nationalstaat angehörten, sind sie nichts anderes als bloße Menschen. Sie sind ausgeschlossen von der von Menschen errichteten Welt und ihren Künsten und gehören so zwar noch der Menschheit an, jedoch nur auf die Weise wie auch Tiere einer bestimmten Tierart angehören. Denn ohne Beruf, ohne Staatsbürgerschaft, ohne Meinung und Leistung hat der Mensch keine

⁶¹ ebd., S. 460.

⁶² vgl. ebd., S. 459/460.

⁶³ ebd., S. 467.

⁶⁴ ebd.

⁶⁵ ebd.

⁶⁶ ebd., S. 467/468.

Identifikationsmöglichkeit oder die Möglichkeit sich zu spezifizieren und ist somit das Gegenstück zum*zur Staatsbürger*in.⁶⁷ Wenngleich diese Menschen im Naturzustand keine Barbaren im eigentlichen Sinne sind, sondern sogar oft zu den höchsten Bildungsschichten gehören, betrachtet Arendt sie als „die ersten Boten einer kommenden Barbarisierung, einer möglichen Regression der Zivilisation“.⁶⁸

Damit wird die Differenz zwischen der Zivilisation und der Barbarei deutlich und Arendt betont, dass

„Je höher entwickelt eine Zivilisation ist, je vollständiger die von ihr geschaffene Welt zur menschlichen Heimat geworden ist, je mehr die Menschen sich in diesem ‚künstlichen‘, von menschlichen Künsten entworfenen Gebilde zu Hause fühlen, desto empfindlicher werden sie gegenüber allem, was sie nicht produziert oder nicht verändert haben, desto geneigter, alles als barbarisch zu betrachten, was, wie die Erde und das Leben selbst, auf geheimnisvolle, nie zu enträtselnde Art einfach gegeben ist.“⁶⁹

Dieses bloß Gegebene, von Arendt als die „natürliche“ Sphäre unseres Lebens“⁷⁰ bezeichnet, ist in der fortschreitenden zivilisierten Welt hauptsächlich in den privaten Lebensbereichen zu finden. Bereits unter den Römern war die öffentliche Sphäre skeptisch gegenüber dieser natürlichen privaten Sphäre, gegenüber all dem, „was Menschen nicht gemacht haben und nicht machen können und von dem sie doch immer abhängig bleiben“.⁷¹ Aus politischer Perspektive „äußert sich dieser Groll am deutlichsten in dem Unbehagen daran, daß ein jeder von uns ist, wie er ist, einzigartig, unnachahmlich und unveränderbar“.⁷² Denn auf dieselbe Weise wie sich der private Bereich auf dem „Gesetz der Verschiedenheit“ und der Einzigkeit begründet, basiert die öffentliche Sphäre auf dem „Gesetz der Gleichheit“.⁷³ Die Gleichheit wird hier verstanden als „Gleichheit der Isonomie“, also als „Gleichheit im Rahmen des Gesetzes“.⁷⁴ Dabei wird Gleichheit aber nicht gewährt, „weil alle Menschen als Gleiche geboren oder von Gott geschaffen sind, sondern im Gegenteil, weil die Menschen von Natur her [...] nicht gleich sind und daher

⁶⁷ vgl. ebd., S. 469.

⁶⁸ ebd., S. 468.

⁶⁹ ebd.

⁷⁰ ebd..

⁷¹ ebd.

⁷² ebd.

⁷³ ebd.

⁷⁴ Arendt, Hannah: *Über die Revolution*. 4. Aufl. München 1994a, S. 36.

einer von Menschen errichteten Einrichtung bedürfen, nämlich der Polis, um kraft des Gesetzes [...] einander ebenbürtig zu werden“.⁷⁵

Die Individuen, die also kraft ihrer Geburt einzigartig und verschieden sind, werden erst im Zuge ihrer Funktion als Mitglieder einer politischen Gemeinschaft, das heißt als „Einwohner der Polis als Bürger“⁷⁶ zu Gleichen. Arendt betont diesbezüglich des weiteren:

„Gleichheit ist uns nicht gegeben, sondern wird durch eine vom Prinzip der Gerechtigkeit geleitete menschliche Organisation produziert. Als Gleiche sind wir nicht geboren, Gleiche werden wir als Mitglieder einer Gruppe erst kraft unserer Entscheidung, uns gegenseitig gleiche Rechte zu garantieren.“⁷⁷

Eben deshalb forcieren „hochentwickelte politische Gemeinwesen“ eine „*ethnische* Gleichförmigkeit“⁷⁸ ihrer Mitglieder, mit dem Ziel der von Natur an gegebenen Verschiedenartigkeit der Menschen entgegenzuwirken.⁷⁹

Werden nun aber Menschen aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und finden sich im Naturzustand wieder, „so sind sie auf ihre natürlichen Gegebenheiten, auf ihre bloße Verschiedenartigkeit zurückgeschleudert“.⁸⁰ Denn ohne einer Staatszugehörigkeit fehlt ihnen der „große Gleichmacher aller Unterschiede“.⁸¹

Die Bildung dieser Art von Menschen, die ohne Bezüge zu einer menschlichen Gemeinschaft leben müssen, bringt jedoch eine große Gefahr mit sich. Denn:

„Ihre Unbezogenheit zur Welt, ihre Wertlosigkeit ist wie eine Aufforderung zum Mord, insofern der Tod von Menschen, die außerhalb aller weltlichen Bezüge rechtlicher, sozialer und politischer Art stehen, ohne jede Konsequenz für die Überlebenden bleibt. Wenn man sie mordet ist es, als sei niemandem ein Unrecht oder auch nur ein Leid geschehen.“⁸²

Arendt vergleicht diese Tatsache mit dem Zustand der Vogelfreiheit, welcher in der Antike stark verbreitet war und auf Menschen zutraf, die sich außerhalb des Gesetzes befanden und verfolgt und getötet werden konnten, ohne dass dies Konsequenzen für die Tötenden

⁷⁵ ebd.

⁷⁶ ebd.

⁷⁷ Arendt, 1949, S. 764.

⁷⁸ ebd.

⁷⁹ vgl. ebd.

⁸⁰ ebd., S. 765.

⁸¹ ebd.

⁸² Arendt, 1991, S. 470.

hatte. Ein großer Unterschied zwischen dem Zustand der Staatenlosigkeit und der Vogelfreiheit ist jedoch die Tatsache, dass die Vogelfreiheit mit einer Handlung einherging, mit welcher sich die jeweiligen Personen freiwillig aus der menschlichen Gesellschaft exkludiert hatten, während die modernen Flüchtlinge als unschuldig galten.⁸³

2.5 Das Lager

Wiederholte Versuche, die Lage der Staatenlosen durch international garantierte Bestimmungen zu verbessern, scheiterten aufgrund des fehlenden Territoriums, wohin der Flüchtling abgeschoben werden konnte, da auch ein internationaler Status dieses Territorium nicht ersetzen konnte.⁸⁴ Damit tauchte im Zuge der damaligen Flüchtlingsdebatte mehrfach die Frage auf, wie man „den Staatenlosen wieder deportationsfähig machen“⁸⁵ kann. Der einzige Ort, der als Ersatz für das fehlende nationale Territorium galt, waren letztendlich die „Internierungslager [...]“; sie sind die einzige *patria*, die die Welt dem Apatriden anzubieten hat.“⁸⁶ Damit gelten die Internierungslager als Repräsentanten des Ausschlusses aus der menschlichen Gemeinschaft und zeigen, dass die „politische Repräsentation [ist] durch eine örtliche Repräsentation ersetzt worden [ist]“.⁸⁷

Das Konzentrationslager stellt für Arendt die zentrale Institution der totalen Herrschaft dar, die zum Ziel hat, „alle Menschen in ihrer unendlichen Pluralität und Verschiedenheit so zu organisieren, als ob sie alle zusammen nur einen einzigen Menschen darstellten“⁸⁸, was wiederum nur möglich ist, „wenn es gelingt, jeden Menschen auf eine sich immer gleichbleibende Identität von Reaktionen zu reduzieren, so daß jedes dieser Reaktionsbündel mit jedem anderen vertauschbar ist“.⁸⁹ Die totale Herrschaft will also nicht in erster Linie eine „Neuordnung der gesellschaftlichen Ordnung“ erreichen, „sondern die Transformation der menschlichen Natur selbst“.⁹⁰ Eine solche Transformation kann nur „unter den extremen Bedingungen einer von Menschen geschaffenen Hölle erreicht werden“⁹¹ und findet schrittweise statt, indem „Menschen auf sie präpariert und

⁸³ vgl. ebd.

⁸⁴ vgl. ebd., S. 447.

⁸⁵ ebd.

⁸⁶ ebd.

⁸⁷ Schulze Wessel, 2017, S. 51.

⁸⁸ Arendt, 1991, S. 676.

⁸⁹ ebd.

⁹⁰ ebd., S. 701.

⁹¹ Arendt, Hannah: *Nach Auschwitz. Essays und Kommentare*. Berlin 1989, S. 24.

gleichsam zugerichtet werden“.⁹² Begonnen wird dieser Prozess mit der willkürlichen Verhaftung unschuldiger Personen und deren vollständige Entrechtung und damit der Zerstörung der juristischen Person.⁹³ Die Entrechteten werden also nicht „zur Ahndung von strafbaren oder sonst verwerflichen Taten“ eingeliefert⁹⁴, sondern in die Lager werden absolut unschuldige Menschen deportiert, welche bereits in den Verlust ihrer Handlungsfähigkeit geraten sind. Die Gründung von Vernichtungslagern ist damit nichts anderes als „eine Maßnahme, die Menschen des Handelns beraubt“.⁹⁵ In einem zweiten Schritt erfolgt die Zerstörung der moralischen Person. Dabei werden die deportierten Personen in den Vernichtungslagern völlig von der restlichen Welt abgeschnitten. Zuletzt findet die Zerstörung der Individualität statt, „was vor allem durch permanente und systematisch organisierte Folter“⁹⁶ passiert. Das Endergebnis ist die Reduktion menschlicher Wesen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner von „identischen Reaktionen“.⁹⁷ Arendt beschreibt diese systematische Produktion einer Konzentrationsgesellschaft, „die von der Phantasie nicht ganz erreicht werden kann, weil sie außerhalb von Leben und Tod steht“⁹⁸ als Prozess der „irrsinnigen Massenfabrikation von Leichen“, denen die schrittweise „Präparation lebender Leichname“ vorhergeht.⁹⁹ Möglich wurden diese „unerhörte[n] Zustände in der Mitte Europas“, wie Arendt in den vorhergehenden Auseinandersetzungen mehrfach betont, mit ebenjener massenhaften Entstehung von staatenlosen, entrechteten und überflüssigen Menschen.¹⁰⁰

Das Fatalste an den Vernichtungslagern ist nach Arendt die völlige Abgeschnittenheit der Insassen von „der Welt der Lebenden“¹⁰¹, sodass es keine Rolle mehr spielt, ob sie noch leben oder bereits gestorben sind. Der Mord selbst wird ohne jegliches Ansehen des Menschen vollzogen, „er kommt dem Zerdrücken einer Mücke gleich“.¹⁰² Es ist für Arendt selbst „kaum nachvollziehbar“, wie total die Vernichtungslager von der gesamten Außenwelt abgeschnitten sind, gerade so „als wären die Lager und ihre Insassen nicht mehr Teil dieser Welt“.¹⁰³

⁹² Arendt, 1991, S. 686.

⁹³ Arendt, 1989, S. 25.

⁹⁴ Arendt, 1991, S. 687.

⁹⁵ ebd.

⁹⁶ Arendt, 1989, S. 25.

⁹⁷ ebd.

⁹⁸ Arendt, 1991, S. 686.

⁹⁹ ebd.

¹⁰⁰ ebd.

¹⁰¹ ebd., S. 682.

¹⁰² ebd.

¹⁰³ Arendt, 1989, S. 23.

Damit grenzt Arendt andere erniedrigende Lebensformen wie die der Zwangsarbeit oder Sklaverei klar von dem des Lebens in den Vernichtungslagern ab:

„Es gibt keine Parallele zu dem Leben in den Konzentrationslagern. [...] Zwangsarbeit als Strafe ist begrenzt nach Zeit und Intensität. Der Bestrafte behält das Recht über seinen Körper; er ist nicht nur nicht absolut gequält, er ist nicht einmal absolut beherrscht. Verbannung verbannt nur aus einem bestimmten Teil der Welt in eine andere, ebenfalls von Menschen bewohnte Welt; sie stößt nicht aus der Menschenwelt überhaupt aus. [...] Sklaven wurden nicht, wie die Lagerinsassen, den Augen und damit der Kontrolle der Umwelt entzogen; als Arbeitsmittel hatten sie einen bestimmten Preis und als Eigentum einen bestimmten Wert. Der „Konzentrationsär“ hat keinen Preis, weil er jederzeit ersetzt werden kann, und er gehört niemandem zu eigen. Er ist, was das Leben der normalen Gesellschaft angeht, vollkommen überflüssig [...].“¹⁰⁴

Zudem stellt die Arbeit bereits stets einen gewissen Berührungspunkt zu der Umwelt dar, sodass sowohl Slaven als auch Zwangsarbeiter laut Arendt nie als völlig von ihr abgeschnitten gelten.¹⁰⁵ Auch Gefängnisse oder Ghettos sowie Arbeiterlager, die bereits vor der Entstehung der Vernichtungslager existierten, lassen sich nicht mit den Konzentrationslagern vergleichen. Denn im Gefängnis sind die Insassen zwar räumlich von Teilen der Gesellschaft isoliert, jedoch nicht völlig von ihr ausgeschlossen. Zudem stellen sie einen rechtlichen Raum dar und sind bestimmten Gesetzen unterworfen.¹⁰⁶

In ihrem Vortrag, den sie 1955 an der University of California zum Thema Staatenlosigkeit hielt, betont Arendt:

„Stateless: No deliberate act necessary, but his mere presence: No right to stay anywhere, not in prison either. Except he commits a crime. The normalization. The exception for which the rule provides: The criminal in case of law; the genius in case of society: Normalization through being an exception to the norm. Very few people in either case.“¹⁰⁷

¹⁰⁴ Arendt, 1991, 683.

¹⁰⁵ vgl. Arendt, 1989, S. 23.

¹⁰⁶ vgl. ebd.

¹⁰⁷ Arendt, Hannah: „Statelessness“, in: *HannahArendt.net. Zeitschrift für politisches Denken* 5, 2009, <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/155/276> [letzter Zugriff: 14.10.2020].

Mit den Konzentrationslagern wurde so das Phänomen der Rechtlosigkeit auch räumlich umgesetzt, indem die Insassen auch physisch von den Bürger*innen getrennt und hinter hohen Mauern oder unüberwindbaren Zäunen eingeschlossen wurden.¹⁰⁸

2.6 Der Niedergang des Nationalstaates als Beginn der Rechtlosigkeit

Arendts Berichte über die Situation der staatenlosen Flüchtlinge im Zuge der Weltkriege thematisieren nicht alleine die völlige Entrechtung von ganzen Bevölkerungsgruppen, sondern Arendt verweist darin ebenso auf den Zerfall des nationalstaatlichen Systems in Europa und damit einhergehend auf den Untergang jeglicher Form von Rechtsstaatlichkeit.¹⁰⁹

Als Hintergrund für den Untergang des Nationalstaates nennt Arendt die Tatsache, dass nach dem Ersten Weltkrieg, wie bereits in Kapitel 2.1 erläutert, die Staaten in Süd- und Osteuropa nach Vorbild der westeuropäischen Nationalstaaten zu reorganisieren versucht wurden.¹¹⁰ Als zentrale Voraussetzung eines nationalstaatlichen Systems galt aber, „dass auf dem nationalen Territorium nur Angehörige des gleichen Volkes leben und dass möglichst alle Glieder dieser Nation [sich] auf diesem Territorium [sich] befinden“.¹¹¹ Finden sich innerhalb dieser Nation auch Angehörige anderer Völker oder Nationen, so müssen diese, so will es das Nationalgefühl, assimiliert, beziehungsweise, falls dies nicht möglich ist, aus dem Nationalstaat ausgestoßen werden. Jedoch kann das Kriterium, nach welchem die Zugehörigkeit zu dem eigenen Volk bestimmt wird, unterschiedlicher Art sein. So spielt nach Arendt in kulturell und zivilisatorisch höher entwickelten Völkern die sprachliche Zugehörigkeit eine zentrale Rolle, in weniger hoch entwickelten Völkern treten hingegen rein völkische Kriterien in den Vordergrund. Gleich ist hingegen allen Nationalstaaten der Grundsatz, dass nur jene Menschen Bürger*innen des Staates sein können, die entweder demselben Volk angehören oder sich diesem vollständig assimiliert haben.¹¹² Daraus ergibt sich „die vielleicht wichtigste unausgesprochene Voraussetzung dieser Staatsform“¹¹³, nämlich, dass die Reichweite des Staates selbst, weder als Rechts-

¹⁰⁸ vgl. Schulze Wessel, 2017, S. 53.

¹⁰⁹ vgl., Schulze Wessel, Julia: „Hannah Arendts politische Theorie des Flüchtlings“, in: Schulze Wessel, Julia; Volk, Christian; Salzborn, Samuel (Hg): *Ambivalenz der Ordnung. Der Staat im Denken Hannah Arendts*. Wiesbaden 2013, 69–95. S. 69.

¹¹⁰ vgl. Arendt, 1989, S. 36.

¹¹¹ Arendt, Hannah: „Nationalstaat und Demokratie (1963)“, in: *HannahArendt.net. Zeitschrift für politisches Denken* 2, 2006, <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/94/154> [letzter Zugriff: 17.10.2020].

¹¹² vgl. ebd.

¹¹³ ebd.

noch als Verfassungsstaat nicht über die Staatsgrenzen hinausgehen kann sowie, und das ist wohl das Fatalste, dass der Staat jenen Bewohner*innen seines Territoriums, die keine Staatsbürger*innen sind, das heißt, die nicht derselben Volksgruppe zugehörig sind, keinerlei rechtlichen Schutz gewährleisten kann.¹¹⁴

In Süd- und Osteuropa herrschte keinerlei nationale und ethnische Homogenität innerhalb der Bevölkerung, sowie auch keine¹¹⁵ „geschichtlich gefestigte Bodenständigkeit, nämlich die Zweieinigkeit von Volk und Territorium“¹¹⁶, weshalb diese Staatsform unmöglich funktionieren konnte. Alle Staaten in diesem Gebiet wurden von unterschiedlichen Volksgruppen bevölkert, welche jeweils die nationale Souveränität für sich zu beanspruchen versuchten und somit unter keinen Umständen assimilierbar waren.¹¹⁷ Aus diesem Anspruch einer Volksgruppe, den Staat zu repräsentieren, entstand eine große Problematik, denn damit wurde die Unterteilung zwischen Staatsvolk und Minderheiten getroffen.¹¹⁸ Letztere erhielten Sonderrechte und wurden damit zu „Bürger[n] zweiter Klasse“.¹¹⁹

Die damalige Lösung, jenen Völkern Minderheitenrechte zuzusprechen, war nicht erfolgreich, da sich die Minderheiten auf der einen Seite tatsächlich mit minderen Rechten ausgestattet und ungerecht behandelt fühlten und auf der anderen Seite die Staatsvölker die Minderheitenrechte entweder als eine provisorische Lösung, bis sich die Minderheiten an das Staatsvolk assimiliert haben, betrachteten, oder aber sie als Berechtigung ansahen, die Minderheiten zu entrechtigen, zu verfolgen und zu töten.¹²⁰

„Die Minderheitenverträge, deren Befolgung vom Völkerbund garantiert war, bildeten einen Kompromiß zwischen den neu entstehenden Nationen, die, nach westlichem Muster gebildet, ein natürliches Interesse daran hatten, ihre Minderheiten zu assimilieren oder zu liquidieren und den Minderheiten selbst, die ebenfalls nationale Emanzipation erstrebten, denen man aber einen eigenen Nationalstaat oder eine Vereinigung mit dem Gebiet, in dem sie in der Minderheit und ein Staatsvolk waren, aus praktisch-politischen Gründen nicht zugestehen konnte.“¹²¹

¹¹⁴ vgl. ebd.

¹¹⁵ vgl. Schulze Wessel, 2013, S. 72.

¹¹⁶ Arendt, 2006, „Nationalstaat und Demokratie“.

¹¹⁷ vgl. ebd.

¹¹⁸ vgl. Schulze Wessel, 2013, S. 72.

¹¹⁹ Arendt, 1991, S. 450.

¹²⁰ vgl. Arendt, 2006, „Nationalstaat und Demokratie“.

¹²¹ Arendt, 1991, S. 426.

Auch den Friedensverträgen, die eine Unterteilung der Nationalstaaten in „Staatsvölker“ und Minderheiten“¹²² vornahmen, gelang es nicht, die Situation zu beruhigen. So schürten die Minderheiten Hass gegen die Staatsvölker, diese wiederum brachten den Minderheiten ebensolchen Hass entgegen und versuchten sie, wann immer es möglich war, zu verfolgen. Die schwerwiegendste Folge dieser Nationalkonflikte war jedoch, dass damit zwei Gruppen von Menschen entstanden, die Minderheiten und die Staatenlosen, welche sich in einer noch weitaus dramatischeren Situation befanden, als alle anderen vom Krieg Betroffenen, denn „diese Gruppen hatten ein Recht verloren, das man stets für unveräußerlich, von spezifisch politischen Umständen unabhängig gehalten hatte: sie hatten die sogenannten Menschenrechte verloren“.¹²³ Sowohl die Minderheiten als auch die Staatenlosen standen nicht länger unter dem Schutz einer Regierung und lebten daher entweder, wie es bei den Minderheiten der Fall war, unter besonderen Ausnahmegesetzen, welche international gültig waren, oder aber sie lebten, wie es die Staatenlosen taten, außerhalb jeglicher Gesetze und hofften auf Duldung durch den entsprechenden Staat.¹²⁴

Mit der Entstehung der Minderheiten in Süd- und Osteuropa sowie der Staatenlosen wurde der Zerfall der Nationalstaaten vorangetrieben, da von den Nationalstaaten immer mehr Menschen ausgeschlossen und in ein sogenanntes Niemandsland vertrieben wurden, wo keinerlei Rechte und keinerlei Gesetze gültig waren, wie Arendt mit folgenden Worten verdeutlicht:¹²⁵

„Die Minderheiten Ost- und Südeuropas und die Staatenlosen, die sich in großen Gruppen und schließlich als kompakte Volkssplitter über ganz Mittel- und Westeuropa ergossen, haben den Zerfallsprozeß des Nationalstaates insofern außerordentlich beschleunigt, als die nationalstaatliche Lebensform nun immer größere Gruppen europäischer Menschen ausschloß und in ein Niemandsland verwies, in dem es weder Recht noch Gesetz noch irgendeine Form menschlichen Zusammenlebens gab.“¹²⁶

Damit tauchten seit dem Ersten Weltkrieg laufend Menschen auf, die sich in einem rechtlichen Ausnahmezustand befanden.¹²⁷ Im Zuge der totalitären Herrschaftsformen wurde die Gruppe der Staatenlosen bewusst vergrößert, „um die Nationalstaaten von innen

¹²² ebd., S. 424.

¹²³ ebd.

¹²⁴ vgl. ebd., S. 425/425.

¹²⁵ vgl. ebd., S. 425.

¹²⁶ ebd.

¹²⁷ vgl. ebd., S. 423.

her zu zersetzen“.¹²⁸ Mit Methoden wie der Denaturalisierung oder dem Entzug der Staatsbürgerschaft konnten auch den ausländischen Regierungen die Maßstäbe der eigenen totalitären Herrschaft aufgezwungen werden. Damit wurden die Verfolgten nicht nur aus ihrem eigenen Land exkludiert, sondern galten überall auf der Welt „als Auswurf der Menschheit“.¹²⁹

Ebendiese Tatsache des Ausschlusses der Minderheiten und Staatenlosen aus jeglicher menschlichen Gemeinschaft macht für Arendt das Ende des Nationalstaates sichtbar.¹³⁰ Denn,

[...], was das „Flüchtlings- und Staatenlosproblem bald in ganz Europa mit der Präzision eines immer wiederholbaren Experiments demonstrieren sollte, daß nämlich die Transformation des Staates aus einer legalen in eine nationale Institution die vollendete Tatsache war, daß in der Tat ‚die Nation den Staat erobert hatte‘.“¹³¹

Diese „Entwicklung der Eroberung des Staates durch die Nation“ ist wiederum nach Arendt „die dem Nationalstaat spezifische Gefahr gewesen“.¹³²

¹²⁸ ebd., S. 425.

¹²⁹ ebd.

¹³⁰ vgl. Anlauf, Lena: „Hannah Arendt und das Recht, Rechte zu haben“, in: *MRM – MenschenRechtsMagazin*, 3, 2007, 299–304, hier: S. 302.

¹³¹ Arendt, 1991, S. 434.

¹³² ebd.

3 Arendts Reflexionen über das Ende der Menschenrechte

Um Arendts Aporie der Menschenrechte nachvollziehen zu können, muss zudem das von ihr entworfene Menschenbild, das heißt die Charakteristika, die jedem Individuum zugeschrieben werden, näher betrachtet werden. Denn ebendiese grundlegenden menschlichen Eigenschaften müssen jene Menschen, die in den Verlust der Menschenrechte geraten, einbüßen. Eng damit zusammen hängt Arendts Konzeption der Menschenwürde, die sich in den zentralen menschlichen Fähigkeiten des Sprechens und Handelns offenbart. Im Folgenden soll so Arendts Basis des Menschseins und ihre damit einhergehende Vorstellung der Menschenwürde erarbeitet werden.

3.1 Arendts Menschenbild zwischen Natalität und dem Menschen als Gemeinschaftswesen

Als besonders kennzeichnendes Merkmal des Menschen gilt bei Arendt das Prinzip der Natalität. Im Gegensatz zu dem lange vorherrschenden Menschenbild des Rationalismus zur Zeit der Aufklärung, in welchem der Mensch als statisches und abstraktes Wesen definiert wurde, ist der Mensch bei Arendt, aufgrund seiner Natalität, einzigartig und unwiederholbar.¹³³

Die Natalität, von Arendt auch als Gebürtlichkeit bezeichnet, meint das Phänomen, kraft dessen „jeder Mensch einmal als ein einzigartig Neues in der Welt erschienen ist“.¹³⁴ Diese Einzigartigkeit erhält der Mensch aufgrund seiner Geburt und Arendt bezeichnet diese Einzigartigkeit als Wiederholung des „Schöpfungsakt[s] Gottes“.¹³⁵ Einzigartig ist der Mensch deshalb, da es, bevor er geboren wurde, keinen Menschen auf der Welt gab, der ihm ident gewesen wäre.¹³⁶ Dabei ist seine Geburt, seine Schaffung

„nicht der Beginn von etwas, das, ist es erst einmal erschaffen, in seinem Wesen da ist, sich entwickelt, andauert oder auch vergeht, sondern das Anfangen eines Wesens, das selbst im Besitz der Fähigkeit ist anzufangen: es ist der Anfang des Anfangs oder des Anfangens selbst“.¹³⁷

Arendt führt ihre Gedanken zum Prinzip der Natalität weiter aus und meint: „Mit der Erschaffung des Menschen erschien das Prinzip des Anfangs, das bei der Schöpfung der

¹³³ vgl. Rennert, 2017, S. 9.

¹³⁴ Arendt, Hannah: *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. 16. Aufl. München/Berlin 2015, S. 217.

¹³⁵ ebd.

¹³⁶ vgl. ebd.

¹³⁷ Arendt, Hannah: *Denken ohne Gelände. Texte und Briefe*. Hg. v. Heidi Bohnet; Klaus Stadler. 7. Aufl. München 2007, S. 178.

Welt noch gleichsam in der Hand Gottes und damit außerhalb der Welt verblieb, in der Welt selbst und wird ihr immanent bleiben, solange es Menschen gibt.“¹³⁸ So bringt jeder Mensch als Einzelner „etwas Neues in die Welt hinein“, ist aufgrund seiner Natalität zugleich aber auch fähig, von sich aus etwas Neues zu beginnen, das heißt zu handeln und zu sprechen.¹³⁹ Die Fähigkeit des Handelns als Neuanfang entspricht nach Arendt „der Geburt des Jemand, es realisiert in jedem Einzelnen die Tatsache des Geborenses [...]“.¹⁴⁰ Die Verwirklichung der Fähigkeit etwas Neues beginnen zu können wird von Arendt wiederum als die „zweite Geburt“¹⁴¹ bezeichnet:

„Sprechend und handelnd schalten wir uns in die Welt der Menschen ein, die existierte, bevor wir in sie geboren wurden, und diese Einschaltung ist wie eine zweite Geburt, in der wir die nackte Tatsache des Geborenses bestätigen, gleichsam die Verantwortung dafür auf uns nehmen.“¹⁴²

Das Prinzip des Geborenses liegt also nicht in der Verantwortung des Individuums, sondern ist dessen natürliche Fähigkeit. Erst mit der Einschaltung in die Welt, mit der Verwirklichung dieser angeborenen Fähigkeit, das heißt, indem das Individuum in Form von Sprechen und Handeln etwas Neues beginnt, übernimmt es „Verantwortung für sich und für die Welt“.¹⁴³ Die Initiative dafür liegt dabei im Anfang selbst, der im Zuge unserer Geburt entstanden ist und dem wir gerecht werden, indem wir aus eigener Initiative heraus Neues beginnen. „In diesem ursprünglichsten und allgemeinsten Sinne ist Handeln und etwas Neues anfangen dasselbe [...]“¹⁴⁴, betont Arendt.¹⁴⁵ Eng verwandt mit dem Handeln ist die menschliche Fähigkeit des Sprechens. Das Sprechen meint hier die „in dieser Geburt vorgegebene[n] absolute[n] Verschiedenheit [...]“.¹⁴⁶ Sprache und Handeln sind nach Arendt deshalb so eng verbunden,

„weil das Handeln der spezifisch menschlichen Lage, sich in einer Vielheit einzigartiger Wesen als unter seinesgleichen zu bewegen, nur entsprechen kann,

¹³⁸ ebd., S. 216.

¹³⁹ Althaus, Claudia: „Das Wunder des Neuanfangs. Zum Verhältnis von Natalität, Handeln und Freiheit bei Hannah Arendt“, in: Gerik, Horst-Jürgen; Moog-Grünwald, Maria (Hg.): *Das Neue. Eine Denkfigur der Moderne*. Bd. 11. Heidelberg 2002, 111–125, S. 111.

¹⁴⁰ Arendt, 2007, S. 179.

¹⁴¹ Arendt, 2015, S. 215.

¹⁴² ebd.

¹⁴³ vgl. Althaus, 2002, S. 114.

¹⁴⁴ Arendt, 2007, S. 177.

¹⁴⁵ vgl. ebd.

¹⁴⁶ Arendt, 2015, S. 217.

wenn es eine Antwort auf die Frage bereithält, die unwillkürlich jedem Neuankömmling vorgelegt wird, auf die Frage: Wer bist du?“¹⁴⁷

Diese Frage nach dem „Wer jemand ist“ wird sowohl mittels Worten als auch mittels Taten beantwortet, jedoch verfügen Worte über ein größeres Potential darüber aufzuklären „Wer-einer-ist“ als es Taten haben, da Taten stets der Begleitung von Sprache bedürfen, wie Arendt betont:

„Taten, die nicht von Reden begleitet sind, verlieren einen großen Teil ihres Offenbarungscharakters, sie werden ‚unverständlich‘, [...]. Gäbe es darüber hinaus wirklich ein prinzipiell wortloses Handeln, so wäre es, als hätten die aus ihm resultierenden Taten auch das Subjekt des Handelns, den Handelnden selbst, verloren; [...]. Wortloses Handeln gibt es strenggenommen überhaupt nicht, weil es ein Handeln ohne Handelnde wäre [...].“¹⁴⁸

Erst durch Worte erhält eine Tat eine Bedeutung, ergänzt Arendt. Dabei haben Worte aber nicht die Aufgabe, zu beschreiben, was jemand macht, sondern den Handelnden zu identifizieren und zu verkünden, „daß er es ist, der handelt, nämlich jemand, der sich auf andere Taten und Entschlüsse berufen und sagen kann, was er weiterhin zu tun beabsichtigt“.¹⁴⁹ Anders als für alle anderen menschlichen Tätigkeiten, die des Sprechens lediglich für den Austausch von Informationen bedürfen, ist also das Handeln die einzige Tätigkeit, die auf Worte, auf das Sprechen, nicht verzichten kann.¹⁵⁰

Die beiden Fähigkeiten des Sprechens und Handelns finden sich wiederum nur dort, „wo Menschen miteinander, und weder für- noch gegeneinander, sprechen und agieren“.¹⁵¹ Das bedeutet, dass sowohl das Handeln im Sinne des Neuanfanges als auch die Fähigkeit des Sprechens die Pluralität benötigen¹⁵², „nämlich die Tatsache, daß nicht ein Mensch, sondern viele Menschen auf der Erde leben und die Welt bevölkern“.¹⁵³ Sie stellt die Basis zwischenmenschlicher Interaktionen im öffentlichen Raum dar.¹⁵⁴ Denn Arendt geht davon aus, dass alle Aktivitäten, welchen der Mensch nachgeht, dadurch bedingt sind, dass dieser stets in einer Gemeinschaft mit Menschen lebt. Das heißt ohne eine Gesellschaft sind

¹⁴⁷ ebd.

¹⁴⁸ ebd., S. 218.

¹⁴⁹ Arendt, 2007, S. 180.

¹⁵⁰ vgl. ebd.

¹⁵¹ ebd., S. 182.

¹⁵² vgl. Arendt, 2015, S. 17; S. 213.

¹⁵³ ebd. S. 17.

¹⁵⁴ ebd.

Handeln und Sprechen schlicht nicht möglich. Zwar wäre beispielsweise die Tätigkeit des Arbeitens ohne Gesellschaft vorstellbar, jedoch würde der Mensch damit auf ein „Animal laborans“¹⁵⁵ schrumpfen und so kaum mehr als Mensch gelten, da er damit seine grundlegende menschliche Eigenschaft einbüßt. Das heißt, er würde dann eher einem göttlichen als einem menschlichen Wesen entsprechen. Denn weder Gott noch Tiere sind zum Handeln fähig, allein der Mensch verfügt über die Fähigkeit des Handelns, wie Arendt betont:¹⁵⁶ „Handeln allein ist das ausschließliche Vorrecht des Menschen; weder Tier noch Gott sind des Handelns fähig, und nur das Handeln kann als Tätigkeit überhaupt nicht zum Zuge kommen ohne die ständige Anwesenheit einer Mitwelt.“¹⁵⁷

Arendt schreibt der Pluralität des weiteren zwei zentrale Eigenschaften zu: die der Gleichheit und die der Verschiedenheit und betont:

„Ohne Gleichartigkeit gäbe es keine Verständigung unter Lebenden, kein Verstehen der Toten und kein Planen für eine Welt, die nicht mehr von uns, aber doch immer noch von unseresgleichen bevölkert sein wird. Ohne Verschiedenheit, das absolute Unterschiedensein jeder Person von jeder anderen, die ist, war oder sein wird, bedürfte es weder der Sprache noch des Handelns für eine Verständigung [...]“¹⁵⁸

Denn wären alle Menschen gleich, bedürfte es lediglich einer Zeichensprache oder einer Lautsprache, mittels derer die allen Menschen identen notwendigen Bedürfnisse kommuniziert werden können. Erst im Sprechen und Handeln aber können sich Menschen aktiv voneinander unterscheiden. In diesen erst kommt das Menschsein selbst zum Ausdruck.¹⁵⁹ Dieses „aktive In-Erscheinung-Treten eines grundsätzlich einzigartigen Wesens“¹⁶⁰ basiert, anders als das „Erscheinen des Menschen in der Welt durch Geburt, auf einer Initiative, die er selbst ergreift“.¹⁶¹ In Bezug auf Aristoteles, demnach der Menschen als ein Wesen gilt, das in der Lage ist zu sprechen und zu denken,¹⁶² betont auch Arendt: „Handelnd und sprechend offenbaren die Menschen jeweils, wer sie sind, zeigen aktiv die personale Einzigartigkeit ihres Wesens, treten gleichsam auf die Bühne der Welt, auf der sie vorher so nicht sichtbar waren, [...]“¹⁶³

¹⁵⁵ ebd., S. 33.

¹⁵⁶ vgl. ebd., S. 33/34.

¹⁵⁷ ebd., S. 34.

¹⁵⁸ ebd., S. 213.

¹⁵⁹ vgl. ebd., S. 214/215.

¹⁶⁰ ebd., S. 214.

¹⁶¹ ebd.

¹⁶² vgl. Arendt, 1949, S. 761.

¹⁶³ Arendt, 2015, S. 219.

Damit wird erneut deutlich, dass die Pluralität für das gemeinsame Sprechen und Handeln, beziehungsweise für das menschliche Zusammenleben im Generellen, unabdingbar ist.

Da die Staatenlosen im Zuge ihrer Entrechtung und Reduktion auf das bloße Menschsein insbesondere in den Verlust der Sprache gerieten, soll diese menschliche Eigenschaft aus dem Blickwinkel Arendts noch einmal eingehender beleuchtet werden.

3.2 Die Sprache als Charakteristika des Menschen

Mit dem Begriff des Sprechens ist, wie bereits deutlich wurde, keine physische Fähigkeit gemeint, die Aristoteles in der Antike auch den Barbaren oder Sklaven zuschrieb, sondern in der Lage zu sein, „im Zusammenleben durch Sprechen, und nicht durch Gewalt, die Angelegenheiten des menschlichen und vor allem des öffentlichen Lebens zu regeln“.¹⁶⁴

Unter Sprechen versteht Arendt somit auch keine Kommunikation, mit dem Ziel Informationen auszutauschen, denn für eine Kommunikation bedarf es nicht notwendigerweise der menschlichen Sprache mit ihren komplexen syntaktischen und grammatikalischen Strukturen. So würde auch die Kommunikationsweise der Tiere mittels Zeichen, Laute und Gesten ausreichen, um Bedürfnisse zu äußern und sogar auch um Stimmungen und Emotionen auszudrücken.¹⁶⁵ Menschen jedoch haben als „*denkende Wesen ein Bedürfnis, zu sprechen und sprechende Wesen ein Bedürfnis zu denken*“.¹⁶⁶ So ist es zwar nicht notwendig, Gedanken mitzuteilen, damit sie stattfinden können, jedoch können sie nicht realisiert werden, wenn sie nicht ausgesprochen und kommuniziert werden. Als Menschen haben wir daher also tatsächlich nicht nur das Bedürfnis, sondern gar „*einen Drang, zu sprechen* und so zu offenbaren, was anderenfalls überhaupt nicht in der [...] Welt enthalten wäre“.¹⁶⁷

Darin zeigt sich die politische Dimension des Sprechens, demnach wir die Sprache als Mittel benötigen, um uns in einer menschlichen Gemeinschaft entfalten zu können. Dies wird auch in folgendem Zitat von Arendt deutlich: „Denn was immer Menschen tun, erkennen, erfahren oder wissen, wird sinnvoll nur in dem Maß, in dem darüber gesprochen werden kann.“¹⁶⁸ Und erst in dem Moment, in dem sich Menschen sprechend aufeinander

¹⁶⁴ Arendt, 1991, S. 463.

¹⁶⁵ vgl. Arendt, Hannah: *Vom Leben des Geistes. Das Denken*. Bd. 1. München/Zürich 1979, S. 103/104.

¹⁶⁶ ebd., S. 104.

¹⁶⁷ ebd., S. 103.

¹⁶⁸ Arendt, 2015, S. 12.

beziehen, einander sehen und hören, aber gleichzeitig auch selbst von anderen gesehen und gehört werden, erst¹⁶⁹

„wenn Worte und Taten untrennbar miteinander verflochten erscheinen, wo also Worte nicht leer und Taten nicht gewalttätig stumm sind, wo Worte nicht mißbraucht werden, um Absichten zu verschleiern, sondern gesprochen sind, um Wirklichkeiten zu enthüllen, und wo Taten nicht mißbraucht werden, um zu vergewaltigen und zu zerstören, sondern um neue Bezüge zu etablieren und zu festigen, und damit neue Realitäten zu schaffen.“¹⁷⁰

erst dann kann Politik stattfinden.¹⁷¹ In diesem zwischenmenschlichen Agieren entwickelt sich nach Arendt der politische Raum, der wiederum durch die totalitären Herrschaftsformen zerstört wurde, eben deshalb, weil diese so wichtigen menschlichen Beziehungen ausgelöscht wurden.¹⁷²

Das Sprechen als politische Tätigkeit entspricht erneut Aristoteles Definition des Menschen als politisches Wesen, welche Arendt wieder aufgreift und meint¹⁷³: „Der Mensch ist von Natur politisch, das heißt gesellschaftlich.“¹⁷⁴ Wie auch Aristoteles betont sie, dass ein gemeinschaftliches sinnvolles Leben nur möglich ist, wenn wir gegenseitig am politischen Geschehen teilnehmen.¹⁷⁵ Dies war auch in der Polis des antiken Griechenlands der Fall, auf welche Arendt sich bezieht und wo allgemeine Themen stets unter Teilnahme der Öffentlichkeit diskutiert wurden.¹⁷⁶

Anders als auf die übrigen Grundtätigkeiten der *Vita activa*, dem Arbeiten und dem Herstellen, kann auf das Sprechen, wie auch auf das Handeln, nicht verzichtet werden. So ist zwar, wie in Kapitel 3.1 hinsichtlich der Fähigkeit des Handelns ersichtlich wurde, beispielsweise auch das Arbeiten eine zentrale menschliche Tätigkeit, jedoch ist es nicht absolut notwendig, dass jeder Mensch auch tatsächlich einer Arbeit nachgeht. Denn, wenn er sich in einer bestimmten Position befindet, kann er stets auch andere für sich arbeiten

¹⁶⁹ vgl. Meints-Stender, Waltraud: „Politik und Sprache. Anmerkungen zum Verständnis von Handeln und Sprechen bei Hannah Arendt“, in: Juchler, Ingo (Hg.): *Politik und Sprache. Politische Bildung*. Wiesbaden 2020, 23–31, S. 28.

¹⁷⁰ Arendt, 2015, S. 252.

¹⁷¹ vgl. Meints-Stender, 2020, S. 28.

¹⁷² vgl. Klumbies, Hans: „Sprechen und Handeln sind sehr nahe miteinander verwandt“, 2015, https://www.wissen57.de/hannah-arendt_vom-tatigen-leben.html [letzter Zugriff: 30.10.2020].

¹⁷³ vgl. Arendt, 2015, S. 33/34.

¹⁷⁴ ebd., S. 34.

¹⁷⁵ vgl. ebd.

¹⁷⁶ vgl. Häs, 2015, S. 41.

lassen, ohne sein Menschsein einzubüßen. Ähnliches gilt für das Herstellen: so kann man die Dinge auch stets nur benutzen und von ihnen profitieren, ohne selbst je eines dieser Dinge hergestellt zu haben. Damit verfügen Sklavenhalter oder Ausbeuter, welche andere zwingen, für sie zu arbeiten, genauso wie Parasiten, welche die hergestellten Dinge nur genießen, ohne selbst etwas zu deren Entstehung beigetragen zu haben, nach wie vor über ein spezifisch menschliches Leben.¹⁷⁷ Ein Leben hingegen, wo Sprechen und Handeln nicht länger stattfinden würden „wäre buchstäblich kein Leben mehr, sondern ein in die Länge des Menschenlebens gezogenes Sterben“. ¹⁷⁸ Kommt es tatsächlich zu einem Verlust des Gesprochenen, wie es im Zuge der Internierungen und Verfolgungen, die unabhängig davon waren, was jemand sagte, der Fall war, so werden die Betroffenen im wahrsten Sinne des Wortes mundtot gemacht. Damit tritt der Verlust der politischen Gemeinschaft ein, das heißt die Möglichkeit politisch tätig zu sein, womit die Betroffenen ein zentrales menschliches Merkmal einbüßen.¹⁷⁹

Arendt fasst das Verhältnis zwischen Natalität, Pluralität und Handeln beziehungsweise Sprechen schließlich folgendermaßen zusammen:

„Handeln als Neuanfangen entspricht der Geburt des Jemand, es realisiert in jedem Einzelnen die Tatsache des Geborens; Sprechen wiederum entspricht der in dieser Geburt vorgegebenen absoluten Verschiedenheit, es realisiert die spezifisch menschliche Pluralität, die darin besteht, daß Wesen von einzigartiger Verschiedenheit sich von Anfang bis Ende immer in einer Umgebung von ihresgleichen befinden.“¹⁸⁰

3.3 Die Würde des Menschen bei Arendt

Arendt verwendet in ihrem Kapitel „Die Aporie der Menschenrechte und das Recht, Rechte zu haben“ nur einmal explizit den Begriff der Menschenwürde, beschreibt aber damit am Beispiel der staatenlosen Flüchtlinge, sehr deutlich, was alleine zum Verlust der Menschenwürde führt. Die in Konzentrations- oder Internierungslager deportierten Menschen haben, anders als beispielsweise die Sklaven, die zwar ausgebeutet wurden,

¹⁷⁷ vgl. Arendt, 2007, S. 176.

¹⁷⁸ ebd.

¹⁷⁹ vgl. Arendt, 1991, S. 463.

¹⁸⁰ Arendt, 2015, S. 217.

jedoch trotzdem im Sinne des Menschseins Teil der Gemeinschaft blieben, alle sozialen und politischen Bezüge verloren.¹⁸¹ Sie sind nach Arendt:

„ein warnendes Exempel dafür, daß der Mensch alle sogenannten Menschenrechte einbüßen kann, daß er sogar in Sklaverei geraten kann, ohne seine wesentlich menschliche Qualität zu verlieren; diese Qualität, das, was macht, daß ein Mensch ein Mensch ist, und was die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts die ‚Menschenwürde‘ nannte, kann er nur verlieren, wenn man ihn aus der Menschheit überhaupt, und das heißt konkret aus jeglicher politischen Gemeinschaft, entfernt.“¹⁸²

Ein Mensch bleibt also nach Arendt immer ein Mensch, im Sinne des Erhalts seiner Menschenwürde, auch wenn er in unfreien und ausbeuterischen Bedingungen lebt. Die Menschenwürde, die Arendt als „wesentlich menschliche Qualität“¹⁸³ bezeichnet, kann er alleine dann verlieren, wenn er aus der Menschheit überhaupt, das heißt aus der politischen Gemeinschaft, welche für das Bereitstellen und Sichern der Rechte verantwortlich ist, exkludiert wird, da er damit jene Eigenschaften verliert, die einen Menschen zum Menschen machen.¹⁸⁴ Hier finden sich die Parallelen zu Arendts Menschenbild, demnach der Mensch der Definition nach Aristoteles als ein sprechendes, im Sinne eines politischen Individuums gilt.¹⁸⁵ Denn sprechen bedeutet, wie in Kapitel 3.1 beschrieben, einer menschlichen Gesellschaft anzugehören und in diese hineinzuhandeln. Mit diesem Hineinhandeln wird ein politischer Raum gegründet, dessen Schutz, sowie die Möglichkeit des Handelns in diesem Raum die Grundlage eines menschenwürdigen Lebens darstellen.¹⁸⁶ So betont Arendt: „Nicht Grausamkeit ist das Merkmal der Tyrannis, sondern die Vernichtung des öffentlichen politischen Bereichs.“¹⁸⁷

Gehört der Mensch also nicht länger einer Gemeinschaft an, verliert er damit eine grundlegende menschliche Eigenschaft. Das bedeutet wiederum, dass der Mensch eine Vielzahl an Rechten verlieren kann, ohne die Menschenwürde zu verlieren. Wird der Mensch jedoch aus der politischen Gemeinschaft ausgeschlossen, dann wird er zugleich aus der Menschheit überhaupt exkludiert und hat so nicht mehr die Möglichkeit zu

¹⁸¹ vgl. Arendt, 1991, S. 463.

¹⁸² ebd., S. 463/464.

¹⁸³ ebd.

¹⁸⁴ vgl. Arendt, 1949, S. 761.

¹⁸⁵ vgl. ebd.

¹⁸⁶ vgl. Anlauf, 2007, S. 301.

¹⁸⁷ Arendt, 2015, S. 280.

sprechen, das heißt in eine menschliche Gesellschaft hineinzuhandeln.¹⁸⁸ Aufgrund dieser Tatsache, dass die Menschenwürde durch die Sprech- und Handlungsfähigkeit des Menschen definiert ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese die tatsächliche Bestimmung des Menschen ist.¹⁸⁹

Damit hebt sich Arendts Konzept der Menschenwürde auch von dem in der Renaissance vertretenem ab, in der die Menschenwürde dadurch definiert wurde, dass jeder Mensch von Natur aus die Freiheit hat, „zu haben, was er wünscht, zu sein, was er will“.¹⁹⁰ Arendt hingegen widerspricht dieser Ansicht und bezieht sich mit ihrem Begriff der Menschenwürde nicht auf den natürlichen Menschen. Denn Würde erhält ein Individuum eben nicht, wenn es als natürliches Wesen betrachtet wird, sondern nur aufgrund seiner sprachlich-politischen Existenz.¹⁹¹

Auch ihre Idee des Rechts weicht damit stark von der des 18. Jahrhunderts ab, wo man davon ausging, dass Rechte jedem Mensch von Natur aus zustehen. Dabei spielt es keine Rolle ob diese Natur „im Sinne des Naturrechts oder im Sinne einer im Ebenbild Gottes geschaffenen Kreatur“ betrachtet wird.¹⁹² Zentral ist,

„daß diese Rechte und die mit ihnen verbundene Menschenwürde auch dann gültig und real bleiben müßten, wenn es nur einen einzigen Menschen auf der Welt gäbe; sie sind unabhängig von der menschlichen Pluralität und müßten auch dann gültig bleiben, wenn ein Mensch aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen ist.“¹⁹³

Als die Menschenrechte im Zuge der Französischen Revolution erstmals proklamiert wurden, wurden sie als von der Geschichte unabhängig angesehen. Ebendiese Unabhängigkeit beinhaltet die neue Menschenwürde, die jedoch von Beginn an als problematisch zu betrachten war. So traten natürliche Rechte anstelle von historischen, die „Natur“ verdrängte die Geschichte, da man automatisch davon ausging, die Natur wäre dem menschlichen Wesen näher als die Geschichte. Im 20. Jahrhundert emanzipierte sich die Menschheit schließlich von der Natur, ebenso wie sie sich davor

¹⁸⁸ vgl. Arendt, 1949, S. 761.

¹⁸⁹ vgl. Menke, Christoph: „Die ‚Aporien der Menschenrechte‘ und das ‚einzige Menschenrecht‘. Zur Einheit von Hannah Arendts Argumentation“, in: Geulen, Eva; Kauffmann, Kai; Mein, Georg (Hg.): *Hannah Arendt und Giorgio Agamben. Parallelen, Perspektiven, Kontroversen*. München 2008, 131–149, hier: S. 144.

¹⁹⁰ Pico della Mirandola, Giovanni: *De hominis dignitate. Über die Würde des Menschen*. Übers. v. Norbert Baumgarten. Hg. u. eingel. v. August Buck. Hamburg 1990, S.7.

¹⁹¹ vgl. Menke, 2008, S. 144.

¹⁹² Arendt, 1991, S. 464.

¹⁹³ ebd.

von der Geschichte gelöst hatte.¹⁹⁴ Damit hat „die ‚Menschheit‘ faktisch die Rolle übernommen [...], die früher der Natur oder der Geschichte zugeschrieben wurde“.¹⁹⁵ Somit ist es heute Aufgabe der Menschheit selbst, das Recht auf politische Zugehörigkeit im Sinne des Erhalts der Menschenwürde zuzusichern.¹⁹⁶

3.4 Die Aporien der Menschenrechte

Nach ihrer Analyse der Figur des Flüchtlings und dessen Eigenschaften gelangt Arendt zu ihrer Kritik an den Menschenrechten und kritisiert diese als abstrakte leere Konstrukte, die nicht länger haltbar sind. Geprägt von ihren persönlichen Erfahrungen einer totalen Herrschaft sieht sie diese als Ursache für die Zerrüttung der Menschenrechte an und erkennt, dass die Grundidee der Menschenrechte, nämlich diese als universale Rechte, die alle Menschen schützen, anzusehen, nicht länger haltbar ist. Sie kommt schließlich zu dem Schluss, dass die Menschenrechte nicht nur unhaltbar, sondern sogar völlig ausweglos, eine Aporie sind.¹⁹⁷

Arendt bezieht sich am Beginn ihrer Reflexion über die Menschenrechte auf die während der Französischen Revolution entstandene *Déclaration des droits de l'homme*, die seit ihrer Begründung die Basis aller Republiken darstellt.¹⁹⁸ Denn sie hatte zum Ziel das „eigentliche Fundament jedes Staates [zu] bilden [...], der nicht eine Zwangsherrschaft ist“, wie Arendt in ihrem Werk *Über die Revolution* betont.¹⁹⁹ Jedoch unterscheidet sich die *Déclaration des droits de l'homme* stark von allen vorhergehenden rechtlichen Grundlagen. Denn sie stellt erstmals den „Mensch als solche[n]“²⁰⁰ in den Fokus und legt fest, „daß jeder Mensch durch Geburt Eigentümer bestimmter unveräußerlicher Rechte ist“.²⁰¹ Das bedeutet zugleich, dass sich die Republiken nicht länger auf göttliche Gebote, die Gesetze des Naturrechts oder Traditionen und Sitten berufen, die bisher herangezogen wurden, um eine Richtlinie dafür zu liefern, was als recht und was als unrecht gilt.²⁰²

¹⁹⁴ vgl. ebd., S. 464/465.

¹⁹⁵ ebd. S. 465.

¹⁹⁶ vgl. ebd., S. 465/465.

¹⁹⁷ vgl. Gosepath, Stefan: „Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte und ihr ‚Recht, Rechte zu haben‘“, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *Hannah Arendt: Verborgene Tradition-Unzeitgemäße Aktualität?* Berlin 2007, 279–288, hier: S. 280.

¹⁹⁸ vgl. Arendt, 1991, S. 453.

¹⁹⁹ Arendt, 1994a, S. 192.

²⁰⁰ Arendt, 1991, S. 453.

²⁰¹ Arendt, 1994a, S. 193.

²⁰² vgl. Arendt, 1991, S. 453.

In Bezug auf die Entstehungszeit der *Déclaration des droits de l'homme* führt Arendt diesen Gedanken weiter aus:

„In der Sprache des achtzehnten Jahrhunderts besagte sie, daß die Völker sich von der Vormundschaft aller gesellschaftlichen, religiösen und historischen Autoritäten befreit hätten, daß das Menschengeschlecht seine ‚Erziehung‘ beendet habe und mündig geworden sei.“²⁰³

Der Grundgedanke war somit, eine Unabhängigkeit von religiösen, gesellschaftlichen und historischen Normen zu erlangen und die Menschen zu freien Bürger*innen werden zu lassen.²⁰⁴

Neben ihrem Stellenwert als Grundlage der Republiken wurde der Menschenrechtskonvention eine weitere zentrale Funktion zugeschrieben. So kam es in der Neuzeit zum Verlust der sowohl gesellschaftlichen als auch geistigen Heimat der Menschen, wie Arendt folgendermaßen beschreibt:²⁰⁵

„Sie [die Menschen] waren des Standes, in den sie geboren wurden, durch die Fluktuierung der Klassengesellschaft nicht mehr sicher, und es gab mit der zunehmenden Säkularisierung der Welt keine Garantie mehr, daß sie wenigsten außerhalb der politisch-säkularen Sphäre als Christen und vor Gott alle gleich seien.“²⁰⁶

Damit musste nun der Staat selbst all jenes, was von den gesellschaftlichen, geistigen und religiösen Mächten nicht mehr gewährleistet werden konnte, garantieren und in der nationalen Verfassung verankern. Aufgabe der Menschenrechte war es dabei, das zu gewährleisten, was die Politik nicht gewährleisten konnte. Dies führte dazu, dass die Menschenrechte im 19. Jahrhundert immer dann eingesetzt wurden, wenn ein Mensch durch die Staatsmacht oder auch durch soziale Ungerechtigkeit existentiell gefährdet war.²⁰⁷

Die Menschenrechte wurden damit „zu einem Ausnahmerecht für die Unterdrückten, auf das sich ihre Beschützer beriefen, als stellten sie ein Minimum an Rechten dar für die

²⁰³ ebd.

²⁰⁴ vgl. ebd., S. 452/453.

²⁰⁵ vgl. ebd.

²⁰⁶ ebd. S. 453.

²⁰⁷ vgl. ebd.

Entrechteten“.²⁰⁸ Arendt betont diesbezüglich des weiteren:

„Es ist ja bekannt genug, daß diese Rechte theoretisch in einer staatlich organisierten Menschheit immer weniger enthielten als die normalen Staatsbürgerrechte und daß sie daher auch immer nur von denen angerufen wurden, die als Staatenlose um ein Minimum von Rechtssicherheit zu kämpfen gezwungen waren.“²⁰⁹

Damit einher ging die Tatsache, dass das Konzept der Menschenrechte im politischen Diskurs des 19. Jahrhunderts kaum präsent war und aus demselben Grund wurde selbst im 20. Jahrhundert, als die Massen an entrechteten Menschen hervorgebracht wurden, die Menschenrechtskonvention von keiner politischen Vereinigung erneuert.²¹⁰ Zu der mangelnden Bedeutung der Menschenrechte in politischen Programmen ergänzt Arendt: „Die Menschenrechte haben immer das Unglück gehabt, von politisch bedeutungslosen Individuen oder Vereinen repräsentiert zu werden, deren sentimental humanitäre Sprache sich oft nur um ein geringes von den Broschüren der Tierschutzvereine unterschied.“²¹¹ Dies ist jedoch naheliegend, denn wenn man die Tatsache bedenkt, dass die Menschenrechte ihrer Grundidee nach das Fundament aller Verfassungen darstellen sollten, dann „mußten die verschiedenen Gesetze der Staatsbürger das unabdingbare Recht des Menschen, das an sich unabhängig von Staatsbürgerschaft und nationaler Differenz konzipiert war, mit verkörpern und konkretisieren“.²¹² Da bis dahin davon ausgegangen wurde, dass ein jeder Mensch auch Staatsbürger eines bestimmten Staatswesens ist, stand es außer Frage, dass ein jeder Mensch auch Zugang zu den Menschenrechten hatte. Einzig eine tyrannische Herrschaft war laut Arendt im Stande den Individuen ihre Menschenrechte zu entziehen.²¹³

Aufgrund der Unabdingbarkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, deren Gültigkeit auf keinem anderen Recht oder Gesetz basierte, sondern die „axiomatisch allen anderen zugrunde gelegt werden sollten“²¹⁴, musste auch keine Autorität zur Etablierung dieser Menschenrechte herangezogen werden. „Der Mensch als solcher“ wurde als „ihre

²⁰⁸ Arendt, 1949, S. 754.

²⁰⁹ Arendt, 1994a, S. 193.

²¹⁰ vgl. Arendt, 1991, S. 453.

²¹¹ ebd.

²¹² ebd., S. 453/454.

²¹³ vgl. ebd., S. 454.

²¹⁴ ebd.

Quelle wie ihr eigentliches Ziel“ betrachtet.²¹⁵ Arendt verweist dabei aber auf eine grundlegende Problematik hinsichtlich der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte:

„Die Paradoxie, die von Anfang an in dem Begriff der unveräußerbaren Menschenrechte lag, war, daß dieses Recht mit einem ‚Menschen überhaupt‘ rechnete, den es nirgends gab, da ja selbst die Wilden in irgendeiner Form menschlicher Gemeinschaft leben, ja, daß dieses Recht der Natur selbst förmlich zu widersprechen schien, da wir ja ‚Menschen‘ nur in Form von Männern und Frauen kennen, also der Begriff des Menschen, wenn er politisch brauchbar gefaßt sein soll, die Pluralität der Menschen stets in sich einschließen muß.“²¹⁶

Die Problematik der vermeintlichen Unveräußerlichkeit der Menschenrechte spitzte sich weiter zu, als im 20. Jahrhundert im Zuge der beiden Weltkriege, eine Vielzahl an Menschen und sogar ganze Volksgruppen auftauchten, die keinem Staat, also keiner menschlichen Gemeinschaft angehörten.²¹⁷ An der Figur des staatenlosen vollkommen entrechteten Flüchtlings, der aus dem „Rahmen der Legalität überhaupt“²¹⁸ ausgeschlossen wurde, zeigte sich, dass die Grundidee der Menschenrechte, nämlich, dass diese unabhängig von der Staatszugehörigkeit sind und von allen Regierungen geachtet werden, nicht länger haltbar war. Denn wenn Menschen ihre staatliche Zugehörigkeit verlieren, verfügen sie auch nicht länger über eine Regierung, welche sie und ihre Rechte schützt.²¹⁹ Somit kann selbst dieses „Minimum an Recht“²²⁰, welches die Menschenrechte umfasst, nicht länger aufrechterhalten werden, da es niemanden gibt, der dieses Recht garantiert.²²¹ Arendt entkräftet hier auch sofort die vermeintlich menschenrechtliche Vorgehensweise der USA, die zwar staatenlosen Flüchtlingen die gleiche Behandlung wie auch allen anderen Einwanderer*innen entgegenbrachte, jedoch nur deshalb, so betont Arendt, weil Amerika als „das Einwanderungsland *par excellence* Neuankömmlinge, ungeachtet ihrer früheren nationalen Zugehörigkeit, prinzipiell als potentielle eigene Staatsbürger betrachtet.“²²²

In wiederholtem Bezug auf Burke formuliert Arendt den Bruch der Menschenrechte folgendermaßen und verweist damit noch einmal auf die Problematik von rein moralischen

²¹⁵ ebd.

²¹⁶ ebd.

²¹⁷ vgl. Arendt, 1949, S. 754.

²¹⁸ ebd., S. 757

²¹⁹ vgl. ebd.

²²⁰ ebd., S. 754.

²²¹ vgl. ebd., S. 757.

²²² vgl. ebd., S. 756.

Ansprüchen der Menschenrechte, demnach die Menschen aufgrund ihres bloßen Menschseins zugesprochen bekommen.²²³ „Der Begriff der Menschenrechte brach, wie Burke es vorausgesagt hatte, in der Tat in dem Augenblick zusammen, wo Menschen sich wirklich nur noch auf sie und auf keine national garantierten Rechte mehr berufen konnten.“²²⁴ Tritt der Mensch also in den Verlust all seiner „gesellschaftlichen und politischen Qualitäten“²²⁵, verfügte er auch über keine anderen Rechte mehr. Damit war die größte Gefahr der staatenlosen Menschen deren „abstrakte Nacktheit ihres Menschseins“, vor der die Gesellschaft „keinerlei Ehrfurcht“ empfand.²²⁶ Das heißt, auch die in der *Déclaration des droits de l’homme* viel gerühmte Menschenwürde war für Menschen, die auf ihr bloßes Menschsein reduziert waren, nicht länger realisierbar.²²⁷

Arendt betont, dass das Grundproblem der Staatenlosen eben nicht darin besteht, dass die betroffenen Menschen ein oder mehrere bestimmte Menschenrechte verloren haben, wie beispielsweise „das Recht auf Leben“, „auf Freiheit“ oder auch auf „Meinungsfreiheit“²²⁸, da damit die Situation der Entrechteten des 20. Jahrhunderts nicht zu erfassen ist. So ist zwar das Recht auf Leben eines Soldaten während des Kriegsdiensts eingeschränkt und Inhaftierten wird vorübergehend das Recht auf Freiheit entzogen, jedoch lässt sich hier nicht von einem Status der völligen Rechtlosigkeit sprechen, wie Arendt hervorhebt:²²⁹ Das große „Unglück der Rechtlosen“ aber ist es, dass alle Menschenrechte nur für Menschen einer politischen Gemeinschaft geltend sind.²³⁰ Die Staatenlosen jedoch gehören keiner politischen Gemeinschaft an. Und eben darin entspringt der Status der Rechtlosigkeit. Denn die Staatenlosen haben so zu keinem einzigen Recht Zugang.²³¹ Arendt bezeichnet diese Nichtzugehörigkeit als den zuvor geschilderten Zustand des Naturzustands und kommt zu dem folgenden Schluss:

„Im Verlust der Menschenrechte liegt das Paradox, daß der Moment ihres Verlustes zusammenfällt damit, daß ein Mensch sowohl zu einem abstrakten Menschenwesen überhaupt wird – ohne Beruf, ohne Staatszugehörigkeit, ohne Meinung, ohne Leistungen, durch die er sich identifizieren und spezifizieren könnte – als auch zu einem abstrakten Unterschiedenen überhaupt, der nicht mehr darstellt als seine

²²³ vgl. Gosepath, 2007, S. 280.

²²⁴ Arendt, 1991, S. 466.

²²⁵ ebd.

²²⁶ ebd.

²²⁷ vgl. ebd.

²²⁸ Arendt, 1949, S. 759.

²²⁹ vgl. Arendt, 1991, S. 460.

²³⁰ Arendt, 1949, S. 759.

²³¹ vgl. ebd.

eigene, absolut einzigartige Individualität, die aber jegliche Bedeutung verloren hat, weil sie in keine gemeinsame Welt mehr hineinhandeln oder sich in ihr zum Ausdruck bringen kann.“²³²

Die Menschenrechte münden nach Arendt also tatsächlich in einer Aporie und können jene Menschen nicht erfassen, die tatsächlich auf sie angewiesen sind. Nämlich alle Entrechteten, Staatenlosen und Minderheiten, die allesamt den staatlichen Schutz und somit auch die Menschenrechte, die ohne einer staatlichen Gewalt, die sie schützt, wirkungslos sind, verloren haben.²³³ Das heißt, trotz ihres Anspruchs der Universalität sind die Menschenrechte in Wahrheit „doch nur Staatsbürgerrechte“.²³⁴

An den Entrechteten und Staatenlosen wird deutlich, betont Arendt,

„daß die Menschenrechte, welche ohnehin weder philosophisch begründet noch politisch je gesichert gewesen waren, auch ihre rein proklamatorische, appellierende Wirkung verloren und in ihrer traditionellen Form zumindest nirgends mehr Geltung hatten.“²³⁵

Diese Wirkungslosigkeit der Menschenrechte zeigte sich besonders stark in dem totalen Herrschaftssystem, da darin, durch die massenhaften Ausbürgerungen und die damit einhergehenden Entrechtungen, die Paradoxie der Menschenrechtsidee in ihrem ganzen Umfang zum Vorschein trat.²³⁶ Der Staat, der die Sicherung und Umsetzung der Menschenrechte zur Aufgabe hätte, wurde zur größten Bedrohung für diese.²³⁷

Schulze Wessel fasst die Bedeutung von Arendts Aporie der Menschenrechte zusammen und meint, dass das Ende der Menschenrechte nichts anderes sei, „als dass die modernen politischen Gemeinschaften durch den Entzug der als unveräußerlich erklärten Rechte sich selbst ihrer legitimatorischen Grundlagen berauben.“²³⁸

²³² ebd., S. 765.

²³³ vgl. Martinsen, Franziska: *Grenzen der Menschenrechte. Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation*. Bielefeld 2019, S. 61/62.

²³⁴ Arendt, 1949, S. 766.

²³⁵ Arendt, 1991, S. 686/687.

²³⁶ vgl. Meints-Stender, Waltraud: „Globalisierung und Menschenrechte. Zur Aktualität der Krisendiagnose von Hannah Arendt“, in: *Mittelweg* 36, 12 (5), 2003, 53–68, hier, S. 63ff.

²³⁷ vgl. Schulze, Anna: „Hannah Arendt & Die Aporien der Menschenrechte“, in: *Working Paper 5, Arbeitsbereich Politische Theorie und Ideengeschichte*. Freie Universität Berlin 2015, S. 38.

²³⁸ vgl. Schulze Wessel, 2017, S. 44.

3.5 Das „Recht, Rechte zu haben“ als Ausweg aus den Menschenrechtsaporien

Da Arendt anhand ihrer Reflexion über die problematische Rechtslage der Staatenlosen und Minderheiten zu dem Schluss kam, dass das bloße Menschsein nicht ausreicht, um tatsächlich Rechte zu erhalten, sondern dass Menschen stets auch Teil einer politischen Gemeinschaft sein müssen, damit ihnen Rechte zugeschrieben werden können, sucht sie nach einer Antwort auf folgende Frage:

„Staatenlosigkeit in Massendimensionen hat die Welt faktisch vor die unausweichliche und höchst verwirrende Frage gestellt, ob es überhaupt so etwas wie unabdingbare Menschenrechte gibt, das heißt Rechte, die unabhängig sind von jedem besonderen politischen Status und einzig der bloßen Tatsache des Menschseins entspringen.“²³⁹

Sie gelangt schließlich zu der Überzeugung, dass es tatsächlich ein Recht gebe, das unabdingbar ist, nämlich das Recht, Zugang zu Rechten zu haben. Arendt nennt dies ihr berühmtes „Recht, Rechte zu haben“.²⁴⁰ Unter diesem „Recht, Rechte zu haben“ versteht Arendt die Möglichkeit, die jedem Menschen zukommen sollte, nämlich „in einem Beziehungssystem zu leben, wo man nach seinen Handlungen und Meinungen beurteilt wird“.²⁴¹ Das heißt, das Recht darauf, Staatsbürger*in zu sein. Denn erst damit kann eine Sicherung, der in den Menschenrechten verankerten bürgerlichen, sozialen und politischen Rechten, gewährleistet werden.²⁴²

Arendt vertritt also, wie bereits angedeutet, die Auffassung, dass es anstelle eines bloßen Menschseins für die Sicherung der Menschenrechte der Staatsbürgerschaft bedarf, das heißt der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat, welche eine Umsetzung der Menschenrechte erst möglich macht. Dies widerspricht natürlich der Intention der Menschenrechtsidee, welche zum Ziel hat, die natürlichen Rechte aller Menschen zu schützen, zu welchen jeder Mensch von Geburt an Zugang hat. Arendt zeigt jedoch mit ihrer Theorie der Aporie der Menschenrechte und dem darin behandelten Schicksal von Millionen von Staatenlosen, die sich plötzlich außerhalb des Rechts befanden, dass in der Realität oft das Gegenteil der Fall ist und die Menschenrechte nur jene Menschen schützen, die zugleich über das Staatsbürgerrecht verfügen.²⁴³

²³⁹ Arendt, 1991, S. 456/457.

²⁴⁰ Arendt, 1949, S. 770.

²⁴¹ ebd., S. 760.

²⁴² vgl. De Gooyer; Hunt; Maxwell; Moyn, 2018, S. 16/17.

²⁴³ vgl. ebd., S. 16.

Nur das Recht auf Rechte ist nach Arendt, anders als alle anderen Menschenrechte, ein wirkliches und damit das einzige Menschenrecht,²⁴⁴

„[...] nämlich dieses eine Recht, ohne das keines von all den anderen Rechten realisierbar ist, das Recht, einem politischen Gemeinwesen zuzugehören. Gleich allen anderen Rechten kann auch dieses eine Menschenrecht nur durch gegenseitige Vereinbarung und Garantie sich realisieren. Als Recht der Menschen auf Staatsbürgerschaft transzendiert es aber die Rechte des Staatsbürgers und ist somit das einzige Recht, das von einer Gemeinschaft der Nationen, und nur von ihr, garantiert werden kann.“²⁴⁵

Mit ihrer Aporie der Menschenrechte weist Arendt also nicht die Menschenrechte an sich zurück, sondern betont, dass es eben dieses einen Menschenrechts bedarf, das erfüllt sein muss, damit alle anderen Rechte erst in Kraft treten können.²⁴⁶ In diesem Sinne kann ihre Aporie der Menschenrechte als Aufforderung verstanden werden, zwischen „Schein und Wirklichkeit“²⁴⁷ zu unterscheiden, das heißt zwischen jenen Rechten, die als Menschenrechte bezeichnet werden, aber in Wahrheit Bürgerrechte sind und den tatsächlichen Menschenrechten. Ein tatsächliches Menschenrecht ist es eben nur dann, wenn keine Mitgliedschaft zu einer politischen Gemeinschaft vorausgesetzt wird²⁴⁸, „sondern diese selbst zum Inhalt hat“.²⁴⁹

Damit ist Arendts Menschenrechtskritik auch nicht als aporetisch im Sinne von unlösbar zu verstehen, denn wenn sie tatsächlich aporetisch wäre, könnte es keinen Ausweg im Sinne eines „Rechts, Rechte zu haben“ geben. Sie meint damit wohl vielmehr, dass sich die frühere, klassische Menschenrechtskonvention in einer Aporie befände und überholt sei und daher überdacht werden müsse, wie Arendt in ihrem Aufsatz *Es gibt nur ein einziges Menschenrecht* betont:²⁵⁰ „Der Begriff der Menschenrechte kann aufs neue sinnvoll werden, wenn er im Licht gegenwärtiger Erfahrungen und Umstände formuliert wird.“²⁵¹

²⁴⁴ Arendt, 1949, S. 770.

²⁴⁵ ebd.

²⁴⁶ vgl. Menke, 2008, S. 140.

²⁴⁷ ebd.

²⁴⁸ vgl.ebd.

²⁴⁹ ebd.

²⁵⁰ Menke, 2008, S. 145.

²⁵¹ Arendt, 1949, S. 766.

4 Arendts Menschenrechtsdenken im aktuellen philosophischen Diskurs

Seit der Entstehung von Arendts Menschenrechtstheorie wurde diese vielfach aufgegriffen, weiterentwickelt und als Grundlage für weitere philosophische Auseinandersetzungen mit der Menschenrechtsthematik genutzt, jedoch auch kritisch hinterfragt und Lücken offengelegt. In dem anschließenden Kapitel sollen sowohl die zentralen Kritikpunkte an Arendts Menschenrechtstheorie diskutiert werden, als auch die von Philosoph*innen erarbeiteten Lösungen zum möglichen Füllen dieser Lücken, sowie weiterführende Ideen zu Arendts Menschenrechtsdenken präsentiert werden.

4.1 Kritik an Arendts Theorie der Aporien der Menschenrechte

Viele Rezipient*innen von Arendts Abhandlung über die Aporie der Menschenrechte vermissen eine theoretische Begründung ihrer Forderung eines „Rechts, Recht zu haben“ (Benhabib, 2006/2008), beziehungsweise die philosophische Basis ihrer Theorie (Lefort, 1984), was die Hauptkritik an Arendts Theorie darstellt. Weitere kritische Stimmen wiederum, wie jene von Rancière (2011), erachten ihre These als Anomalie oder thematisieren den Mangel an der Garantie gleicher Freiheit (Brunkhorst, 1999). Diese kritischen Punkte sollen im Anschluss näher betrachtet werden.

4.1.1 Benhabib: Die fehlende theoretische Begründung der Menschenrechte

Benhabib untersucht sehr gründlich Arendts These des „Rechts, Rechte zu haben“ und wirft die Frage auf, wie sich diese Forderung nach einem Recht, das nach Arendt allen Menschen uneingeschränkt zustehen soll, überhaupt begründen lässt. So fragt sie, ob denn „Menschen auf dieselbe Weise Rechte [haben], wie sie von sich sagen können, sie haben Körperteile. Begründen wir eine derartige Achtung für die universalen Menschenrechte mit der Natur, mit der Geschichte oder mit der menschlichen Vernunft?“²⁵² Da in Arendts Texten diese Frage unbeantwortet bleibt, vermisst Benhabib die philosophische Auseinandersetzung, um das Recht auf Rechte zu begründen, was auch mit einer Lücke in der Erklärung der „normativen Grundlagen ihrer politischen Philosophie“ einhergeht.²⁵³ Benhabib führt weiter aus, dass diese normative Lücke vor allem auf Arendts Bedenken zurückzuführen sei, dass Politik durch moralische Anschauungen und Überzeugungen

²⁵² Benhabib, Seyla: *Hannah Arendt. Die melancholische Denkerin der Moderne*. Frankfurt a. M. 2006, S. 140.

²⁵³ ebd.

kontrollierbar sei, beziehungsweise für diese eine Leitlinie darstellen könnte, die mit dem Konzept der Menschenrechte harmonisiert.²⁵⁴

Arendts politische und menschenrechtliche Theorie verfüge also nach Benhabib über kein normatives Fundament und sei daher nur schwer nachvollziehbar. Zudem finde man in ihren Werken auch keinerlei Hinweise darauf, dass sie sich um eine normative Begründung bemühe.²⁵⁵

Des weiteren kritisiert Benhabib an Arendts Forderung eines „Rechts, Rechte zu haben“ den Widerspruch in der Formulierung. So stellt sie die Frage, wie eine Person, die keiner politischen Gemeinschaft mehr angehört, das Recht auf eine Zugehörigkeit zu ebendieser Gemeinschaft erlangen kann, wenn doch genau diese Zugehörigkeit zur Gemeinschaft die Voraussetzung darstellt, überhaupt erst in den Genuss dieses Rechts zu kommen. Benhabib versucht dieses Problem zu lösen indem sie davon ausgeht, dass Arendts Formulierung zwei unterschiedliche Rechtsbegriffe enthält.²⁵⁶ So finden wir einmal das Wort „Recht“ im Singular, das nach Benhabib die gesamte Menschheit betrifft und uns die Erkenntnis vor Augen führt, dass jeder Mensch einer menschlichen Gemeinschaft angehört. Demnach ruft dieser Rechtsbegriff einen „*moralischen Imperativ*“²⁵⁷ hervor: „Behandle alle Menschen als Personen, die zu einer Gruppe von Menschen gehören und Anspruch auf deren Schutz haben.“²⁵⁸ Es wird also an den moralischen Anspruch, dass jeder ein Recht auf Zugehörigkeit haben sollte, appelliert. Im Vergleich dazu basiert der Pluralbegriff „Rechte“ des zweiten Satzteiles auf das ihm vorhergehende „Recht auf Zugehörigkeit“.²⁵⁹ Denn die Tatsache, dass jemand über Rechte verfügt, impliziert (vorausgesetzt, dass dieser bereits Teil einer Rechtsgemeinschaft ist), dass er über das Recht verfügt, etwas Bestimmtes zu tun oder nicht zu tun und wiederum niemand das Recht besitzt, ihn davon abzuhalten.²⁶⁰ Es verfügt also jeder Mensch über das Recht, „bestimmte Handlungen zu begehren oder zu unterlassen, und andere sind verpflichtet, mir dieses Recht einzuräumen“.²⁶¹ Diese Rechte, die wir als Individuen einander zusichern, fallen unter „bürgerliche und politische Rechte“²⁶², beziehungsweise Bürgerrechte. Der zweite

²⁵⁴ vgl. ebd., S. 302.

²⁵⁵ vgl. ebd.

²⁵⁶ vgl. De Gooyer; Hunt; Maxwell; Moyn, 2018, S. 22.

²⁵⁷ Benhabib, Seyla: *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*. Frankfurt a. M. 2008, S. 63.

²⁵⁸ ebd.

²⁵⁹ ebd.

²⁶⁰ vgl. ebd.

²⁶¹ ebd.

²⁶² ebd. S. 64.

Rechtsbegriff des Satzes, „Rechte“, umfasst somit die Bürgerrechte. Dabei stehen die drei Instanzen, nämlich der einzelne Mensch, dem die Rechte zustehen, die anderen Bürger*innen, die zur Einräumung dieser Rechte verpflichtet sind und der Staat, der die Sicherung der Rechte zu gewährleisten hat, in Beziehung zueinander. Bei dem Rechtsbegriff des ersten Satzteils jedoch wird es weniger deutlich, an wen sich das Recht, dass jeder als Träger von Rechten anerkannt wird, eigentlich richtet, das heißt, wen es verpflichtet.²⁶³

Wie aber bereits anhand von Arendts Analyse festgestellt werden konnte, meint Arendt mit diesem Rechtsbegriff, dass jeder Mensch über das Recht auf Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft verfügt.²⁶⁴ Für diese Zugehörigkeit zu garantieren ist wiederum Aufgabe der „Gemeinschaft der Nationen“²⁶⁵, wie Arendt betont. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen ergibt sich in erster Linie dadurch, dass sich der erste der beiden Begriffe auf keine „bestimmte rechtlich-bürgerliche Gemeinschaft“ bezieht, „deren Mitglieder einander zu wechselseitigen Anerkennung ihrer Rechte verpflichtet sind.“²⁶⁶

Mit dieser These eines doppelten Rechtsbegriffs gelingt es Benhabib zwar den Widerspruch in der Formulierung aufzulösen, jedoch betont sie, dass dennoch weiterhin unklar bleibt, auf welcher Grundlage dieses moralische Recht, das heißt dieser „normative Anspruch auf Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft“²⁶⁷ basiert und Arendt uns über die „normativen Grundlagen ihrer eigenen politischen Philosophie im Ungewissen“ lasse.²⁶⁸

4.1.2 Lefort: Die mangelnde philosophische Basis von Arendts These

Auch Claude Lefort kritisiert an Arendts Theorie, dass die Menschenrechte auf einer „fiction of human nature“²⁶⁹ basieren und weist darauf hin, dass es aufgrund von Arendts Ansatz, Menschenrechte mit Bürgerrechten gleichzusetzen, unmöglich sei, eine philosophische Basis für diese bereitzustellen.²⁷⁰ Denn dazu bedürfe es der gegenseitigen Anerkennung von Menschen auf Basis der Ähnlichkeit der Individuen untereinander. Damit könnten die Menschenrechte auch außerhalb der einzelnen Staaten Gültigkeit

²⁶³ vgl. ebd., S. 63/64.

²⁶⁴ vgl. Arendt, 1949, S. 770.

²⁶⁵ ebd.

²⁶⁶ Benhabib, 2008, S. 64.

²⁶⁷ De Gooyer; Hunt; Maxwell; Moyn, 2018, S. 22/23.

²⁶⁸ Benhabib, 2006, S. 140.

²⁶⁹ Birmingham, Peg: *Hannah Arendt & Human Rights: The Predicament of Common Responsibility*. Indiana 2006, S.2.

²⁷⁰ vgl. ebd.

erlangen.²⁷¹ Da eine Grundlage dieser Art bei Arendt fehlt, ist es nach Lefort eine Herausforderung, ihren Ansatz der Verurteilung des Totalitarismus zu rechtfertigen, wie in folgendem Zitat deutlich wird:²⁷² „How we can possibly justify our condemnation of totalitarianism, except on the crude and almost accidental grounds that its conquests are a threat to our society?“²⁷³, fragt Lefort. Er versucht eine philosophische Grundlage für Arendts Menschenrechtstheorie zu schaffen, welche „eine Analyse des initiierten Prinzips der Demokratie bereitzustellen versucht“.²⁷⁴ Zwar ist er mit Arendt einer Meinung dieses Prinzip in der Menschenrechtserklärung zu äußern, jedoch distanziert er sich von ihrem Ansatz, dass dieses Rechtsprinzip zugleich auch immer ein „Prinzip der Anfechtung“²⁷⁵ sei und die Rechtsfrage stets mit einer „debate as to its foundations and as to the legitimacy of what has been established and of what ought to be established“ einhergeht.²⁷⁶

4.1.3 Rancière: Arendts These als Anomalie

Bei seiner Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Subjekt der Menschenrechte verweist Rancière auf Arendts Aporie der Menschenrechte, im Zuge derer Arendt die „Abstraktion“ der ‚Rechte des Menschen‘ mit der konkreten Situation jener Flüchtlingsgruppen gleichgesetzt [hat], die sich nach dem Ersten Weltkrieg über ganz Europa verteilt haben“²⁷⁷, das heißt jene Menschen, die auf ihr bloßes Menschsein reduziert waren und keiner menschlichen Gemeinschaft angehörten, die ihnen die Menschenrechte garantierte. Rancière fasst Arendts Dilemma der Menschenrechte folgendermaßen zusammen²⁷⁸:

„Entweder sind die Bürgerrechte die Menschenrechte - doch die Menschenrechte sind die Rechte des unpolitischen Menschen; sie sind die Rechte derer, die keine Rechte haben, die also nichts haben. Oder die Menschenrechte sind die Bürgerrechte, also die Rechte, die an den Status als Bürger dieses oder jenes Verfassungsstaats

²⁷¹ Heuer; Heiter, Rosenmüller, 2011, S. 374.

²⁷² Birmingham, 2006, S.2.

²⁷³ Lefort, Claude: *Democracy and Political Theory*. Minneapolis 1984, S. 54.

²⁷⁴ Heuer; Heiter; Rosenmüller, 2011, S. 374.

²⁷⁵ ebd.

²⁷⁶ Lefort, 1984, S. 18.

²⁷⁷ Rancière, Jaques: „Wer ist das Subjekt der Menschenrechte?“, in: Menke, Christoph; Raimondi, Francesca (Hg.): *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*. Berlin 2011, 474–490, hier: S. 475.

²⁷⁸ ebd.

gebunden sind. Dann sind sie die Rechte derer, die Rechte haben, und damit eine Tautologie.“²⁷⁹

Das heißt, es haben entweder jene, die keine Rechte haben, auf die Rechte Anspruch oder eben jene, die bereits über Rechte verfügen. Das heißt, es handelt sich nach Arendt bei den Menschenrechten entweder um eine Leere oder um eine Tautologie. Dieses Paradox ist nach Rancière jedoch nur haltbar, weil Arendt jene dritte Annahme, die aus dem Dilemma hinausführen könnte, missachtet.²⁸⁰ Und zwar jene Annahme, die davon ausgeht, dass die Menschenrechte jenen angehören, „die nicht die Rechte haben, die sie haben, und zugleich die Rechte haben, die sie nicht haben“.²⁸¹ Mit dieser komplexen Aussage meint Rancière, dass die Menschenrechte nicht als Rechte eines einzelnen Subjekts zu sehen sind, das gleichzeitig die Quelle der Menschenrechte als auch deren Träger ist und das ausschließlich jene Rechte beanspruchen würde, die es selbst besitzt. Wäre dem so, dann könnte wahrlich bewiesen werden, dass es ein Subjekt dieser Art nicht gibt. Rancière erachtet jedoch das Verhältnis zwischen dem Subjekt und seinen Rechten als um ein vielfaches komplexer und verstrickter.²⁸² So ist das politische Subjekt selbst, nach Rancière, in der Lage „Dissensen“ zu inszenieren. Unter Dissens versteht er „zwei Welten in ein und dieselbe Welt zu bringen“.²⁸³ Damit gilt der bloße Mensch nicht einfach als „leerer Begriff“, der den der tatsächlichen Bürgerrechte entgegentritt, sondern beinhaltet auch „die Zurückweisung des Unterschieds zwischen [...] denen, die zum politischen Leben qualifiziert sind, und jenen, die es nicht sind“.²⁸⁴ Rancière betrachtet den Unterschied zwischen Bürger und Mensch nicht als Zeichen dafür, dass die Menschenrechte als leer oder tautologisch gelten. Im Gegenteil, er stellt für ihn „die Öffnung eines Intervalls, in dem politische Subjektivierung möglich ist“ dar.²⁸⁵

Die Menschenrechte sind dabei jene des „demos“, des Volks, welches nämlich „der generische Name der politischen Subjekte ist, die in spezifischen Szenen des Dissenses die paradoxe Berechtigung dieses Supplements vorführen“.²⁸⁶ Dieser Prozess kann jedoch nur stattfinden, wenn Rechte nicht ein und demselben Subjekt zugeschrieben werden. Es existiert kein „Mensch der Menschenrechte“, jedoch ist es auch nicht notwendig, dass es

²⁷⁹ ebd., S. 480.

²⁸⁰ vgl. ebd., S. 481.

²⁸¹ ebd.

²⁸² vgl. ebd., S.480/481.

²⁸³ ebd., S. 483.

²⁸⁴ ebd.

²⁸⁵ ebd.

²⁸⁶ ebd., S. 485.

einen solchen Menschen gibt. „Die Stärke der Menschenrechte liegt gerade in der Oszillation zwischen der ersten Einschreibung des Rechts und der Bühne des Dissenses, auf der diese erprobt wird.“²⁸⁷ Damit wird deutlich, weswegen Bürger*innen, die von religiösen Gesetzen oder auch willkürlichen Regierungen unterdrückt und in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, oder auch illegale Migrant*innen in den Transitländern sowie die Bewohner*innen von Flüchtlingslagern auf die Menschenrechte zurückgreifen können. Sie verfügen über die Menschenrechte, „wenn sie mit ihnen einen Dissens gegen den Entzug von Rechten schaffen können, dem sie ausgesetzt sind“.²⁸⁸ Alleine dann, wenn man annimmt, dass Rechte „bestimmten und beständigen Subjekten *gehören*“²⁸⁹, muss man, wie es Arendt tut, davon ausgehen, dass die einzig wahren Rechte die der Bürger*innen sind, die einem Nationalstaat angehören und von diesem ihre Rechte erhalten. Jedoch betont Rancière hinsichtlich dieses Gedankenansatzes:²⁹⁰

„Wenn man das tut, muß man die Wirklichkeit der Kämpfe verneinen, die außerhalb des nationalen verfassungsstaatlichen Rahmens geführt werden, und annehmen, daß die Situation der ‚bloß‘ menschlichen Person, die ihrer nationalen Rechte beraubt ist, die Implementierung der Abstraktion der Menschenrechte ist.“²⁹¹

Nach Rancières Ansicht stellt Arendts These also eine Anomalie dar, ohne dass sie dafür eine Lösung bereitstellt, beziehungsweise diese sogar missachtet.²⁹²

4.1.4 Brunkhorst: Der Mangel an der Garantie gleicher Freiheit des „Rechts, Rechte zu haben“

Brunkhorst wiederum wirft Arendt vor, dass ihrer Ansicht nach das „Recht, Rechte zu haben“ lediglich „in der Gewährleistung *unbestimmter* Partizipationsrechte in *irgendeiner* politisch organisierten Gemeinschaft“²⁹³ bestehen könne. Damit wird es zu einem „weltbürgerliche[n] Menschenrecht auf die Rechte des Engländers, des Spaniers, des Inders, [...], des Ägypters“²⁹⁴ oder irgendeiner anderen Staatsangehörigkeit und könnte damit auch weiterhin Staatsbürgerrechte zweiter Klasse oder eingeschränkte Rechte für Minderheiten, Frauen, Juden etc. zulassen. Arendts Recht, welches das Recht auf Rechte

²⁸⁷ ebd.

²⁸⁸ ebd.

²⁸⁹ ebd.

²⁹⁰ vgl. ebd.

²⁹¹ ebd.

²⁹² vgl. De Gooyer, Stephanie: „Das Recht, Rechte zu haben“, in: Gooyer, Stephanie; Hunt Alastair; Maxwell, Linda; Moyn, Samuel (Hg.): *Vom Recht Rechte zu haben*. Hamburg 2018, 30–60, hier: S. 58.

²⁹³ Brunkhorst, Hauke: *Hannah Arendt*. München 1999, S. 101.

²⁹⁴ ebd.

garantieren sollte, schließt somit nur die totalitären Regierungen aus, welche als „wertlos“ gelten, und daher überhaupt keine Rechte mehr sichern.²⁹⁵ Das für alle Menschen geforderte „Recht, Rechte zu haben“, das heißt allen Menschen einen „Standort in der Welt“²⁹⁶ zuzusichern, muss nach Arendt von der Weltbürgerschaft eingeräumt werden. Brunkhorst weist aber darauf hin, dass Menschen diesen „Standort in der Welt“ auch mit äußerst ungleichen Rechten erhalten können. Denn auch unter ungleichen rechtlichen Bedingungen gelte jedes Individuum in der „Einen Welt“ als Bürger „einer ihrer vielen Welten“.²⁹⁷ Damit könnte zwar die Problematik der Staatenlosigkeit behoben werden, jedoch nur für den „Preis der Gleichheit“.²⁹⁸ Brunkhorst lenkt zwar ein, dass Arendts „Recht, Rechte zu haben“ nicht völlig unbrauchbar sei, jedoch mangelt es ihm seiner Meinungen nach an der Garantie gleicher Freiheit und würde „Differenz auch noch als Differenz zur gleichen Freiheit akzeptieren müssen“.²⁹⁹

Schulze wendet gegen diese Kritik ein, dass diese nur nachvollziehbar sein kann, wenn das „Recht, Rechte zu haben“ auf einen rein formal-juristischen Wert reduziert wird.³⁰⁰ So ergänzt Arendt ihren Rechtsbegriff bewusst mit der Forderung „in einem Beziehungssystem zu leben, wo man nach seinen Handlungen und Meinungen beurteilt wird“.³⁰¹ Damit werden aber auch hohe Anforderungen an die Struktur des entsprechenden Gemeinwesens gestellt, das die Aufgabe hat, Bedingungen zu schaffen, unter denen die Handlungen und Meinungen eines jeden Menschen als relevant gelten.³⁰²

4.2 Reflexion über die Begründung des „Rechts, Rechte zu haben“

Betrachtet man Arendts Forderung nach dem „Recht, Rechte zu haben“ muss, wie Benhabib und Lefort betonen, tatsächlich die Frage gestellt werden, worauf sich dieses Recht begründet. Das heißt, warum hat jeder Mensch ein Recht auf Rechte, warum hat man überhaupt Rechte und wie erhält man diese?

Grundsätzlich ist der Erhalt bestimmter Rechte stets mit der Pflicht verbunden, auch die Rechte seiner Mitmenschen zu respektieren und zu achten. Allerdings kann im Falle der Menschenrechte, die als universal und unveräußerlich gelten, eine Missachtung eines oder

²⁹⁵ ebd.

²⁹⁶ Arendt, 1949, S. 760.

²⁹⁷ Brunkhorst, 1999, S. 101.

²⁹⁸ ebd.

²⁹⁹ ebd.

³⁰⁰ vgl. Schulze, 2015, S. 44.

³⁰¹ Arendt, 1949, S. 760.

³⁰² vgl. Schulze, 2015, S. 44.

mehrerer Menschenrechte zwar zu Sanktionen führen, jedoch nie zum Entzug von diesen. Selbst Mörder*innen oder Terrorist*innen müssen ihre Menschenrechte nicht einbüßen. Denn Menschen bleiben, unabhängig ihrer Taten, stets Menschen und haben somit immer uneingeschränkten Zugang zu den Menschenrechten. Auch wenn in manchen Situationen einzelne Rechte, wie das Recht auf Freiheit, beispielsweise im Falle einer Inhaftierung, zeitweise eingeschränkt werden, bleiben bestimmte Menschenrechte,³⁰³ „wie das Recht auf Leben oder das Folterverbot ‚notstandsfest‘ und [sind] in keiner Weise einzuschränken“.³⁰⁴ Die Menschenrechte gelten also nach der heutigen Definition der Menschenrechtscharta als jedem Menschen angeborene und unveräußerliche Rechte, denn „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“³⁰⁵ heißt es bereits in Artikel 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)*. Damit erhalten die Menschenrechte auch den Status der absoluten Unverlierbarkeit und können nicht mehr entzogen werden.³⁰⁶

Doch ebendiesen vorstaatlichen, universalen Charakter kritisiert Arendt in ihrer Auseinandersetzung mit den Menschenrechten, da dieser, wie die zahlreichen Entrechtungen und Menschenrechtsverluste unter der totalen Herrschaft zeigen, nicht länger als Garant für die Zusicherung der Menschenrechte dienen kann.

Doch wenn sie ihre These nicht mit der Idee eines angeborenen, universalen Anspruchs der Menschenrechte begründet, worauf baut sie dann ihre Forderung auf, dass jeder Mensch Anspruch auf das „Recht, Rechte zu haben“ hat? Denker*innen wie Birmingham und Ignatieff versuchen in Arendts Werken eine Erklärung dafür zu finden, worauf sie ihr „Recht, Rechte zu haben“ gründet und damit die von Lefort und Benhabib kritisierte Lücke in ihrer Theorie zu schließen. Sie kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, die im Folgenden diskutiert werden.

³⁰³ vgl. Fritzsche, Peter K.: *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. 3. Aufl. Paderborn 2016, S.19.

³⁰⁴ ebd.

³⁰⁵ „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, Resolution der Generalversammlung 217 A (III), 10. 12. 1948, Art.1, <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [letzter Zugriff: 27.11.20]. Im Folgenden zitiert als: AEMR, 1948.

³⁰⁶ vgl. Fritzsche, 2016, S. 19.

4.2.1 Das Prinzip der Natalität als ontologische Basis der Menschenrechte

Arendt wird oft als die „Begründerin der Natalitätsphilosophie“³⁰⁷ bezeichnet, da sie als Erste die durch die Geburt gekennzeichnete Anfänglichkeit in das Zentrum ihrer Philosophie rückt.³⁰⁸

Die Natalität gilt bei Arendt, wie in Kapitel 3.1 erläutert, als Voraussetzung dafür, dass ein Individuum fähig ist, einen Neubeginn zu setzen und damit in der Lage ist handeln zu können.³⁰⁹ In Bezug auf Augustinus betrachtet Arendt den Menschen als *initium*. Der Mensch stellt also selbst einen Neuanfang in einer bereits bestehenden Welt dar.³¹⁰ Sie bezieht sich dabei auf folgendes Zitat von Augustins: „[Initium] ergo ut esset, creatus est homo, ante quem nullus fuit - damit ein Anfang sei, wurde der Mensch geschaffen, vor dem es niemand gab“.³¹¹ Dieser Anfang wiederum „ist immer und überall da und bereit. Seine Kontinuität kann nicht unterbrochen werden, denn sie ist garantiert durch die Geburt eines jeden Menschen“³¹², führt Arendt weiter aus. Damit ist der Mensch also nicht nur selbst ein Neubeginn, sondern erhält, wie weiter oben ausführlich geschildert, eben zugleich die Fähigkeit, selbst einen Anfang zu setzen.³¹³ Somit ist die Möglichkeit anfangen zu können die „ontologische Voraussetzung für das Handeln, da sie nicht an eine spezifische Fähigkeit des Menschen als Individuum gebunden ist, sondern an die Tatsache der Geburt bzw. des Geborens selbst“³¹⁴, wie Arendt im fünften Kapitel, „Das Handeln“ von *Vita activa* verdeutlicht:

„Das Wunder, das den Lauf der Welt und den Gang menschlicher Dinge immer wieder unterbricht und vor dem Verderben rettet, das als Keim in ihm sitzt und als ‚Gesetz‘ seine Bewegung bestimmt, ist schließlich die Tatsache der Natalität, das Geborenssein, welches die ontologische Voraussetzung dafür ist, daß es so etwas wie Handeln überhaupt geben kann.“³¹⁵

³⁰⁷ Häs, 2015, S. 28.

³⁰⁸ vgl. ebd.

³⁰⁹ vgl. Arendt, 2015, S. 215.

³¹⁰ vgl. ebd.

³¹¹ ebd.

³¹² Arendt, 1991, S. 730.

³¹³ vgl. Springer, Katja: *Natalität als Grundstruktur des Daseins in der Philosophie Hannah Arendts*. Dissertation. Universität Stuttgart 2018, S. 65.

³¹⁴ Althaus, 2002, S. 114.

³¹⁵ Arendt, 2015, S. 316.

Birmingham führt diesen Gedanken weiter und geht davon aus, dass auch Arendts Theorie des „Rechts, Rechte zu haben“ in dem Ereignis der Natalität verortet ist.³¹⁶ Dabei ist das Ereignis der Natalität aber nach Arendt ganz klar kein metaphysisches, es ist nicht der Ursprung von allem, nicht der Ursprung der menschlichen Natur. Denn die Natalität ist nach Arendt zwar die Voraussetzung für die menschliche Existenz, gibt jedoch nicht darüber Aufschluss, „was wir sind“, oder beantwortet die Frage nach dem „wer wir sind“, aufgrund der Tatsache, dass sie uns nie vollständig voraussetzen kann.³¹⁷ So ist dieses „wer“ nicht einer gleichbleibenden endgültigen Natur, sondern befindet sich in einem ständigen Wandel. Birmingham geht davon aus, dass Arendts Ontologie also nicht durch eine unveränderliche Ordnung gekennzeichnet ist. Sie sucht nicht nach dauerhaften Wahrheiten, auf denen sowohl das Denken als auch das Handeln basieren, sie verfügt über keine metaphysische Idee der menschlichen Natur, in welche die Menschenrechte unveräußerlich eingeschrieben sind. Stattdessen ist sie in dem Ereignis der Natalität verwurzelt. Damit erhalten wir, laut Birmingham, von Arendt keine ontologische Politik, sondern eine ontologische Grundlage für die Menschenrechte.³¹⁸

4.2.2 Die historische Begründung des „Rechts, Rechte zu haben“

Während Birmingham die theoretische Basis von Arendts „Recht, Rechte zu haben“ zu erforschen versucht, betont der liberale Denker Michael Ignatieff, dass eine theoretische Begründung nicht nur nicht erforderlich, sondern sogar nutzlos sei, da die aus den Idealen der Aufklärung stammenden Menschenrechte in der heutigen nachmetaphysischen und multikulturellen Welt nicht länger theoretisch haltbar sind. Ignatieff stimmt zwar mit Arendts Forderung eines Rechts auf Rechte überein, betont aber zugleich, dass eine universale Begründung der Menschenrechte nur theologischer Art sein kann und weist darauf hin, dass Arendts grundlegendes „Recht, Rechte zu haben“ nur auf der Geschichte basieren könne.³¹⁹ Ignatieff bezieht sich dabei auf Arendts Aussage: „Vor der abstrakten Nacktheit des Menschseins hat die Welt keinerlei Ehrfurcht empfunden; die Menschenwürde war offenbar durch das bloße Auch-ein-Mensch-Sein nicht zu realisieren“³²⁰ und betont, dass die Idee der Menschenrechte in ebendiesem Moment wieder aufgegriffen wurde, in welchem deutlich wurde, dass sich diese nicht in bestimmten

³¹⁶ vgl. Birmingham, Peg: „The An-Archic Event of Natality and the ‘Right to Have Rights’“, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *Hannah Arendt: Verborgene Tradition. Unzeitgemäße Aktualität?* Berlin 2007, 269–278, hier: S. 272ff.

³¹⁷ Birmingham, 2006, S. 12.

³¹⁸ vgl. ebd.

³¹⁹ vgl. Heuer; Heiter; Rosenmüller, 2011, S. 375.

³²⁰ Arendt, 1991, S. 466.

menschlichen Eigenschaften begründen ließen. In diesem Paradox sieht Ignatieff den Beginn des seither anhaltenden Zwiespalts, in dem wir uns hinsichtlich der Menschenrechte befinden.³²¹ Das heißt, „Wir verteidigen die Menschenrechte als allgemeingültige Werte in dem vollen Bewußtsein, daß sie den menschlichen Neigungen mehr entgegenwirken müssen, als daß sie sie widerspiegeln.“³²² Dies zeigt, dass Menschenrechte nicht mit menschlichem Mitleid oder gar Solidarität begründbar sind, da der Ansatz, Menschenrechte seien natürliche Neigungen bereits darauf hinweist, dass sie einen universalen Charakter innehaben und allen Menschen angeboren sind. Diese Idee der Menschenrechte als universale Rechte steht jedoch, wie auch Arendt kritisierte, im Widerspruch zur Realität, wie insbesondere die Schandtaten des Holocausts verdeutlichen. Dies führt Ignatieff zu der These, dass die Menschenrechte nicht in der menschlichen Natur, sondern in der Geschichte zu begründen sind, das heißt, basierend auf dem³²³ „Wissen um das, was wahrscheinlich geschehen wird, wenn Menschen nicht den Schutz von Rechten genießen“.³²⁴ Mit dem Holocaust wurde also einerseits das Menschenrechtsbewusstsein weiterentwickelt, da sich zeigte, welche katastrophalen Folgen ein totalitäres tyrannisches System mit sich bringt, gleichzeitig wissen wir aber durch die Erfahrungen des Holocausts auch, dass die Menschenrechtserklärung nicht bedingungslos geglaubt werden darf.³²⁵

Wir finden in Arendts Texten und deren Interpretationen also durchaus philosophische Begründungen für ihre Forderung des „Rechts, Rechte zu haben“, sei es auf Basis des Natalitätsprinzips, worauf Arendt selbst verweist oder auf Basis der Geschichte, wie sie Ignatieff aus Arendts Theorie herausliest. Im Folgenden soll diskutiert werden, welche Bedeutung und Relevanz zeitgenössische Philosoph*innen diesem „Recht, Rechte zu haben“ heute beimessen und welche Rolle es, unabhängig von seiner theoretischen Begründung, für unsere moderne Gesellschaft spielt.

³²¹ vgl. Ignatieff, Michael: *Die Politik der Menschenrechte*. Hamburg 2002, S. 99.

³²² ebd.

³²³ vgl. ebd., S. 99/100.

³²⁴ ebd., S.100.

³²⁵ vgl. ebd., S. 99-101.

4.3 Die Aktualität von Arendts Menschenrechtstheorie

Einer der bedeutsamsten Philosoph*innen der Gegenwart, der Arendts Theorie aufgreift, ist der italienische Denker Giorgio Agamben. In seinem Hauptwerk *Homo sacer* setzt er sich mit dem Konzept des Ausnahmezustandes und dem des „nackten Lebens“ auseinander. Wie auch Arendt geht er davon aus, dass die Menschenrechte tatsächlich stets an die Geburt und damit an die Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat gekoppelt sind:

„Die *Geburt* [*nascita*] wird unmittelbar *Nation*, einen Bruch zwischen den beiden Momenten kann es nicht geben. Rechte, heißt das, kommen dem *Menschen* nur in dem Maße zu, in dem er die unmittelbar sich verflüchtigende Voraussetzung für den *Bürger* ist [...].“³²⁶

Agamben verweist darauf, dass diese Koppelung der Menschenrechte an die Staatsbürgerschaft auch in den „Regeln“ zur Durchführung der nationalsozialistischen „Endlösung“ zu Tage tritt, nämlich in dem Sinne, dass die Nazis die Betroffenen erst in die Vernichtungslager deportieren konnten, wenn sie ihnen die Staatsbürgerschaft entzogen hatten.³²⁷ Denn erst wenn ihre „Rechte nicht mehr Rechte des Bürgers sind, dann ist der Mensch wahrhaftig *heilig* [*sacro*]- in dem Sinn, den dieser Terminus im altrömischen Recht hat: dem Tod geweiht.“³²⁸ Diese Figur des altrömischen Rechts ist ähnlich wie die Figur des staatenlosen entrechteten Flüchtlings bei Arendt, von jeglichem rechtlichen Rahmen ausgeschlossen und auf sein nacktes Leben reduziert.³²⁹ Sie können damit, wie es auch Arendt mit dem Zustand der Vogelfreiheit beschreibt, von jedem getötet werden, ohne dass diese Tat als Verbrechen oder überhaupt als Mord angesehen wird. So betont Agamben in Bezug auf die „*homines sacri*“, dass diese „vollständig ihrer Rechte und Eigenschaften beraubt werden können, bis es keine Handlung mehr gab, die an ihnen zu vollziehen noch als Verbrechen erschienen wäre.“³³⁰ Während Agamben das Konzentrationslager zwar klar als jenen Ort beschreibt, der diese „*homines sacri*“ in Massen auf systematische Weise produziert hat, weist er darauf hin, dass diese Problematik keinesfalls behoben ist, sondern auch heute in Form der modernen Flüchtlinge, die sich

³²⁶ Agamben, Giorgio: *Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik*. Freiburg/Berlin 2001, S. 28.

³²⁷ vgl. ebd.

³²⁸ ebd., S. 29.

³²⁹ vgl. Scheu, Johannes: „Giorgio Agamben. Über die Philosophie des nackten Lebens“, in: *Zibaldone. Zeitschrift für italienische Kultur der Gegenwart*. Hg. v. Thomas Bremer; Titius Heydenreich. Tübingen 2011, S. 86.

³³⁰ vgl. Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt a. M. 2002, S. 180.

außerhalb der politischen Ordnung befinden, nach wie vor präsent ist.³³¹ In Bezug auf Arendts Analyse der Menschenrechtsthematik und des „Rechts, Rechte zu haben“ betont er: „Es lohnt das Nachdenken über den Sinn dieser Analyse, die heute, aus dem Abstand von genau fünfzig Jahren, nichts von ihrer Aktualität verloren hat.“³³²

Als zentrale Schwäche der menschenrechtlichen Übereinkommen und Kontrollinstanzen erachtet Agamben bis heute die Tatsache, und schließt sich mit diesem Gedanke ebenfalls an den Ansatz Arendts an, dass diese, sobald Flüchtlinge nicht mehr als Einzelpersonen auftauchen, sondern ein Massenphänomen darstellen, was sowohl während und nach der beiden Weltkriege als auch heute der Fall ist, der Problematik nicht länger gewachsen sind.³³³ Dass sie sich sogar, so Agamben, „allen feierlichen Beschwörungen der unveräußerlichen Menschenrechte zum Trotz als vollkommen unfähig erwiesen haben, nicht nur das Problem zu lösen, sondern auch schlichtweg dazu, es in angemessener Weise anzugehen“.³³⁴ Stattdessen wurde die Flüchtlingsfrage zu einem Thema der Polizeiinstanz sowie von humanitären und menschenrechtlichen Organisationen.³³⁵

Auch der französische Philosoph Étienne Balibar greift in seinem Werk *Sind wir Bürger Europas* Arendts Forderung eines „Rechts, Rechte zu haben“ auf. Ähnlich wie Arendt geht auch er von einem „allgemeinen Recht auf Politik“ aus und betont, dass dieses nur durch die wechselseitige „Anerkennung der Zugehörigkeit zu ihren ‚gemeinsamen‘ Lebensbedingungen“³³⁶ gewährt werden kann. Er führt diesen Gedanken weiter aus und betont: „Für jeden Menschen muß es auf der Erde zumindest einen Ort geben (ein Territorium, einen Staat oder eine Gemeinschaft), wo er Bürgerrechte genießt und damit im eigentlichen Sinne des Wortes ‚ein Mensch‘ ist.“³³⁷ Dieser Ort befindet sich dort, wo man als Mensch „durch Geschichte, die Politik oder die Wirtschaft ‚geworfen‘ wurde: *where he/she belongs*“.³³⁸ Dabei wird die von Arendt postulierte Idee deutlich, dass die Menschenrechte den Bürgerrechten nicht „vor- oder übergeordnet“ sind, sondern sie „stehen *nebeneinander* und bedingen einander“.³³⁹ Der Kampf um die Menschenrechte ist also Teil der Politik und nicht dafür verantwortlich sich um die „Überreste der Politik“

³³¹ vgl. ebd., S. 183.

³³² Agamben, 2006, S. 23.

³³³ vgl. ebd., S. 25/26.

³³⁴ ebd., S. 26.

³³⁵ vgl. ebd.

³³⁶ Balibar, Étienne: *Sind wir Bürger Europas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen*. Hamburg 2003, S. 170.

³³⁷ ebd., S. 189.

³³⁸ ebd.

³³⁹ ebd.

anzunehmen. Sie sollte vielmehr ein „unerläßlicher Teil der Menschenrechtspolitik bei der Suche nach Möglichkeiten und Prinzipien“ sein.³⁴⁰

Balibar stimmt Arendt auch dahingehend zu, dass im Falle eines Entzugs der positiven Bürgerrechte, wie es beispielsweise bei der Verschmelzung von Nationalität und Bürgerschaft der Fall ist und wodurch einzelne Individuen oder ganze Bevölkerungsgruppen zu Bürger*innen zweiter Klasse degradiert werden, die universalen Menschenrechte in Gefahr sind.³⁴¹ Balibar plädiert jedoch dafür, diesen Prozess „nicht als zufälliges Resultat außergewöhnlicher Umstände [zu] betrachten, sondern als ein *irreversibles* Phänomen, das sich heutzutage im politischen Alltag in immer neuen Formen fortsetzt und die Demokratie zur Erneuerung zwingt“.³⁴²

Benhabib und Gosepath wiederum betonen die enorme Weiterentwicklung und Positivierung, welche die Menschenrechte in den Jahrzehnten nach der Proklamation der AEMR erfahren haben. So hat nach Benhabib der internationale Menschenrechtsschutz außerhalb der Grenzen des Nationalstaates an Bedeutung gewonnen und auch Menschen ohne Staatszugehörigkeit einen menschenrechtlichen Schutz erhalten.³⁴³ Zudem sind die Menschenrechte nach Gosepath endlich auch rechtlich einklagbar.³⁴⁴ Es hat also ihrer Ansicht nach heute kein Staat mehr das Recht, das Leben und die Freiheit der Bürger*innen uneingeschränkt zu beschneiden, womit der Nationalstaat nicht länger als „unumschränkter Herr über das Schicksal seiner Bürger und Einwohner“ gilt.³⁴⁵ Jedoch verweisen beide auf die Tatsache, dass nach wie vor Menschen von dem „globalen Rechtssystem“ ausgeschlossen sind und bis zur vollständigen Ausbildung dieses globalen Rechtssystems noch ein weiter Weg bevorsteht.³⁴⁶

Inwieweit Arendts Menschenrechtstheorie hinsichtlich der aktuellen Flüchtlingsthematik tatsächlich haltbar ist, und ob diese durch die voranschreitende Institutionalisierung der Menschenrechte relativiert werden kann, wird im zweiten Teil der Arbeit untersucht.

³⁴⁰ ebd.

³⁴¹ vgl. ebd., S. 169.

³⁴² ebd., S. 170.

³⁴³ vgl. De Gooyer, Hunt, Maxwell; Moyn, 2018, S. 23/24.

³⁴⁴ Gosepath, 2007, S. 286.

³⁴⁵ Benhabib, 2008, S. 21/22.

³⁴⁶ vgl. Gosepath, 2007, S. 286/287.

5 Die aktuelle Lage der Menschen- und Asylrechte

Um die Nutzbarkeit von Arendts Theorie für die Situation der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern Moria und Kara Tepe 2 erforschen zu können, muss zuvor die aktuelle rechtliche Lage der Flüchtlinge und Staatenlosen, sowie auch die heutige Menschenrechtscharta näher untersucht werden. Denn sowohl die Menschenrechtskonvention, als auch der Status und die Rechtslage des Flüchtlings, sowie der Begriff der Staatenlosen haben sich seit der Veröffentlichung von Arendts Theorie gewandelt und vor allem stark weiterentwickelt, was in der Analyse der aktuellen Flüchtlingssituation hinsichtlich Arendts Theorie beachtet werden muss.

5.1 Historische Entwicklung der Menschenrechte

Die klassische Konzeption der Menschenrechte, wie wir sie heute kennen, wurde von einflussreichen Philosophen wie Immanuel Kant, Jean Jacques Rousseau und John Locke formuliert und beeinflusst nach wie vor die politischen Handlungsmöglichkeiten in unserer Gesellschaft. Zugleich wurden aber mit der Menschenrechtskonvention „strukturelle Veränderungen von Herrschaftsbeziehungen“³⁴⁷ im Zuge derer die „Menschenrechte als Bürgerrechte institutionalisiert wurden“³⁴⁸ vorgenommen. Aufgrund dieser zweifachen Bedeutung der Menschenrechtskonvention muss bei der geschichtlichen Betrachtung der Menschenrechte sowohl deren ideen-, als auch sozialgeschichtliche Entwicklung berücksichtigt werden. Jede der beiden Dimensionen macht jedoch deutlich, dass der Menschenrechtsgedanke mit den revolutionären Kämpfen um ein modernes Europa einherging.³⁴⁹

5.1.1 Ideengeschichtliche Entwicklung

Der Ursprung der Menschenrechte geht bis in die griechische Antike zurück, in der bereits erste Ansätze eines Konzepts der Gleichheit der Menschen existierten und sich der Gedanke eines angeborenen natürlichen Rechts, zu welchem alle Menschen Zugang haben, entwickelte.³⁵⁰

³⁴⁷ Koenig, Matthias: *Menschenrechte*. Hg. v. Thorsten Bonacker; Hans Martin Lohman. Frankfurt a. M. 2015, S.15.

³⁴⁸ ebd.

³⁴⁹ vgl. ebd.

³⁵⁰ vgl. Fritzsche, 2016, S. 32.

So waren bereits Aristoteles und Plato „von einer allgemeinen Natur des Menschen“³⁵¹ überzeugt, wobei insbesondere in der römischen Stoa mit Vertretern, wie Cicero, Seneca und Epiktet die Vorstellung einer von Geburt an gegebenen Gleichheit aller Menschen verankert war. Dieser Ansatz wurde in weiterer Folge Teil eines allgemein geltenden Naturrechts.³⁵² In den Anfängen des Christentums wurde diese Idee der Gleichheit aller Menschen erneut aufgegriffen und weiterentwickelt, wobei dabei der christliche Gedanke im Fokus stand, im Sinne davon, dass alle Menschen auf die gleiche Weise von Gott erschaffen wurden und als dessen Ebenbild galten.³⁵³

Diese ersten Ideen gelten nach wie vor häufig als die Vorläufer der heutigen Menschenrechte, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass diese Ansätze noch keiner politischen Natur waren, wie sie es heute sind.³⁵⁴

Der tatsächliche Durchbruch des Ansatzes angeborener Rechte, die jedem Menschen zukommen, basiert auf den politischen und gesellschaftlichen Umbrüchen in der Moderne, welche sowohl Europa als auch die USA zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert im Zuge von innerchristlicher Bewegungen prägten. Dabei wurden die christlichen und antiken Vorstellungen weiterentwickelt beziehungsweise radikalisiert. Dadurch erfuhren auch die Legitimationsgrundlagen der damaligen Herrschaftsformen einen Wandel. Dieser fand insbesondere aufgrund der in der Renaissance und dem Humanismus entstandenen Vorstellung eines individuellen Menschenbildes, der Reformation, der Entwicklung einer naturwissenschaftlich orientierten Weltanschauung sowie der Aufklärung statt. Somit basierte politische Herrschaft nicht länger auf göttlichen oder naturgegebenen Grundlagen, sondern bedurfte einer innerweltlichen Begründung.³⁵⁵

Als theoretischer Wegbereiter gilt dabei John Locke, welcher betont, dass alle Individuen in ihrem Naturzustand frei und gleich seien³⁵⁶ und „Leben, Freiheit und Eigentum“ als „unwandelbar angeborene Rechte des Menschen“³⁵⁷ bezeichnet. Die grundlegende Aufgabe aller Staaten ist dabei seiner Ansicht nach, für deren Einhaltung und Schutz zu sorgen. Erstmals rückt also die politische Basis der Menschenrechte in den Vordergrund, indem Locke den Staat miteinbezieht und ihn zur Umsetzung und zum Schutz der

³⁵¹ Koenig, 2005, S. 17.

³⁵² vgl. ebd.

³⁵³ vgl. Fritzsche, 2016, S. 32.

³⁵⁴ vgl. ebd.

³⁵⁵ vgl. Koenig, 2005, S. 19.

³⁵⁶ vgl. ebd.

³⁵⁷ Fritzsche, 2016, S. 32.

Menschenrechte verpflichtet, womit der philosophische Gedanken der Menschenrechte zu einer politischen Praxis wird.³⁵⁸

Während Locke als Vorreiter der liberalen Tradition der Menschenrechte gilt, verfolgt der politische Philosoph der Aufklärung, Jean-Jacque Rousseau, eine republikanische Tradition der Menschenrechte. Auch er geht von einem Naturzustand aus, in welchem alle Individuen frei geboren werden und ein Recht auf Selbsterhaltung besitzen.³⁵⁹ Dabei grenzt Rousseau die natürliche von der bürgerlichen Freiheit ab. So verfügen Individuen im Naturzustand über eine uneingeschränkte natürliche Freiheit, werden dabei jedoch von ihren Trieben gesteuert und können daher nicht vollkommen frei sein. Tatsächlich frei können wir nach Rousseau nur sein, wenn wir Menschen uns zu sittlichen Wesen bekennen und uns aus freiem Willen dazu entschließen, die selbstgegebenen Gesetze zu befolgen.³⁶⁰

Im Gegensatz zu Locke oder Rousseau, welche die Rechte sowie die Freiheiten der Individuen im natürlichen Menschsein verorten, verfolgt Kant einen vernunftrechtlichen Ansatz, der nicht die Natürlichkeit, sondern die Menschenwürde als Fundament der Menschenrechte ansieht.³⁶¹ Das Recht bei Kant ist dabei ein Vernunftrecht, das von den Menschen selbst geschaffen wurde und völlig autonom ist. Ebendieses a priori allgemeingültige Recht, über welches alle Menschen verfügen, ist Kant zufolge die Freiheit³⁶²: „Freiheit [...], sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit zustehende Recht.“³⁶³ Damit betont Kant die von Geburt an gegebene Gleichheit aller Menschen und erachtet die Freiheit als die Grundlage anderer positiver Rechte. Kant beeinflusst mit seiner Begründung der Menschenrechte bis heute die politische Philosophie.³⁶⁴

Mit diesem Aufriss der ideengeschichtlichen Entwicklung der Menschenrechte wird deutlich, dass die Menschenrechte, wie wir sie heute kennen, von zahlreichen philosophischen Konzepten und Strömungen beeinflusst und stetig weiterentwickelt wurden. Bis heute finden wir Formulierungen aus den philosophischen Konzeptionen der

³⁵⁸ vgl. ebd.

³⁵⁹ vgl. Koenig, 2005, S. 22.

³⁶⁰ vgl. „Menschenrechte im Zeichen der Aufklärung“, in: *Netzwerk Menschenrechte*, <https://www.netzwerk-menschenrechte.de/menschenrechte-im-zeichen-der-aufklaerung-1210/> [letzter Zugriff: 2.12.2020].

³⁶¹ vgl. Koenig, 2005, S. 24.

³⁶² vgl. „Menschenrechte im Zeichen der Aufklärung“.

³⁶³ Kant, Immanuel: *Die Metaphysik der Sitten*. Hg. v. Willhelm Weischedel. 9. Aufl. Bd. 8. Frankfurt a. M. 1991, S. 345.

³⁶⁴ vgl. Koenig, 2005, S. 25.

Menschenrechte in den gegenwärtigen Katalogen der Menschenrechtserklärung. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass neben der philosophischen Entwicklung der Menschenrechte auch der sozialgeschichtliche Hintergrund maßgeblich an der Begründung und insbesondere an der Institutionalisierung der Menschenrechte beteiligt war. Zentral dabei waren der schrittweise Zerfall der feudalen Herrschaftssysteme sowie der Aufstieg souveräner National- und Territorialstaaten.³⁶⁵ Im Folgenden wird dieser sozialgeschichtliche Kontext ausführlicher erläutert.

5.1.2 Sozialgeschichtliche Entwicklung

Nachdem aus historischer Perspektive lange Zeit die Französische Revolution als zentraler Vorläufer der Menschenrechtserklärung galt, weiß man mittlerweile, dass daneben viele weitere historische Meilensteine einen zentralen Einfluss auf die Entstehung und Institutionalisierung der Menschenrechte hatten. Die sozialgeschichtlichen Hintergründe der institutionellen Begründung der Menschenrechte basierten zumeist auf Auseinandersetzungen zwischen den Bürger*innen und der souveränen Staatsgewalt. Das zentrale Motiv einer Institutionalisierung der Menschenrechte waren damit bestimmte Herrschafts- und, damit einhergehend, Unrechtserfahrungen.³⁶⁶

Betrachtet man die politische Entwicklung Europas lässt sich erkennen, dass sich bereits im Mittelalter die Machtverhältnisse zwischen den Königen, dem Adel und der Kirche sowie den Bürgern und Bauern zu wandeln begannen. Grund dafür war bereits damals die Zusicherung ständischer Freiheitsrechte. Dies geschah beispielsweise mittels der berühmten *Magna Charta Libertatum* aus dem Jahr 1215.³⁶⁷ Mit dieser Vereinbarung sprach der englische König der Kirche sowie den Grafen und Baronen aber auch den nicht adeligen freien Männern bestimmte Freiheiten und Rechten zu.³⁶⁸ Diese Vereinbarung zwischen dem König und den Vasallen diente als Basis für die Verfassungs- sowie Parlamentsentwicklung in England, wie für die *Petition of Right* aus dem Jahr 1628, die *Habeas-Corpus-Akte* (1679) oder die *Bill of Rights* von 1789.³⁶⁹

Als tatsächlicher Ursprung der institutionellen Begründung universaler Menschenrechte gilt die *Virginia Bill of Rights*, die 1776 in den USA zur Erklärung der Unabhängigkeit

³⁶⁵ vgl. ebd., S. 26.

³⁶⁶ vgl. ebd.

³⁶⁷ vgl. ebd. S. 27/28.

³⁶⁸ vgl. ebd.

³⁶⁹ vgl. Metzeltin, Michael: *Nationalstaatlichkeit und Identität. Ein Essay zur Erfindung von Nationalstaaten*. Wien 2000, S. 93.

amerikanischer Kolonien von England ausgerufen wurde.³⁷⁰ Mit diesem Rechtskatalog wurde erklärt, „dass alle Menschen von Natur gleich frei und unabhängig [...] sind und gewisse angeborene Rechte [...] besitzen, die auch bei Eintritt in die Gesellschaft nicht verloren gehen oder aufgegeben werden können.“³⁷¹ Diese angeborenen Rechte umfassen die von Locke formulierten Rechte auf Leben, auf Freiheit und auf Eigentum, sowie die Wahrung von Glück und Sicherheit.³⁷² Basierend auf der *Virginia Bill of Rights* trat 1791 die *Bill of Rights* in Kraft, die erstmals die individuellen Rechte der Bürger*innen „zur konstitutionellen Grundlage eines Staatswesens“³⁷³ machte.³⁷⁴

Parallel dazu kämpften im Zuge der Französischen Revolution auch in Frankreich die Angehörigen des 3. Standes, die Bürger*innen, gegen die Unterdrückung und Ausbeutung durch die absolutistische Herrschaftsform des Adels und des Klerus. Diese Freiheitskämpfe führten schließlich zur Errichtung einer neuen Staatsform. Zentral war dabei die Abschaffung der beiden Stände des Klerus und des Adels und die Machtübernahme durch den 3. Stand. Damit einhergehend wurde 1789 von der Nationalversammlung die *Déclaration des droits de l’homme et du Citoyen* verabschiedet und von Ludwig XVI. ratifiziert. Verfasst wurde diese unter Leitung eines elitären Kreises von Intellektuellen, wie beispielsweise der beiden Priester Emmanuel-Joseph Sieyès und Henri Grégoire.³⁷⁵

Die Institutionalisierung der Menschenrechte ging also stets mit Freiheitsforderungen, willkürlichen Herrschaftsformen und Verrechtlichungen einher. Da im absolutistischen Frankreich die Machtverhältnisse europaweit besonders prekär waren und das Land von Ungerechtigkeiten beherrscht war, entstanden im Zuge der Freiheitskämpfe der Französischen Revolution die Vorläufer der heutigen Menschenrechtskonvention.³⁷⁶ Auch die heutige *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)* aus dem Jahr 1948, wurde von den Vereinten Nationen als Reaktion auf die Schreckensherrschaft des Zweiten Weltkriegs ausgerufen und entstand damit, ähnlich wie die *Déclaration des Droits de l’homme et du Citoyen*³⁷⁷, „als Reaktion auf erlittenes Leid“.³⁷⁸

³⁷⁰ vgl. König, 2005, S. 32.

³⁷¹ Wolgast, Eike: *Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte*. Stuttgart 2009, S. 38/39.

³⁷² vgl. ebd. S. 39.

³⁷³ Koenig, 2005, S. 32.

³⁷⁴ vgl. ebd.

³⁷⁵ vgl. Tarmann, Paul R.: *Menschenrechte, Ethik und Friedenssicherung. Der personalphilosophische Ansatz Karl Lügmayers*. Frankfurt a. M. 2010, S. 67.

³⁷⁶ vgl. Koenig, 2005, S. 29.

³⁷⁷ vgl. Tarmann, 2010, S. 67.

Nachdem man hinsichtlich der Begründung der Menschenrechte lange von einem philosophischen Naturrecht ausging, demnach³⁷⁹ „jeder Mensch durch Geburt Eigentümer bestimmter unveräußerlicher Rechte ist“³⁸⁰, erhielten die Menschenrechte im Zuge der Französischen Revolution und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung eine politisch-rechtliche Grundlage und wurden zu Bürgerrechten erklärt, auf welche sich alle Bürger des entsprechenden Staates stützen konnten. Damit wurde den Menschenrechten zwar erstmals eine gewisse rechtliche Positivität zugeschrieben³⁸¹, jedoch konnte damit deren Anspruch auf Universalität aus mehrfacher Hinsicht nicht länger aufrechterhalten werden. Erstens wurden die Menschenrechte aufgrund der engen Koppelung an das „Prinzip der Volkssouveränität“³⁸² in erster Linie als Staatsbürgerrechte institutionalisiert und waren daher stark von der nationalen Identität abhängig. Zweitens wurde wegen „des Prinzips staatlicher Souveränität“³⁸³ die Möglichkeit genommen, etwaige Menschenrechtsverletzungen auf internationaler Ebene zu sanktionieren. Und drittens wurde damit einem Großteil der Bevölkerung, wie Frauen, People of Color, Juden oder dem Proletariat³⁸⁴ sowie auch den Bürgern der Kolonien der Anspruch auf „gleiche Rechte und Freiheiten“ verwehrt.³⁸⁵ Ebendiese enge Koppelung der Menschenrechte an eine nationale Identität und die damit einhergehende Verletzung der Universalität der Menschenrechte stellt die Quelle von Arendts Menschenrechtskritik dar. So begründet sie das „Ende der Menschenrechte“ in der Etablierung des modernen Nationalstaatsprinzips³⁸⁶ und gelangt zu der Erkenntnis, dass die „sogenannten ‚unveränderlichen‘ Menschenrechte[n] [...] eigentlich doch nur Bürgerrechte sind“.³⁸⁷

Es dauerte bis nach Ende des Zweiten Weltkrieges, bis die Menschenrechte in einem internationalen Rechtssystem verankert wurden. Das moderne globale Menschenrechtssystem, das sich seither entwickelte, ließ erstmals völkerrechtliche Instanzen entstehen, die sich außerhalb der betreffenden Staaten befinden und aus einer überstaatlichen Perspektive die Einhaltung der Menschenrechte innerhalb der Staaten kontrollieren. Erst damit können der sowohl universale Anspruch der Menschenrechte, als

³⁷⁸ ebd.

³⁷⁹ Menke, Christoph; Pollmann, Arnd: *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*. Hamburg 2007, S.13.

³⁸⁰ Arendt, 1994a, S. 193.

³⁸¹ vgl. Menke; Pollmann, 2007, S. 13.

³⁸² Koenig, 2005, S. 41.

³⁸³ ebd.

³⁸⁴ vgl. Menke; Pollmann, 2007, S. 13.

³⁸⁵ Koenig, 2005, S. 42.

³⁸⁶ vgl. ebd.

³⁸⁷ Arendt, 1949, S. 766.

auch deren rechtlicher Positivismus besser gewährleistet werden.³⁸⁸ Die wichtigsten Schritte zur Erreichung dieses Ziels sollen im Folgenden erläutert werden.

5.1.3 Die völkerrechtliche Weiterentwicklung seit 1945

Die Verbrechen, die im Zuge des Zweiten Weltkrieges begangen wurden, der Aufstieg des totalitären Systems und der grausame Völkermord an Millionen von Juden führten dazu, dass die Menschenrechte neu durchdacht werden mussten, da anhand dieser Erfahrungen ersichtlich wurde, dass das herkömmliche Völkerrecht diesen Herausforderungen nicht gewachsen war.³⁸⁹

So unterzeichneten schließlich, am 26. Juni 1945, 50 Staaten die Charta der Vereinten Nationen zur Sicherung des Weltfriedens. Am 10. Dezember 1948 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen schließlich die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* proklamiert. Zusammen mit der *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords* von 1948 sowie der *Genfer Konvention* von 1949 gilt dies als Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte.³⁹⁰ In diesem Zuge rückte auch erstmals die Menschenwürde als Schlüsselement in den Fokus der Menschenrechtsdebatte. Auch dies ist vermutlich auf die Erfahrungen hinsichtlich des im Zweiten Weltkrieg vertretenen totalitären Menschenbildes zurückzuführen, wo nicht jedem Menschen aufgrund seines Menschseins Bürger- und Menschenrechte garantiert wurden, sondern der Rechtszugang davon abhing, welcher Religion, Rasse oder Ethnie jemand angehörte.³⁹¹ Mit der Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* und deren Unterzeichnung von 58 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wurde der Grundstein zur Etablierung eines systematischen Menschenrechtsschutzes gelegt. Auf Basis von 30 Artikeln und einer Präambel werden Rechte und Freiheiten formuliert, die allen Menschen zum Schutz ihrer Menschenwürde zu garantieren sind.³⁹²

Das Völkerrecht erfuhr seither eine kontinuierliche Weiterentwicklung. So konnten 1966 mit dem *Pakt über bürgerliche und politische Rechte* sowie dem *Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* zwei völkerrechtlich bindende Konventionen verabschiedet werden, die gemeinsam mit der *AEMR* heute die *International Bill of Rights* darstellen.

³⁸⁸ vgl. Menke; Pollmann, 2007, S. 13.

³⁸⁹ vgl. Koenig, 2005, S. 54.

³⁹⁰ vgl. Jötten, Sara; Tams, Christian J.: „Die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 116–122, hier: S. 116 ff.

³⁹¹ vgl. Wolgast, 2009, S. 14.

³⁹² vgl. Jötten; Tams, 2012, S. 119.

Doch auch damit stand die Weiterentwicklung der Menschenrechte noch nicht still. So wurden in den folgenden Jahren zahlreiche Abkommen und Pakte zur weiteren Differenzierung und Ergänzung, der in der AEMR und den beiden Pakten formulierten generellen Gewährleistungen, geschlossen. Darunter fallen beispielsweise das *Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse und des Geschlechts*, das auf Basis spezifischer internationaler Übereinkommen geregelt wird, die *UN-Kinderrechtskonvention*, die *UN-Antifolterkonvention*, sowie die laufend neu entstehenden Abkommen wie die *Konvention zum Schutz von Wanderarbeitnehmern*, das *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung*, sowie das *Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen*. Zudem finden sich zahlreiche regionale Vereinbarungen, die auf einem geographisch begrenzten und politisch tendenziell homogenen Raum den Schutz der Menschenrechte zum Ziel haben. Im europäischen Raum sind dabei vor allem die *Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)*, die *Europäische Sozialcharta*, sowie die *Europäische Antifolterkonvention* zu nennen.³⁹³

Mit der laufenden Weiterentwicklung und Ausgestaltung der AEMR wird der damit einhergehende bis dahin kaum vorstellbare Normativierungsprozess sichtbar, im Zuge dessen die Menschenrechte eine juristische Grundlage erhielten. Zudem galt damit jeder Mensch erstmals auf internationaler Basis als eigener unabhängiger Rechtsträger und es wurden nicht mehr nur die Staaten als Träger internationaler Rechte anerkannt.³⁹⁴

Dieser Prozess der Normativierung und Durchsetzbarkeit der Menschenrechte wird durch die Schaffung zahlreicher unabhängiger Kontrollinstanzen unterstützt, die dafür verantwortlich sind, dass die in der Menschenrechtskonvention festgelegten Gesetze von den Vertragsstaaten eingehalten und respektiert werden. Dazu zählen beispielsweise internationale Gerichte wie der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte*, sowie einige unabhängige Expertenausschüsse. Diese Expertenausschüsse kontrollieren auf Basis von Berichten, in denen die Vertragsstaaten ihre nationalen Maßnahmen präsentieren müssen, die Einhaltung der Menschenrechte. Zudem haben sowohl Staaten als auch einzelne Individuen die Möglichkeit, im Falle eines Scheiterns aller nationalen Rechtsmittel, Menschenrechtsverletzungen vor den entsprechenden Expertenausschuss zu bringen und ihre Rechte einzufordern, beziehungsweise menschenrechtswidrige Handlungen anzuklagen. Zudem wurde mit dem *UN-Menschenrechtsrat*, ein auf der *UN-Charta* basierendes

³⁹³ vgl. Klein, Eckart: „Die völkerrechtliche Entwicklung nach 1948“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 123–128, hier: S. 124 ff.

³⁹⁴ vgl. ebd., S. 123.

politisches Kontrollgremium, eine Instanz geschaffen, die sich auch in jenen Staaten gegen Menschenrechtsverletzungen einsetzt, welche die zentralen Menschenrechtsabkommen nicht unterzeichnet haben und daher außerhalb des Verantwortungsbereichs der Expertenausschüsse liegen.³⁹⁵ Des weiteren konnte mit der Gründung des *Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH)* im Jahr 2012 ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Internationalen Gerichtsbarkeit der Menschenrechte geleistet werden. Der *IStGH* ist dafür verantwortlich, Verstöße gegen internationale Verbrechen, wie beispielsweise „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder das Verbrechen der Aggression - vor Gericht zu stellen und zu bestrafen“. ³⁹⁶ Dabei werden jedoch nicht die Staaten zur Verantwortung gezogen, wie es beispielsweise der *UN-Menschenrechtsgerichtshof* macht, sondern die völkerrechtswidrig handelnden Individuen selbst.³⁹⁷

Dank dieser zahlreichen unabhängigen und internationalen Kontrollinstanzen konnten mittlerweile, trotz nach wie vor vorhandener Lücken, die menschenrechtlichen Strukturen stark weiterentwickelt und die Souveränität der einzelnen Staaten eingeschränkt werden.³⁹⁸

Eine nicht zu unterschätzende Rolle für die Umsetzung und insbesondere für die Überwachung von Menschenrechten spielen auch die zahlreichen Menschenrechtsorganisationen und NGOs, die auf Basis von Beobachtungen und Recherchen vor Ort, sowie einer ausführlichen medialen Berichterstattung auf internationaler Ebene Menschenrechtsverletzungen aufdecken und an eine breite Öffentlichkeit bringen. Während Menschenrechtsorganisationen bis in die 1980er Jahre von vielen Regierungen noch als Gegner angesehen wurden, sind sie heute wichtige Experten und Kooperationspartner für zahlreiche Staaten, sowie auch für internationale Organisationen, wie der *UNO* oder der *ILO (Internationale Arbeitsorganisation)*. Beispielhaft für Menschenrechts- und Nichtregierungsorganisationen zu nennen ist an erster Stelle die weltweit größte NGO, *Amnesty International*, sowie weiters *Human Rights Watch*, *FIAN*, *Action Aid*. Zudem sind weltweit mehr als eine Million nationale und

³⁹⁵ vgl. Schmahl, Stephanie: „Internationales Menschenrechtsregime“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, S. 390–397, hier: S. 390.

³⁹⁶ Goppel, Anna: „Internationale Gerichtsbarkeit“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, S. 401–406, hier: S. 401.

³⁹⁷ vgl. ebd.

³⁹⁸ vgl. Schmahl, 2012, 390.

regionale NGOs zu finden, die sich, je nach Kapazitäten, für ein oder mehrere menschenrechtliche Themen einsetzen.³⁹⁹

Mit dieser Darstellung der jüngsten Geschichte der Menschenrechte wird die enorme Entwicklung deutlich, der die Menschenrechtskonvention bis heute unterliegt. Diese kann also keinesfalls als statisches Modell angesehen werden, sondern ist ein äußerst dynamisches System, welches bestmöglich auf die gesellschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen zu reagieren versucht. Man muss also auch Arendts Menschenrechtskritik, die sie bereits Anfang der 1950er Jahre formulierte, stets im Lichte der aktuellen Entwicklung der Menschenrechtscharta betrachten, die sich durch weiterführende Konventionen und Zusatzprotokolle kontinuierlich erweiterte (und nach wie vor erweitert) und somit mittlerweile zahlreiche Inhalte und rechtliche Grundlagen enthält, die zur Zeit Arendts noch nicht vorhanden waren.

5.2 Kritische Überlegungen zu den Menschenrechten und ihren Grenzen aus philosophischer Perspektive

Zeitgleich mit der Entstehung der modernen Menschenrechtsidee entwickelte sich auch die Kritik an diesen, wie mit der Darstellung von Arendts Aporie der Menschenrechte ersichtlich wurde. Wenngleich die Menschenrechte mittlerweile internationale Anerkennung erfahren und sich seit der Veröffentlichung von Arendts Werken kontinuierlich weiterentwickelt haben, sind diese nach wie vor Gegenstand von Kritik.⁴⁰⁰ So wurden, gleichzeitig mit der international steigenden Autorität und dem wachsenden Einfluss der Menschenrechte, auch die Grenzen ihres Geltungsanspruches stets weniger deutlich⁴⁰¹ und es tauchen vermehrt Fragen wie jene nach dem Zuständigkeitsbereich der Menschenrechte, nach deren Trägern oder deren universalem Anspruch auf. Im Folgenden sollen einige philosophisch-kritische Reflexionen über die Menschenrechte und deren Grenzen näher beleuchtet werden.

Eine Frage, die seit langem Gegenstand der Menschenrechtsthematik ist, ist jene nach der Art der Menschenrechte. So gelten die Menschenrechte ihrer Grundidee nach als Rechte,

³⁹⁹ vgl. Mihr, Anja: „Die Rolle von Menschenrechtsorganisationen und NGOs“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 397–400, hier: S. 397/398.

⁴⁰⁰ vgl. Debus, Tessa; Kreide, Regina; Krennerich, Michael; Malowitz, Karsten; Pollmann, Arnd; Zwingel, Susanne; Lohmann, Georg (Hg.): „Menschenrechte und Kritik“, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 7 (2), 2013, 9–23, hier: S. 5.

⁴⁰¹ vgl. Ignatieff, 2002, S. 42/43.

die allen Menschen aufgrund ihres bloßen Menschseins zustehen, selbst dann, wenn ihnen die positiven Rechte entzogen wurden. Doch bereits kurz nach der Proklamation der *Déclaration des droits de l'homme* und der *Bill of Rights* im 18. Jahrhundert setzte Kritik an den als vorpositiv und angeboren konzipierten Rechten ein. So kritisiert beispielsweise der utilitaristische Philosoph Jeremy Bentham die fehlende rechtliche Grundlage der Menschenrechte und bezeichnet die rein natürlichen Menschenrechte gar als⁴⁰² „Unsinn auf Stelzen“. ⁴⁰³ Ähnlich argumentiert Edmund Burke, der die angeborenen, rein moralisch konzipierten Menschenrechte als ungeeignet erachtet und anstelle dessen die „Rechte der Engländer“⁴⁰⁴, das heißt die Bürgerrechte, vorzieht. Stellt also die moralische Dimension die einzige Grundlage der Menschenrechte dar, so gelten diese als „schwache Rechte“, da sie nicht einklagbar, sondern lediglich „appellativ forderbar“ sind.⁴⁰⁵ Damit die Menschenrechte auch tatsächlich einklagbar sind bedarf es so auch der Dimension des Rechts, welches für deren Durchsetzung, sowie deren Institutionalisierung als „legale, subjektive Rechte“ (Grundrechte) in einem positivierten Rechtssystem sorgt.⁴⁰⁶ Arendt geht aber davon aus, wie im ersten Teil der Arbeit erläutert wurde, dass weder eine rein moralische noch eine ausschließlich juristische Auffassung der Menschenrechte sinnvoll ist. So wurde in Anbetracht der unzähligen Staatenlosen und entrechteten Flüchtlinge deutlich, dass eine moralische, vopolitische oder naturrechtliche Begründung der Menschenrechte wirkungslos sei und diese, trotz ihres universalen Anspruchs, eine Vielzahl an Menschen nicht erfassen. Geht man jedoch von einem rein juristischen Menschenrechtsverständnis aus, werden die Menschenrechte nach Arendt wiederum nur jenen Menschen zugeschrieben, die bereits einem Nationalstaat und somit einem Rechtssystem angehören.⁴⁰⁷ In Abgrenzung zu einer moralischen beziehungsweise juristischen Konzeption der Menschenrechte entwickelte sich die politische Dimension der Menschenrechte. Dabei gelten diese als politisch Rechte, da „die öffentliche Meinungs- und Willensbildung entscheidet [...], welche moralisch begründbaren Menschenrechte in

⁴⁰² vgl. Pollmann, Arnd: „Drei Dimensionen des Begriffs der Menschenrechte: Recht, Moral, Politik“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 358- 363, hier: S. 358.

⁴⁰³ Bentham, Jermey: *Unsinn auf Stelzen: Schriften zur Französischen Revolution*. Hg. v. Peter Niesen. Berlin 2013, S. 137.

⁴⁰⁴ Burke, Edmund: *Reflections on the Revolution in France and on the Proceedings in Certain Societies in London Relative to that Event*. Harmondsworth 1982, S. 118.

⁴⁰⁵ Lohmann, Georg: „Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?“, in: Lohmann, Georg; Gosepath, Stefan; Pollmann, Arnd; Mahler, Claudia; Weiß, Norman (Hg.): *Die Menschenrechte: Unteilbar und gleichgewichtig?* Potsdam 2005, S. 6/7.

⁴⁰⁶ ebd., S. 7.

⁴⁰⁷ vgl. Pollmann, 2012, S. 358.

positives, legales Recht transformiert werden“.⁴⁰⁸ Dabei ist aber nicht gemeint, dass der Geltungsanspruch der Menschenrechte ausschließlich auf der politischen Willensbildung basiert, sondern es geht vor allem darum, dass mit diesem Ansatz erreicht wird, die politischen Machthaber „in ihrer Entscheidungsgewalt [zu] binden“⁴⁰⁹, um zu verhindern, dass sich deren Macht zu einer reinen Willkür entwickelt.⁴¹⁰

Die Kontroverse hinsichtlich der drei Ansätze steht bis heute nicht still.⁴¹¹ Lohmann plädiert daher dafür, die Menschenrechte als komplexe Rechte zu betrachten, die alle drei Perspektiven vereinen. Sie sollen damit sowohl über eine moralische Dimension verfügen und damit auch dort geltend sein, wo sie noch nicht als positive Rechte zugesichert sind, zugleich auch als legale Grundrechte gelten und drittens Teil des positiven Rechts und damit mit den politischen Entscheidungen der entsprechenden Gesetzgeber verbunden sein. Für ein umfassendes Verständnis der Menschenrechte muss also sowohl die moralische, als auch die politische Ebene, sowie die Dimension des positiven Rechts miteinbezogen werden.⁴¹²

Kritisch diskutiert wird in der Menschenrechtsthematik auch häufig das Prinzip des „generalisierte[n] Ohnmachtsverdacht[s]“.⁴¹³ So führt die Tatsache der von Menschenrechtsorganisationen, wie *Amnesty International*, zahlreichen Bekanntmachungen von Menschenrechtsverletzungen häufig dazu, dass die Macht und Haltbarkeit der Menschenrechte infrage gestellt wird, was zwangsläufig zu der Frage führt, wie effektiv ein Menschenrechtsschutz sein kann, wenn mit diesem die zahlreichen Verletzungen an den Menschenrechten nicht gestoppt werden können.⁴¹⁴

Diese Ohnmachtsvermutung entsteht jedoch nicht alleine durch die hohe Zahl an Menschenrechtsverletzungen, sondern ist ebenso auf unangemessene Erwartungen, die an die Menschenrechte gestellt werden, zurückzuführen. So muss hervorgehoben werden, dass erst mit der Existenz einer Menschenrechtscharta eine Verletzung der Menschenrechte kritisierbar und einklagbar gemacht werden kann und Missstände hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte aufgezeigt werden können. Somit ist mit der Schaffung der Menschenrechtskonvention auch erst deren Verletzung möglich. So werden beispielsweise,

⁴⁰⁸ Lohmann, 2005, S. 8.

⁴⁰⁹ Pollmann, 2012, S. 361.

⁴¹⁰ vgl. ebd.

⁴¹¹ vgl. ebd., S. 362.

⁴¹² vgl. Lohmann, 2005, S. 6

⁴¹³ Fritzsche, 2016, S. 46.

⁴¹⁴ vgl. ebd.

dank der Verankerung wirtschaftlicher und sozialer Rechte, auch verschiedene Armutsformen als Verletzung der Menschenrechte anerkannt. Auf Basis der *AEMR* können nun also Missstände als Menschenrechtsverletzung ausgemacht werden, welche zuvor als Schicksal oder Tradition eingestuft wurden. Eben daher zieht die Begründung der Menschenrechte zugleich einen Anstieg an benennbaren Verletzungen mit sich. Jedoch ist es nicht ausreichend, Menschenrechtsverletzungen bloß aufzuzeigen und zu skandalisieren. Für eine Machtentfaltung der Menschenrechte ist ebenso ein umfangreiches und vor allem zeitaufwändiges Verfahren notwendig, mittels welchem Menschenrechtsverletzungen nicht nur geahndet werden können, sondern auch versucht wird eventuelle Ursachen dafür aufzudecken und menschenrechtswidrige Handlungen vorzubeugen. Dabei wird vor allem der hohe zeitliche Aufwand, mit welchem die Menschenrechtspolitikern zu kämpfen haben, oft unterschätzt, weshalb von den Menschenrechten oft in kurzer Zeit zu viel erwartet wird.⁴¹⁵

Oft infrage gestellt wird innerhalb des Menschenrechtsdiskurses auch der universale Gültigkeitsanspruch der Menschenrechte. Denn im Sinne der Grundidee der Menschenrechte stehen diese allen Menschen von Natur aus zu, das heißt, unabhängig davon, welcher Nation sie angehören, welche Abstammung sie haben, oder welchem Geschlecht und welcher Religion sie angehören.⁴¹⁶ Aufgrund ihres universalen Anspruchs werden die Menschenrechte jedoch häufig überschätzt, wie Lohmann betont. Das heißt, sie werden „als eine umfassende normative Auffassung“⁴¹⁷ betrachtet. Damit werden aber sowohl das Gewicht als auch der Umfang der Menschenrechte überschätzt. So können die Menschenrechte nicht für „alle moralisch oder normativ wichtigen Handlungen und Verhaltensweisen“⁴¹⁸ verantwortlich gemacht werden, da die Idee und Institutionalisierung der Menschenrechte nicht automatisch gleichzusetzen ist, mit der Idee und Realisierung von Gerechtigkeit.⁴¹⁹ Auch verkörpern die Menschenrechte keine „umfassende Theorie des Guten“, sondern fokussieren sich nur auf eine zentrale Facette der Theorie des Guten⁴²⁰:

⁴¹⁵ vgl. ebd., S. 47.

⁴¹⁶ vgl. Koller, Peter: „Der Geltungsbereich der Menschenrechte“, in: Gosepath, Stefan; Lohmann, Georg (Hg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a. M. 1998, 96–124, hier: S.96.

⁴¹⁷ Lohmann, Georg: „Werden die Menschenrechte überschätzt? Über Missbrauch, problematische Ausweitungen und Grenzen der Menschenrechte“, in: *Zeitschrift für Menschenrechte*, 7 (2), 2013, 9–23 [hg. v. Tessa Debus; Regina Kreide; Michael Krennerich; Karsten Malowitz; Arnd Pollmann; Susanne Zwingel; Georg Lohmann], hier: S. 12.

⁴¹⁸ ebd.

⁴¹⁹ vgl. ebd.

⁴²⁰ ebd.

„auf die Sicherung und Gewährleistung eines Lebens in Würde des je einzelnen, individuellen Menschen.“⁴²¹

Eng damit zusammen hängt die Kritik an der Eurozentrik der Menschenrechte. So taucht immer wieder die Kritik auf, die universalen Menschenrechte beruhen auf einem „kulturimperialistische[n] Konzept des Westens“⁴²², an das sich alle Kulturen anzupassen haben.⁴²³ So sind die Menschenrechte, wie wir sie heute kennen, als Produkt der Französischen Revolutionen und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung in Europa und Nordamerika entstanden.⁴²⁴ Auf Basis dieser Tatsache wird häufig kritisiert, die Menschenrechtsidee sei von der westlichen Kultur, Religion und Geschichte geprägt und die Menschenrechte selbst seien „essentiell ‚westlich‘“⁴²⁵. Zwar ist es naheliegend, dass die Menschenrechte bis zu einem gewissen Grad tatsächlich von den religiösen, kulturellen und philosophischen Ideen des Abendlandes beeinflusst sind, jedoch muss bedacht werden, dass auch im Westen die Menschenrechte lange erkämpft werden mussten. Einerseits natürlich hinsichtlich der erlittenen Unrechtserfahrungen der Bürger*innen gegenüber dem Adel, andererseits wurde aber auch gegen vorherrschende Traditionen, Normen und Überzeugungen, die in Kontrast zur modernen Menschenrechtsidee standen, angekämpft.⁴²⁶ Senghaas weist die Kritik an einer Eurozentrik der Menschenrechte so mit folgenden Worten zurück:

„Die Rechtsstaatlichkeit oder die von einzelnen einklagbaren Menschenrechte sind westliche Errungenschaften, die in langwierigen politischen Konflikten während des Modernisierungsprozesses in Europa erkämpft wurden. Sie sind also keinesfalls das eherne Erbe einer ursprünglichen kulturgenetischen Ausstattung Europas.“⁴²⁷

Menschenrechte sind also nicht ganz selbstverständlich Teil von bestimmten Kulturen oder Religionen, sondern entstanden im Spannungsfeld von zahlreichen politischen Konflikten, im Zuge derer sich kulturelle Traditionen weiterentwickelten und religiöse Überzeugungen aus einer neuen Perspektive betrachtet wurden.⁴²⁸

⁴²¹ ebd., S.13

⁴²² Bielefeldt, Heiner: „Universalität und Gleichheit“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 159–164, hier: S. 159

⁴²³ vgl. ebd.

⁴²⁴ vgl. Bielefeldt, Heiner: *Philosophie der Menschenrechte: Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*. Darmstadt 1998, S. 115.

⁴²⁵ ebd.

⁴²⁶ vgl. ebd., S. 118 ff.

⁴²⁷ Senghaas, Dieter: *Worin driftet die Welt? Über die Zukunft friedlicher Koexistenz*. Frankfurt a. M. 1994, S. 112.

⁴²⁸ vgl. Bielefeldt, 1998, S. 145.

Eine weitere in der philosophischen Disziplin häufig diskutierte Frage ist jene nach den Trägern der Menschenrechte.⁴²⁹ Zwar heißt es bereits in Artikel 1 der AEMR von 1948:⁴³⁰ „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“⁴³¹, einige Gruppen kritisieren aber nach wie vor die Eindimensionalität der Menschenrechte und betonen, dass Menschen nicht immer aufgrund ihres bloßen Menschseins Rechte erhalten. Dieser Vorwurf findet sich besonders häufig in der feministischen Menschenrechtskritik, dient aber allgemein als Anstoß für eine Erweiterung des Menschenrechtskonzepts und gilt deshalb auch für viele weitere Gruppen (Minderheiten, LGBT Community etc.) als anschlussfähig. Die Kritik richtet sich vor allem gegen den in der Menschenrechtskonvention nach wie vor vorherrschenden Fokus auf Verletzungen der individuellen Rechte durch den Staat. Damit gelten Menschenrechte aus dieser Perspektive nicht als geeignet, um auch vor nichtstaatlicher Gewalt Schutz zu bieten.⁴³²

Kritisch diskutiert werden muss hinsichtlich der Frage nach den Träger*innen der Menschenrechte auch jene nach der Definition des Begriffs „Mensch“. So wird in der Präambel der AEMR von 1948 folgendes festgehalten:⁴³³ „Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, [...]“⁴³⁴. Das heißt alle „Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen“ verfügen über eine ihnen aufgrund ihres Menschseins zustehende Menschenwürde, sowie über gleiche Rechte. Dabei bleibt jedoch, wie Tarmann betont, die Frage offen, wer genau von diesem Begriff erfasst wird, das heißt, wie diese „Gemeinschaft der Menschen“ definiert wird.⁴³⁵

Diese Frage ist nur schwer zu beantworten, da der Begriff „Mensch“ je nach Dimension eine andere Bedeutung innehat. Gilt eine Person aus biologischer Perspektive als „ein Individuum mit einem von menschlichen Eltern stammenden zweifachen Chromosomensatz“⁴³⁶, wird in einer lebensweltlich orientierten Definition das Verfügen über ein menschliches Antlitz als wesentliches Charakteristikum einer Person hervorgehoben. Im Völkerrecht basiert die Definition des Begriffs Mensch heute auf einem

⁴²⁹ vgl. Ladwig, Paul: „Mensch und Person“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 136–143, hier: S. 136.

⁴³⁰ vgl. Tarmann, 2010, S. 71.

⁴³¹ AEMR, 1948, Art.1.

⁴³² vgl. Fritsche, 2016, S. 49.

⁴³³ vgl. Tarmann, 2010, S. 71.

⁴³⁴ AEMR, 1948, Präambel .

⁴³⁵ vgl. Tarmann, 2010, S. 71.

⁴³⁶ Ladwig, 2012, S. 136.

Minimalkonsens, nämlich, „dass jeder geborene und nicht (ganz) hirntote individuelle Angehörige unserer biologischen Art als Mensch“⁴³⁷ gilt, wobei hier Fragen nach beispielsweise den Rechten ungeborener Embryonen oder auch die Diskussion um die Organspende hirntoter Menschen ungeklärt bleiben.⁴³⁸ Damit ist auch aus völkerrechtlicher Perspektive die Frage nach den Trägern der Menschenrechte noch nicht vollständig geklärt.⁴³⁹ So ist nach dieser Definition zwar „jeder Träger von Menschenrechten ein Mensch im biologischen Sinne. Aber nicht jeder Mensch im biologischen Sinne muss darum schon Träger von Menschenrechten sein.“⁴⁴⁰

Um der Mehrdeutigkeit des Begriffs „Mensch“ entgegenwirken zu können wird in der Philosophie, im Zuge der Diskussion um die Träger der Menschenrechte, häufig der Begriff der Person herangezogen⁴⁴¹, wobei dabei die Frage „nach den Kriterien des Personseins der Menschen“⁴⁴² im Fokus steht. Lange Zeit setzten Theoretiker*innen dem Personsein bestimmte Eigenschaften, wie das Erinnerungsvermögen oder die Reflexions- und Empfindungsfähigkeit, voraus.⁴⁴³ So definiert beispielsweise John Locke die Person als ein „denkendes, vernünftiges Wesen mit Verstand und Überlegung, was sich als selbst und als dasselbe denkende Wesen zu verschiedenen Zeiten und Orten auffassen kann [...]“.⁴⁴⁴ Kant wiederum erachtet jene Lebewesen als Personen, im Sinne eines Besitzes der Menschenwürde, die „sich selbst den ‚kategorischen Imperativ‘ geben können“⁴⁴⁵, während Peter Singer eine Person als „selbstbewusste[s] Wesen“ beschreibt, „das sich auf die Zeitlichkeit der eigenen Existenz beziehen kann“.⁴⁴⁶ Tarmann erforscht die Frage nach dem Personsein des Menschen in Bezug auf den Personenbegriff Lugmayers demnach jeder Mensch als Person gilt und „jeder Mensch durch sein Personsein Träger des Menschenrechts ist“⁴⁴⁷, was Tarmann mit folgendem Zitat Lugmayers betont: „Alle diese Rechte ergeben sich aus dem Wesen des Menschen. Sie sind gegeben, einerlei ob sie von einer Mehrheit oder Minderheit anerkannt werden oder nicht.“⁴⁴⁸

⁴³⁷ ebd.

⁴³⁸ vgl. ebd.

⁴³⁹ vgl. ebd., S. 136/137.

⁴⁴⁰ ebd., S. 137.

⁴⁴¹ vgl. ebd.

⁴⁴² Tarmann, 2010, S. 71.

⁴⁴³ vgl. Ladwig, 2012, S. 136/137.

⁴⁴⁴ Locke, John: *Versuch über den menschlichen Verstand*. In vier Büchern. Berlin 1872, S. 368.

⁴⁴⁵ Ladwig, 2012, S. 138.

⁴⁴⁶ Singer, Peter: *Praktische Ethik*. Stuttgart 1994, S. 123.

⁴⁴⁷ Tarmann, 2010, S. 66.

⁴⁴⁸ Lugmayer, Karl: „Was heißt Personalismus?“, in: *Neue Ordnung. Monatsschrift für Gesellschaftsfragen*. Hg. v. Karl Lugmayer. Wien 1946, 1–5, hier: S.3.

5.3 Die aktuelle Rechtslage von Flüchtlingen und Asylwerber*innen

Das Asylrecht ist eines der zentralen Elemente des Flüchtlingsschutzes, allerdings wird dieses in der Menschenrechtskonvention nur wenig berücksichtigt. Es wird zwar in Artikel 14 der *Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte* festgehalten, dass: „Jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“. ⁴⁴⁹ Damit wird den betreffenden Staaten jedoch keine Rechtspflicht zugeschrieben, tatsächlich Asyl zu gewähren ⁴⁵⁰, sondern es bedeutet lediglich, dass sie Geflüchteten Asyl bieten können. In der *Europäischen Menschenrechtskonvention* ist das Asylrecht gar auf keinerlei Weise verankert. Nur die *Europäische Grundrechtscharta* verfügt, entsprechend der *Genfer Flüchtlingskonvention*, mit Artikel 18, über eine Verankerung eines Asylrechts, welches einen grundlegenden internationalen Schutzmechanismus für Geflüchtete beinhaltet. ⁴⁵¹ Die genaue Formulierung dieses Gesetzes lautet:

„Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.“ ⁴⁵²

Die *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK) selbst war ursprünglich nur für jene Menschen gedacht, welche aufgrund von Krieg oder Verfolgung ihr Heimatland verlassen mussten und noch vor 1951 zu Geflüchteten in Europa wurden. Erst 1967 wurde ein weiteres Protokoll entworfen, mit welchem die GFK allgemeine Gültigkeit erhielt und nicht länger zeitlich oder geografisch beschränkt war. ⁴⁵³ Die GFK definiert in Kombination mit Artikel 1 von ebendiesem Protokoll den Begriff des Flüchtlings folgendermaßen: ein Flüchtling ist eine Person, die

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder besitzen würde, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch

⁴⁴⁹ AEMR, 1948, Art. 14.

⁴⁵⁰ vgl. Kälin, Walter; Künzli, Jörg: *Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*. 4. überarb. u. erg. Aufl. Basel 2019, S. 645.

⁴⁵¹ vgl. Fritzsche, 2016, S. 139.

⁴⁵² „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, in: *Amtsblatt der Europäischen Union*, 2000/C 364/01, Art.18, https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf [letzter Zugriff: 2.12.2020].

⁴⁵³ vgl. Fritzsche, 2016, S. 139.

nehmen will, oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will [...].“⁴⁵⁴

Ebenfalls in der *GFK* enthalten ist die Verpflichtung der entsprechenden Staaten, die Asylanträge geflüchteter Menschen im Zuge eines objektiven Verfahrens zu kontrollieren und den Asylwerber*innen für die Zeit der Prüfung des Antrages ein Bleiberecht zu gewährleisten, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Ein weiteres in der *GFK* festgelegtes zentrales Gesetz ist das *non-Refoulement Prinzip*. Das heißt jene Staaten, welche die *GFK* unterzeichnet haben, dürfen geflüchtete Menschen nicht in ihr Herkunftsland zurückschicken, wenn deren Leben oder Freiheit dort in Gefahr ist.⁴⁵⁵ Die *GFK* formuliert dies folgendermaßen:

„Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“⁴⁵⁶

Hingegen schützt die Genfer Flüchtlingskonvention folgende Gruppen von Geflüchteten nicht:

- Wirtschafts- und Umweltflüchtlinge
- Binnenvertriebene
- Bürgerkriegsflüchtlinge⁴⁵⁷

Neben der *Genfer Flüchtlingskonvention* ist auch in Artikel 3 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* und in Artikel 7 des *Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte* „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe

⁴⁵⁴ „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (Genfer Flüchtlingskonvention), BGB 1. II, 28. 07. 1951, Art. 1A, Abs. 1, S. 2, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf [letzter Zugriff: 1.12.2020]. Im Folgenden zitiert als: *GFK*, 1951.

⁴⁵⁵ vgl. Fritzsche, 2016, S. 138.

⁴⁵⁶ *GFK*, 1951, Art. 33, Abs.1.

⁴⁵⁷ vgl. Fritzsche, 2016, S. 40.

oder Behandlung unterworfen werden“⁴⁵⁸, sowie in Artikel 3 der *UN-Anti-Folter-Konvention* „Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden“⁴⁵⁹, das Recht verankert, nicht in ein Land abgeschoben werden zu dürfen, in welchem Folter oder andere menschenunwürdige Handlungen drohen.⁴⁶⁰

Für den internationalen Schutz der im Rahmen der *Genfer Flüchtlingskonvention* verabschiedeten Rechte von Geflüchteten ist der *UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees)* zuständig. Der *UNHCR* kümmert sich insbesondere um eine der *Genfer Flüchtlingskommission* entsprechende Durchführung der Asylverfahren sowie der Einhaltung des *non-Refoulement-Prinzips*.⁴⁶¹

Wenngleich der Flüchtlingsschutz mittlerweile weltweit etabliert ist, sind hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren vor allem zwei Neuerungen in die Kritik der Menschenrechte geraten. Eine davon ist die Verabschiedung der *Dublin-II Verordnung*, welche den Grundsatz enthält, dass jenes Land für das Asylverfahren eines Flüchtlings verantwortlich ist, über welches der Geflüchtete nach Europa gelangt ist, während die übrigen Mitgliedstaaten berechtigt sind, die Asylsuchenden in dieses Land zurückzuschicken. Daneben stellt auch die Migrationsabwehr im Zuge des Grenzschutzes der EU-Außengrenzen, sowie der internationalen Gewässer eine starke Behinderung des Zugangs zum Asylverfahren dar. Verstärkt wird dies durch nationale und internationale Grenzschutzagenturen, wie unter anderem die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache, *Frontex*.⁴⁶² Besonders schwach ausgebildet ist der (Menschen-) Rechtsschutz bei jenen Menschen, die illegal in ein Land einreisen und über keinen legalen Aufenthaltsstatus von dem Land, in dem sie sich befinden, verfügen. Zwar ergibt sich aus

⁴⁵⁸ „Europäische Menschenrechtskonvention“ (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten), 4.11.1950, Art. 3, <https://dejure.org/gesetze/MRK> [letzter Zugriff: 10.12.2020] und „Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“, Bundesgesetzblatt (BGBl) 1976 II, 19.12.1966 Bundesgesetzblatt (BGBl) 1976 II, Art. 7, https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/020606_text_zivilpakt_d.pdf [letzter Zugriff: 10.12.2020].

⁴⁵⁹ „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, 10. 12. 1984, Art. 3, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008215> [letzter Zugriff: 10.12.2020].

⁴⁶⁰ vgl. Fritzsche, 2016, S. 140.

⁴⁶¹ vgl. „Flüchtlingsschutz“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/fluechtlingsschutz> [letzter Zugriff: 12.12.2020].

⁴⁶² vgl. Brezger, Jan; Cassee, Andreas: „Migration, Flucht und Staatsbürgerschaft“, in: Pollman, Arend; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 427–433, hier: S. 429.

dem universalen Anspruch der Menschenrechte, sowie auch aus positiv-rechtlicher Perspektive, dass auch illegale Einwanderer*innen Anspruch auf Rechte haben. Diese können sich in der Theorie auf zahlreiche Abkommen, wie die *AEMR*, den *Sozialpakt (ICESCR)*, den *Zivilpakt (ICCPR)*, die *Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)*, sowie bestimmte regionale Abkommen berufen, die allen Menschen unabhängig ihres Status Rechte gewährleisten. Jedoch ist die Realität oft eine andere und zahlreiche illegale Flüchtlinge befinden sich in einem Zustand der „faktischen Rechtlosigkeit“.⁴⁶³ Damit bleibt ihnen häufig die Möglichkeit verwehrt, bestimmte in der Menschenrechtscharta verankerte Leistungen in Anspruch zu nehmen, wie beispielsweise der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, zu Bildung oder sozialen Leistungen.⁴⁶⁴

5.4 Die rechtliche Situation der Staatenlosen heute

Wenngleich seit der Veröffentlichung von Arendts Menschenrechtskritik mittlerweile 70 Jahre vergangen sind, ist die Debatte über die Haltbarkeit der Menschenrechte heute aktueller denn je. So befinden sich, im Vergleich zu 1951, dem Erscheinungsjahr von Arendts „Aporie der Menschenrechte“, heute bereits viermal so viele Menschen in dem Zustand der Staatenlosigkeit als noch damals.⁴⁶⁵ Schätzungen des *UNHCRs* zufolge sind weltweit derzeit etwa 10 Millionen Menschen staatenlos, etwa 600.000 davon leben in Europa. Eine genaue Zahl kann jedoch nicht genannt werden, da es an Verfahren mangelt, mit denen staatenlose Personen ausfindig gemacht werden können.⁴⁶⁶

Bezüglich eines Rechtsschutzes für die betroffenen Personen sind unterschiedliche Abkommen internationaler und regionaler Art verfügbar. Darunter fallen folgende:

- In der *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (1948) wird betont: „Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.“⁴⁶⁷ „Diese darf ihm nicht willkürlich entzogen werden.“⁴⁶⁸
- Mit dem *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen* (1954) sind all jene Staaten, die das Abkommen unterzeichneten, verpflichtet, staatenlosen

⁴⁶³ ebd., S. 428.

⁴⁶⁴ vgl. ebd.

⁴⁶⁵ vgl. Kraus, 2013, S. 117 ff.

⁴⁶⁶ vgl. „Staatenlosigkeit“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/staatenlosigkeit> [letzter Zugriff: 15.12.2020].

⁴⁶⁷ *AEMR*, 1948, Art. 15.

⁴⁶⁸ „Staatenlosigkeit in Österreich“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, <https://www.unhcr.org/dach/at/services/faq/faq-staatenlose> [letzter Zugriff: 17.12.2020].

Menschen Personaldokumente auszuhändigen und ihnen gegebenenfalls einen legalen Aufenthalt in dem entsprechenden Staat zu gewährleisten.⁴⁶⁹

- 1961 wurde das *Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit* geschaffen, welches „Richtlinien zur Vermeidung von Staatenlosigkeit von neugeborenen Kindern und zum Schutz vor dem späteren Verlust der Staatsbürgerschaft enthält“.⁴⁷⁰
- Auch regionale Vereinbarungen, wie beispielsweise die *Amerikanische Menschenrechtskonvention* aus dem Jahr 1969, die *Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl der Kinder* (1990) sowie das *Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit* (1997) plädieren für das Recht auf Staatsbürgerschaft, welches jedem Menschen zugänglich sein soll.⁴⁷¹

Positiv hervorgehoben werden muss auch die Tatsache, dass beispielsweise der *UNHCR* über ein Mandat hinsichtlich der Staatenlosen verfügt. Zudem setzen sich Vereinigungen wie die *Open Society* und die *Equal Rights Trust* gezielt für eine Verbesserung der Situation rechtloser Menschen ein. Seit 1984 sind zudem sogar „internationale menschenrechtliche Entscheidungen zu Fragen der Diskriminierung von Staatenlosen“⁴⁷² vorhanden. Es ist also durchaus eine Entwicklung im Kampf um die Verbesserung der Lage von Staatenlosen ersichtlich.⁴⁷³

Dennoch bedürfen all diese Abkommen und Vereinbarungen stärkerer internationaler Unterstützung. So haben beispielsweise nur 59 Staaten das Übereinkommen von 1954 und lediglich 31 Nationen das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit unterzeichnet.⁴⁷⁴

5.4.1 Definition der Staatenlosigkeit

Als staatenlos gilt heute „wer unter nationalen Gesetzen keine Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt“⁴⁷⁵, was bedeutet, dass der rechtliche Bund, der zwischen Staatsbürger*innen und den einzelnen Bürger*innen besteht, nicht existiert. In dem

⁴⁶⁹ vgl. „FAQ Staatenlose“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, <https://www.unhcr.org/dach/at/services/faq/faq-staatenlose> [letzter Zugriff: 17.12.2020].

⁴⁷⁰ vgl. ebd.

⁴⁷¹ vgl. ebd.

⁴⁷² Kraus, 2013, S. 121.

⁴⁷³ vgl. ebd.

⁴⁷⁴ vgl. „FAQ Staatenlose“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, <https://www.unhcr.org/dach/at/services/faq/faq-staatenlose> [letzter Zugriff: 17.12.2020].

⁴⁷⁵ ebd.

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 wird Staatenlosigkeit folgendermaßen definiert⁴⁷⁶: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein ‚Staatenloser‘ eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.“⁴⁷⁷ Da das 1961 entstandene zusätzliche *Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit* keine neue Definition der Staatenlosigkeit vornahm, gilt die in dem *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen* formulierte Definition als die bis heute gültige.⁴⁷⁸

Der Begriff der Staatenlosigkeit gliedert sich dabei in zwei Subkategorien: die der de-jure-Staatenlosigkeit und die der de-facto-Staatenlosigkeit. Ob eine Person nun zu den de-jure oder de-facto-Staatenlosen zählt hängt davon ab, wie die Staatenlosigkeit entstanden ist.⁴⁷⁹

a.) De- jure-Staatenlosigkeit

Die Vereinten Nationen definieren die de-jure-Staatenlosen in ihrer „Study of Statelessness“ aus dem Jahr 1949 als Personen, „who are not nationals of any State, either because at birth or subsequently they were not given any nationality, or because during their lifetime they lost their own nationality and did not acquire a new one“.⁴⁸⁰

Doch wie kommt es nun zu einer Staatenlosigkeit? Die Gründe, die Menschen zu de-jure-Staatenlosen werden lassen, sind vielfältig. Im Folgenden werden einige, der laut des *UNHCRs* zentralen Ursachen für die de-jure-Staatenlosigkeit genannt.

So ist die de-jure-Staatenlosigkeit, ebenso wie die Mehrfachstaatsangehörigkeit, in vielen Fällen in einem Konflikt zwischen zwei oder sogar mehreren unterschiedlichen Staatsangehörigkeitsgesetzen begründet. Fühlt sich nun keiner der beteiligten Staaten, welche für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an die betroffenen Personen verantwortlich wären, dafür zuständig, so kommt es zu einem negativen Gesetzeskonflikt, welcher in weiterer Folge die betroffenen Personen in die Staatenlosigkeit führt.⁴⁸¹

Neben Gesetzeskonflikten finden sich auch weitere Gründe, welche Menschen zu de-jure-Staatenlosen werden lassen. Diese sind meist politischen oder religiösen Ursprungs. Aber auch Aberkennungen aufgrund rassistischer Motive, welche stets mit zuvor stattgefundenen

⁴⁷⁶ vgl. ebd.

⁴⁷⁷ „Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen“, in: *Liechtensteinisches Landesgesetzblatt*, Nr. 289, 28.09.1954, Art.1, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48904f2f2> [letzter Zugriff: 12.12.2020].

⁴⁷⁸ vgl. Stiller, 2011, S. 41.

⁴⁷⁹ vgl. ebd., S. 40.

⁴⁸⁰ „A Study of Statelessness“, United Nations. Lake Success - New York 1949, S. 7, <https://www.refworld.org/pdfid/3ae68c2d0.pdf> [letzter Zugriff: 18.12.2020].

⁴⁸¹ vgl. Stiller, 2011, S. 41/42.

Naturalisationen einhergehen, führten im Laufe der Geschichte immer wieder zu einer de-jure-Staatenlosigkeit. Zudem brachten und bringen auch heute noch Strafexpatriationen, sowie bestimmte geopolitische Veränderungen, wie es beispielsweise im und nach dem Ersten Weltkrieg der Fall war, zahlreiche Staatenlose hervor.⁴⁸²

b) De-facto-Staatenlosigkeit

Der Begriff der de-facto-Staatenlosigkeit bezeichnet in der Definition der Vereinten Nationen folgende Personen:

„Stateless persons de facto are persons who, having left the country of which they were nationals, no longer enjoy the protection and assistance of their national authorities, either because these authorities refuse to grant them assistance and protection, or because they themselves renounce the assistance and protection of the countries of which they are nationals.“⁴⁸³

Anders als bei der de-jure-Staatenlosigkeit, die auf einer Unzuständigkeitserklärung auf Seiten eines Staates beruht, handelt der Staat bei der de-facto-Staatenlosigkeit auf versteckte Weise, mit dem Ziel, den betroffenen Menschen so ihren diplomatischen Schutz zu nehmen. Der Status der de-facto-Staatenlosigkeit befindet sich somit gewissermaßen zwischen einer Staatenlosigkeit und einer Staatsangehörigkeit. So verfügen de-facto-staatenlose Menschen zwar aus formeller Sicht über eine Staatsangehörigkeit, jedoch erhalten sie keinen Schutz von Seiten des Staates. Zugleich gelten diese Menschen aber auch nicht als de-jure-staatenlos, da keine entsprechenden Bestimmungen vorhanden sind, die ihnen auch formell die Staatsbürgerschaft entziehen würden. Zudem muss bedacht werden, dass nicht jede Person, welcher der Staat keinen diplomatischen Schutz gewährleistet, zugleich als de-facto-staatenlos gilt. So muss zwischen dem potentiellen Schutz eines Staates, welcher in einem bestimmten Fall das diplomatische Schutzrecht nicht anwendet, und einer generellen Schutzlosigkeit differenziert werden.⁴⁸⁴

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Formen von Staatenlosigkeit erntet jedoch zahlreiche Kritik. So bezeichnet beispielsweise Robinson den Begriff der de-facto

⁴⁸² vgl. ebd. S. 41.

⁴⁸³ "A Study of Statelessness", 1949, S. 7.

⁴⁸⁴ vgl. Stiller, 2011, S. 42.

Staatenlosigkeit als „illogical“, da Nationalität definitiv ein rechtliches Konzept sei und Staatenlosigkeit daher immer nur de-jure sein kann.⁴⁸⁵

5.4.2 Begriffliche Abgrenzung - Flüchtlinge versus Staatenlose

Eine Abgrenzung zwischen dem Begriff des Flüchtlings und dem des de-facto-Staatenlosen ist kaum möglich, zu ähnlich sind die beiden Definitionen. Lange wurden die beiden Begriffe überhaupt einheitlich verwendet.⁴⁸⁶ Auch Arendt setzte, wie im ersten Teil der Arbeit ausführlich erläutert wurde, die Problematik der Staatenlosigkeit mit der Flüchtlingsproblematik gleich.⁴⁸⁷ So verfügen weder Flüchtlinge noch de-facto-Staatenlose über internationalen Schutz von Seiten des Staates, wenngleich sie diesem aus formeller Sicht noch angehören. Somit entsprechen beide Gruppen der Definition eines de-facto-Staatenlosen. Ist es zudem der Fall, dass sich eine Person zusätzlich aus⁴⁸⁸ „begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet“⁴⁸⁹, so verfügt diese Person auch über die Eigenschaften eines nach der Genfer Flüchtlingskonvention definierten Flüchtlings. Das bedeutet, dass alle Flüchtlinge als de-facto-Staatenlose betrachtet werden können, jedoch nicht, dass alle de-facto-Staatenlosen zugleich auch als Flüchtlinge anzusehen sind, da der Grund für die de-facto-Staatenlosigkeit nicht automatisch in der Angst vor Verfolgung liegen muss. So kann beispielsweise auch ein, auf politische Gründe zurückzuführendes Abhandensein des aktiven diplomatischen und konsularischen Schutzrechts oder der freiwillige Nichterwerb der Staatszugehörigkeit ein Grund für die de-facto-Staatenlosigkeit sein. Geraten Flüchtlinge oder de-facto-Staatenlose zu einem späteren Zeitpunkt in den Verlust ihrer Staatszugehörigkeit, so gliedern sie sich in die Gruppe der de-jure-Staatenlosen ein.⁴⁹⁰

⁴⁸⁵ vgl. Robinson, Nehemiah: „Convention Relating to the Status of Stateless Persons- Its history and interpretation“, in: *Institute of Jewish Affairs*, World Jewish Congress 1955, S 1.

⁴⁸⁶ vgl. Stiller, 2011, S. 43/44.

⁴⁸⁷ vgl. Arendt, 1991, u.a. S. 437.

⁴⁸⁸ vgl. Stiller, 2011, S. 44.

⁴⁸⁹ GFK, 1951, Art. 1, Abs. 2.

⁴⁹⁰ vgl. Stiller, 2011, S.44/45.

6 Die aktuelle menschenrechtliche Situation von Geflüchteten am Beispiel von Moria und Kara Tepe 2

Aufgrund maßloser Überfüllung sowie der prekären Lebensumstände ist das Flüchtlingscamp Moria auf der griechischen Insel Lesbos bis zu dessen erzwungener Auflösung, aufgrund eines Brandes am 9. September 2020, mehrfach in Kritik geraten. Menschenrechtsorganisationen wiesen auf die permanent stattfindenden Menschenrechtsverletzungen hin und forderten wiederholt, jedoch vergeblich, eine Schließung des Lagers. Als Ersatz des Hotspots Moria dient seit September 2020 das Flüchtlingscamp Kara Tepe 2, ebenfalls auf der Insel Lesbos errichtet. Um zu untersuchen, inwieweit Arendts Kritik an den Menschenrechten für die aktuelle Flüchtlingssituation noch nutzbar gemacht werden kann, werden im Folgenden die Hintergründe, Lebensumstände, sowie die menschenrechtliche Situation in Moria (bis zu dessen Schließung) herausgearbeitet, sowie ein kurzer Vergleich mit dem Ersatzlager Kara Tepe 2 skizziert.

6.1 Hintergrund und Entstehung des Flüchtlingslagers Moria

Das einst größte Flüchtlingscamp Europas, Moria, erbaut auf einem ehemaligen Militärstützpunkt der griechischen Armee, befand sich acht Jahre lang auf der griechischen Insel Lesbos in der Gemeinde Mytilene.⁴⁹¹ Bereits im September 2013 wurde in Moria ein Lager erbaut, das als Screeningcenter für illegal einreisende Flüchtlinge genutzt wurde, wobei der dortige Aufenthalt eine Dauer von 25 Tagen nicht überschreiten sollte.⁴⁹²

2015 wurde schließlich der vor allem aufgrund seiner katastrophalen Lebensbedingungen bekannt gewordene „Hotspot“ Moria eröffnet, der 2016 mit Inkrafttreten des EU-Türkei-Pakts und dem Schließen der Balkanroute zu einem sogenannten „EU-Hotspot“ wurde, um die Einreise der Flüchtlinge auf das Festland zu verhindern.⁴⁹³ Das Lager Moria, welches also ursprünglich als Registrierungs- und Weiterreisezentrum galt und vor allem aufgrund seiner geographischen Lage, wie dessen unebene Grundfläche, die fehlende Möglichkeit

⁴⁹¹ vgl. Pallister-Wilkins, Polly: „Moria Hotspot: Shelter as a Politically Crafted Materiality of Neglect“, in: Scott-Smith, Tom; Breeze, Mark E. (Hg.): *Structures of Protection? Rethinking Refugee Shelter*. New York 2012, 73–78, hier: S. 73.

⁴⁹² vgl. „Voices from inside Moria. The new pagani of Troika“, in: *Greece, Journey back to the borders*, part II, Report, 2014, <http://lesvos.w2eu.net/2014/06/30/lesvos-voices-from-inside-moria-the-new-pagani-of-troika/> [letzter Zugriff: 2.01.2021].

⁴⁹³ vgl. Kuster, Brigitta; Tsianos, Vassilis S.: *Hotspot Lesbos. „Aus den Augen, aus dem Sinn“. Flüchtlinge und Migranten an den Rändern Europas*. Hg. v. Heinrich-Böll-Stiftung 2016, S.8.

das Gelände zu vergrößern, sowie dessen Mangel an ausreichender Wasserversorgung und Hygieneausstattung, nicht als Langzeitaufenthaltort geeignet war, wurde genau zu dem.⁴⁹⁴

Im Jänner 2020 zählte das Lager schließlich 20.000 Bewohner*innen. Ursprünglich für 3000 Menschen konzipiert hat es zu diesem Zeitpunkt seine Kapazitäten bereits seit Jahren weit überschritten.⁴⁹⁵ Aufgrund der hoffnungslosen Überfüllung mussten neu ankommende Menschen auf den angrenzenden Olivenhain ausweichen, wo sie sich selbst provisorische Unterkünfte errichteten. Während des Asylverfahrens war den Bewohner*innen des Camps eine Weiterreise auf das griechische Festland untersagt, weshalb viele zu einem Aufenthalt von oft mehreren Monaten in dem Hotspot gezwungen waren.⁴⁹⁶

6.1.1 Die griechischen „Hotspots“

Auf Basis eines Vertrages zwischen Griechenland und der Europäischen Kommission wurden auf fünf der ägäischen Inseln, Kos, Lesbos, Leros, Chios und Samos Erstaufnahmezentren errichtet, in denen geflüchtete Menschen ein erstes Asylverfahren erhalten. Die Hotspots, offiziell bezeichnet als „First reception facilities“, deutsch Erstaufnahmezentren, werden von dem Europäischen Parlament folgendermaßen definiert:⁴⁹⁷

„Diese haben zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den EU-Agenturen und den nationalen Behörden besser zu koordinieren um ihnen dabei zu helfen, bei ihrer Arbeit an den Außengrenzen den Verpflichtungen des EU-Rechts nachzukommen und rasch die Asylbewerber [*asylum seekers*] zu identifizieren, zu registrieren und ihre Fingerabdrücke abzunehmen.“⁴⁹⁸

Die Funktionen der Erstaufnahmezentren werden von zwei europäischen Dokumenten, der *Europäischen Agenda für Migration* aus dem Jahr 2015 und der Entschließung des Europäischen Parlaments „Hot spots at EU external borders“, sowie einem griechischen Gesetz (Nummer 4357) aus dem Jahr 2016 definiert.⁴⁹⁹

⁴⁹⁴ vgl. Pallister-Wilkins, 2020, S. 74.

⁴⁹⁵ vgl. „Briefings Detention and Reception Conditions EU-Turkey Statement Hotspots Unaccompanied and Separated Children Refugee“, in: *Moria nightmare*, 2020, <https://rsaegrean.org/en/moria-nightmare/> [letzter Zugriff: 2.01.2021].

⁴⁹⁶ vgl. „An Island in Despair. Documenting the Situation for Refugees and Displaced People in Lesbos, Greece“, in: *Refugee Rights Europe*, 2018, S.4.

⁴⁹⁷ vgl. Ziegler, Jean: *Die Schande Europas. Von Flüchtlingen und Menschenrechten*. München 2005, S. 9/10.

⁴⁹⁸ ebd., S.10.

⁴⁹⁹ vgl. ebd., S. 9/10.

Zu Beginn, genauer, bis 20. März 2016, galten die „Hotspots“ tatsächlich in erster Linie als Registrierzentren. Die Behörden nahmen die Identifizierung der Geflüchteten vor, nahmen deren Fingerabdrücke ab und stellten die Nationalität der angekommenen Menschen fest. Ziel war es, deren Daten in den Europäischen Datenbanken *Eurodac* und *SIS II* zu speichern, beziehungsweise mit bereits vorhandenen Daten abzugleichen. Damit erhielten die Geflüchteten je nach Herkunftsland den Status „potentiell schutzberechtigt“ oder „illegal“. Menschen aus Pakistan oder den Maghreb-Staaten erhielten kein Asylrecht, Menschen anderer Nationalitäten erhielten ein 30 Tage lang gültiges Aufenthaltspapier. Das Aufenthaltspapier syrischer Geflüchteter war fünf Monate lang gültig. Mit dem Dokument konnten die Asylsuchenden in diesem Zeitraum in Griechenland weiterreisen. Als im März 2016 die Balkanroute geschlossen wurde und ein paar Tage später der Türkei-Deal verbindlich wurde, erhielten auch die „Hotspots“ eine neue Funktion.⁵⁰⁰

So ist die Türkei mit dem EU-Türkei-Pakt zur Rücknahme all jener Flüchtlinge verpflichtet, welche nach Inkrafttreten des Abkommens (20. März 2016) illegal in Griechenland ankommen. Damit sollen die Geflüchteten also gar nicht bis zum Festland kommen, sondern noch am selben Ort Asyl bekommen, beziehungsweise bei einem negativen Asylbescheid abgeschoben werden. Im Gegenzug für die Rücknahme wurde 72.000 Syrer*innen eine legale Einreise nach Europa genehmigt. Zudem erhält die Türkei von der EU Zuschüsse im Milliardenbereich, sowie Visa-Erleichterungen von Seiten Europas.⁵⁰¹

Seit des Inkrafttretens des EU-Türkei-Pakts ist die Anzahl ankommender Flüchtlinge in Lesbos stark gesunken. So waren es im März 2016 noch 14.000 Geflüchtete während einen Monat später, im April 2016, nur noch 1.800 Personen ankamen. Jedoch sind die Erstaufnahmezentren in Lesbos seit dem 20. März 2016 verstärkt in die Kritik internationaler Menschenrechtsorganisationen und NGOs geraten und man fürchtete eine Transformation der Registrierungscentren in Haftanstalten, beziehungsweise geschlossene Asyl- und Rückführungszentren. So wies beispielsweise der *UNHRC* auf den alarmierenden Umstand in dem Aufnahmezentrum Moria hin, dass es den Geflüchteten verboten war das Lager zu verlassen und sie dort mehr oder weniger eingesperrt waren.⁵⁰² Zwar war das Flüchtlingscamp Moria nicht komplett verschlossen, jedoch war es völlig von der Außenwelt abgeschnitten und ausschließlich für berechnigte Personen (NGO-

⁵⁰⁰ vgl. Kuster; Tsianos, 2016, S. 8.

⁵⁰¹ vgl. ebd., S. 9/10.

⁵⁰² vgl. ebd., S. 11/12.

Mitarbeiter*innen, Betreiber*innen des Camps etc.) zugänglich. Es kann also davon ausgegangen werden, dass man aus rechtlicher Sicht tatsächlich von einer „Verwaltungshaft“ sprechen kann. So bestimmt das überarbeitete griechische Asylgesetz von April 2016, dass⁵⁰³ „die vollständige Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Ankömmlinge von bis zu 25 Tagen während der Erstaufnahme, Registrierung und Identifizierung in einem Hotspot“ erlaubt sei, sowie, dass es möglich sei, „Asylsuchende, deren Gesuch bearbeitet wird, bis zu drei Monate in Gewahrsam zu nehmen“.⁵⁰⁴

6.1.2 Hintergrund der Geflüchteten

Die Bewohner*innen von Moria kamen zu einer großen Zahl aus Afghanistan (49%), Syrien (19%), Somalia (6%),⁵⁰⁵ aber auch aus dem Irak, aus Pakistan und dem subsaharischen Afrika, sowie aus vielen anderen von Krieg, Zerstörung Armut und Folter gebeutelten Ländern. All diese Menschen kommen nach wie vor auf Lesbos an, mit dem Ziel über die Balkanroute nach Mitteleuropa zu gelangen.⁵⁰⁶ Nach Angaben der NGO *Pro Asyl* waren 40% der Bewohner*innen von Moria Kinder.⁵⁰⁷ Mehr als 5.300 waren, nach Stand von Jänner 2020, unbegleitet nach Griechenland gekommen und warten oft nach wie vor auf ihren Asylbescheid.⁵⁰⁸

6.2 Die Lebensumstände in Moria aus menschenrechtlicher Perspektive

Im Folgenden werden die Lebensbedingungen, wie sie in Moria herrschten und in Kara Tepe 2 nach wie vor Realität sind, beleuchtet und eine Verbindung zu den entsprechenden Artikeln der Menschenrechte hergestellt, um herauszuarbeiten, inwieweit heutige Geflüchtete über den von Arendt geforderten Menschenrechtsschutz verfügen.

6.2.1 Die sanitäre Versorgung

Immer wieder in menschenrechtliche Kritik geraten ist die mangelnde sanitäre Versorgung in Moria. So befanden sich im gesamten Lager nur jeweils 90 Toiletten und Duschen, in den auf die Olivenhaine ausgedehnten Zeltlagern waren es sogar weniger als 30. Die inoffizielle Erweiterung des Olivenhains, das heißt, dort wo sich Menschen in den Hügeln

⁵⁰³ vgl.ebd., S. 25.

⁵⁰⁴ ebd.

⁵⁰⁵ vgl. „Aegean Islands Weekly Snapshot“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/75790> [letzter Zugriff: 4.01.2021].

⁵⁰⁶ vgl. Ziegler, 2020, S. 9.

⁵⁰⁷ vgl. „Albtraum Moria“, in: *Pro Asyl*, 2020, <https://www.proasyl.de/news/albtraum-moria/> [letzter Zugriff: 4.01.2021].

⁵⁰⁸ vgl. Devon, Cone: „Seeking Asylum in Greece. Women and unaccompanied children struggle to survive“, in: *Refugees International* 2020, S. 19.

rund um das Lager niedergelassen hatten, verfügte über keinerlei sanitäre Anlagen.⁵⁰⁹ Mit einer Anzahl von durchschnittlich 20.000 Geflüchteten stand folglich nur eine Toilette beziehungsweise Dusche für 200-300 Menschen zur Verfügung. Zudem waren die Toiletten sowie Duschen meist nicht verschließbar und befanden sich in der Regel mehrere hundert Meter von vielen Unterkünften entfernt. Damit stieg auch das Risiko für sexuelle Übergriffe und Gewaltakte, weswegen es viele Mädchen und Frauen, insbesondere bei Dunkelheit vermieden, die Toilette aufzusuchen und stattdessen leere Plastikflaschen innerhalb der Zelte benutzten.⁵¹⁰

Nachdem am 28. Juli 2010 die Generalversammlung der Vereinten Nationen „das Recht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung“⁵¹¹ als Menschenrecht anerkannt hat, wurde mit der kaum vorhandenen Ausstattung mit sanitären Anlagen in Moria ein grundlegendes Menschenrecht verletzt.

6.2.2 Die Nahrungsmittelversorgung

Ähnlich unzureichend ist in Moria die Nahrungsmittelversorgung. So berichtet der 2019 nach Lesbos gereiste Vizepräsident des *Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen* Jean Ziegler von der dort herrschenden mangelnden Versorgung mit Lebensmitteln. Beispielsweise erhielten die Bewohner*innen des Camps nur zweimal pro Tag eine Mahlzeit, wobei die Essensausgabestellen der Anzahl an Menschen bei weitem nicht gewachsen waren. Daraus erfolgte eine Wartezeit von oft mehreren Stunden, die sich nicht selten als erfolglos erwies, da die Nahrungsmittelkapazitäten nicht für alle Bewohner*innen ausreichten. Zudem waren die erhaltenen Mahlzeiten, insbesondere tierische Produkte, häufig ungenießbar oder gar verdorben.⁵¹²

Bereits in der *AEMR* ist das Recht auf Nahrung in Artikel 25 verankert. So heißt es dort: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet.“⁵¹³ Zudem findet sich dieses Recht auf eine angemessene Lebensmittelversorgung in

⁵⁰⁹ vgl. „Briefings Detention and Reception Conditions EU-Turkey Statement Hotspots Unaccompanied and Separated Children“, 2020.

⁵¹⁰ vgl. Devon, 2020, S. 15.

⁵¹¹ „UN-Generalversammlung, Resolution 64/292“, 28. 07. 2010, Art.11(2), S.54, in:

Wirtschafts- und Sozialrat. Vereinte Nationen,

https://dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/News/Menschenrecht_auf_Wasser/resolution_das_menschenrecht_auf_wasser_und_sanitaerversorgung.pdf [letzter Zugriff: 12.01.2021].

⁵¹² vgl. Ziegler, 2020, S. 78ff.

⁵¹³ *AEMR*, 1948, Art. 25.

unterschiedlichen internationalen Menschenrechtsinstrumenten wieder.⁵¹⁴ Eine bedeutsame rechtliche Grundlage bietet der Artikel 11 des *Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, nach welchem „das grundlegende Recht eines jeden, vor Hunger und Mangelernährung geschützt zu sein“ unbedingt zu erfüllen sei.⁵¹⁵ Betrachtet man die Nahrungsmittelversorgung in Moria, wird also eine klare Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts ersichtlich.

6.2.3 Die medizinische Versorgung

Stark kritisiert wurde auch stets die kaum vorhandene medizinische Versorgung in Moria. Aufgrund der mangelnden Hygienemöglichkeiten litten viele der Bewohner*innen, insbesondere Kinder, an Krankheiten wie Erbrechen, Durchfall, Hautausschlägen und unterschiedlichen Infektionen. Die Problematik dabei lag insbesondere darin, dass selbst bei einer ärztlichen Behandlung die Krankheiten nicht bekämpft werden konnten, da die Menschen gezwungen waren, nach der Behandlung in die gefährlichen und unhygienischen Bedingungen des Lagers zurückzukehren.⁵¹⁶ Problematisch war auch, dass die von NGOs ins Leben gerufenen Anlaufstellen für medizinische Versorgung ausschließlich allgemeinmedizinische Beschwerden behandeln konnten, da für spezifische Erkrankungen die Behandlungskapazitäten fehlten. Einer hohen Anzahl an Patient*innen von Moria mit komplexen Erkrankungen, wie neurologischen Störungen oder Herzerkrankungen, konnte auf Lesbos nicht geholfen werden. Versuche von NGOs wie *Ärzte ohne Grenzen*, die Betroffenen aufs Festland zu überstellen, um ihnen dort eine angemessene medizinische Behandlung zu ermöglichen, scheiterten jedoch in den allermeisten Fällen, da die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden stark eingeschränkt war und sie bis zum Erhalt des Asylbescheids das Camp nicht verlassen durften.⁵¹⁷ Eine enorme Herausforderung für die gesundheitliche Situation waren insbesondere die Wintermonate. Da die Menschen in Moria in Zelten lebten und weder über Strom noch Heizung verfügten, waren sie gegen die Winterkälte kaum geschützt. Die gesundheitlichen Folgen davon waren ein rasanter Anstieg von Krankheiten wie Atemwegsinfektionen,

⁵¹⁴ vgl. Christmann, Lidija: Menschenrecht auf Nahrung, in: *Bundeszentrum für politische Bildung*, 2014, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/welternaehrung/178491/menschenrecht-auf-nahrung> [letzter Zugriff: 7.01.2021].

⁵¹⁵ Wirtschafts- und Sozialrat, Vereinte Nationen, Art. 11, 12.05.1999, <https://www.un.org/depts/german/wiso/ec12-1999-5.pdf> [letzter Zugriff: 7.01.2021].

⁵¹⁶ vgl. „Overcrowded, dangerous and insufficient access to healthcare in Moria“, in: *Médecins Sans Frontières*, 2018, <https://www.msf.org/greece-overcrowded-dangerous-and-insufficient-access-healthcare-moria> [letzter Zugriff: 7.01.2020].

⁵¹⁷ vgl. Korzilius, Heike: „Medizinische Versorgung Geflüchteter: Chronisch kranken Kindern kann kaum geholfen werden“, in: *Deutsches Ärzteblatt* 117 (13), 2020, A-656/ B-557, S.1.

Lungenentzündung oder von der Kälte hervorgerufene schwere Asthmaanfälle.⁵¹⁸ Nach Angaben der *Nationalen Organisation für Öffentliche Gesundheit* waren in Moria bis zuletzt für die 20.000 Menschen nur drei Ärzt*innen, zwei Hebammen sowie acht Krankenpfleger*innen verfügbar.⁵¹⁹ Auch das „Deutsche Ärzteblatt“ betonte die katastrophale Lage und wies darauf hin, dass die griechische Regierung den Bewohner*innen das Recht auf medizinische Versorgung zumindest temporär eingeschränkt hat. Diesem Notstand versuchten NGOs wie *Ärzte ohne Grenzen* oder *Ärzte der Welt* entgegenzuwirken.⁵²⁰

Vor allem aufgrund der seit März 2020 auch in Europa wütenden Covid-19 Pandemie warnten Verantwortliche von *Ärzte ohne Grenzen* vor schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen. Aufgrund der viel zu geringen Anzahl an Sanitäranlagen, in manchen Teilen des Camps stand nur ein Wasserhahn für 1.300 Personen zur Verfügung⁵²¹, der kaum vorhandenen medizinischen Versorgung, sowie der Unmöglichkeit räumliche Distanz zu wahren, galt das Lager als besonders anfällig für eine Infektion mit dem Virus.⁵²²

Mit der unzureichenden medizinischen Versorgung in Moria wurde somit in mehrfacher Hinsicht gegen das in Artikel 12 verankerte „Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“⁵²³ des *Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* verstoßen, sowie auch gegen Absatz 1 des Artikels 25 der *AEMR*, „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen.“⁵²⁴

6.2.4 Die Wohnsituation in Moria

In Artikel 25 der Menschenrechtskonvention ist auch das Recht auf eine angemessene Wohnmöglichkeit verankert.⁵²⁵ Betrachtet man jedoch die Tatsache, dass circa drei Viertel der Menschen in Moria in provisorischen, oft nur aus wenigen Plastikplanen gebauten

⁵¹⁸ vgl. „Winterkälte offenbart Elend in Griechenland“, in: *Handelsblatt*, 11.01.2017, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/fluechtlinge-winterkaelte-offenbart-elend-in-griechenland/19239340.html?ticket=ST-5426274-5J2WaWX01clfY4EDceqe-ap5> [letzter Zugriff: 8.01.2020].

⁵¹⁹ vgl. „Albtraum Moria“, 2020.

⁵²⁰ vgl. Korzilius, 2020, S.1.

⁵²¹ vgl. ebd.

⁵²² vgl. ebd.

⁵²³ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1976, S. 5.

⁵²⁴ AEMR, 1948, Art. 25.

⁵²⁵ vgl. ebd.

Zelten wohnte,⁵²⁶ sowie Familien mit fünf oder sechs Personen einen Schlafplatz von nur drei Quadratmetern zur Verfügung hatten,⁵²⁷ lässt sich erkennen, dass dieses Recht in Moria kaum eingehalten wurde. Ein Zitat eines 16-jährigen unbegleiteten Jugendlichen in Moria verdeutlicht die Situation der unzureichenden Unterbringung: „I have been here for two months. I sleep in a small tent with six people. We bought it from a guy selling tents.“⁵²⁸

6.2.5 Die Sicherheit innerhalb des „Hotspots“

Ein grundlegendes Problem in Moria stellten auch die immer wieder stattfindenden Gewaltübergriffe dar, die auf die großen inneren Spannungen, die in dem Lager oft herrschten, sowie auf die geringe bis kaum vorhandene Polizeipräsenz zurückzuführen sind. Besonders betroffen von der mangelnden Sicherheit waren Frauen, junge Mädchen und Kinder, von denen viele in Interviews mit NGOs angaben, es aus Angst vor Übergriffen vermieden zu haben, sich im Camp alleine zu bewegen.⁵²⁹ Daneben kritisierte *Human Rights Watch* die unzureichend eingehaltene Unterbringung nach Geschlechtern, wie es die Aufnahmestandards eigentlich vorschrieben.⁵³⁰ Das in Artikel 3 der Menschenrechtskonventionen verankerte Recht auf Sicherheit wurde also in mehrfacher Hinsicht grundlegend verletzt.⁵³¹ So steht darin festgeschrieben: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“⁵³²

6.2.6 Die menschenrechtliche Situation der Kinder in Moria

Auch gegen das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* von 1989, das von beinahe allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterzeichnet wurde (ausgenommen sind die USA und Somalia) wurde in Moria regelmäßig verstoßen.⁵³³

Laut *UNHCR* lebten in Moria bis zu 8.000 schulpflichtige Kinder. Nur rund drei Prozent von ihnen konnten in Moria die Schule besuchen. Ursache dafür war die völlige

⁵²⁶ vgl. „Albtraum Moria“, 2020.

⁵²⁷ vgl. Pantelia, Anna: „Coronavirus: Evakuierung der EU-Flüchtlingslager in Griechenland dringender denn je“, in: *Ärzte ohne Grenzen*, 2020, <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/lesbos-samos-corona> [letzter Zugriff: 10.01.2020].

⁵²⁸ Frelick, Bill: „Greece: Refugee ‚Hotspots‘ Unsafe, Unsanitary. Women, Children Fearful, Unprotected; Lack Basic Shelter“, in: *Human Rights Watch*, 2016, <https://www.hrw.org/news/2016/05/19/greece-refugee-hotspots-unsafe-unsanitary> [letzter Zugriff: 7.01.2021].

⁵²⁹ vgl. ebd.

⁵³⁰ vgl. Kuster; Vassilis, 2016, S. 26.

⁵³¹ vgl. Devon, 2020, S. 12.

⁵³² AEMR, 1948, Art.3.

⁵³³ vgl. „Kinderrechtskonvention“, in: *Kinderrechte*, [https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtskonvention:](https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtskonvention:https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtskonvention/) <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtskonvention/> [letzter Zugriff: 10.01.2021].

Überlastung der in Moria vorhandenen schulischen Einrichtungen. Zwar waren ein paar wenige Bildungseinrichtungen vorhanden, diese waren jedoch in erster Linie für die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen reserviert.⁵³⁴ Diese Tatsache verstößt bereits gegen ein grundlegendes Menschenrecht, das Recht auf Bildung, verankert in Artikel 26 der AEMR, „Jeder hat das Recht auf Bildung“⁵³⁵, sowie gegen den Artikel 28 der Kinderrechtscharta „das Recht des Kindes auf Bildung“.⁵³⁶

Die NGO *Pro Asyl* betonte des weiteren, dass die Kinder in ständiger Unsicherheit, sowie mit einer permanenten Gewaltgefahr leben mussten. Zwar wurde für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge innerhalb des Camps eine Sicherheitszone eingerichtet, die ausschließlich für die entsprechenden Kinder, sowie Verantwortlichen zugänglich war. Allerdings waren die Kapazitäten des geschützten Areals, konzipiert für 66 Kinder und Jugendliche, bereits in kurzer Zeit bei weitem erschöpft. Somit war ein großer Teil der Kinder dazu gezwungen, gemeinsam mit Erwachsenen in Großzelten zu leben, beziehungsweise sich selbstständig einen Schlafplatz zu beschaffen. Die Folgen davon waren, dass einige der Kinder und Jugendlichen, die bereits aufgrund der Flucht oder der Erfahrungen in ihrem Herkunftsland schwer traumatisiert waren, schwere psychische Störungen davontrugen, im schlimmsten Fall kam es zu Suizidversuchen. Äußerst problematisch für minderjährige Kinder waren aber auch die prekären Hygienebedingungen, die oft mit juckenden Hautausschlägen, Krätze oder anderen, auf die mangelnden Hygienevorkehrungen zurückzuführenden Krankheiten einhergingen. Zudem waren die meisten Kinder chronisch erkältet, da sie aufgrund der spärlichen Behausungen permanenter Kälte und Nässe ausgesetzt waren.⁵³⁷

Flüchtlingskinder haben nach Artikel 22 der Kinderrechtskonvention Anspruch auf angemessenen Schutz, sowie humanitäre Hilfe und bekommen dieselben Rechte zugesprochen, über die auch alle anderen Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen aus ihrem familiären Umfeld herausgerissen wurden, verfügen⁵³⁸. Es zeigt sich aber, dass diese grundlegenden Kinderrechte in Flüchtlingscamps wie Moria nach wie vor häufig verletzt werden.

⁵³⁴ vgl. Mavropoulos, Theodora: „Die verlorenen Kinder“, 28.02.2020, in: *taz*, <https://taz.de/Fluechtlingslager-Moria-auf-Lesbos/!5664220/> [letzter Zugriff: 11.01.2021].

⁵³⁵ AEMR, 1948, Art. 26.

⁵³⁶ „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, 20. 11. 1989, Art.28, <https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf> [letzter Zugriff: 11.01.2021].

⁵³⁷ vgl. „Albtraum Moria“, 2020.

⁵³⁸ vgl. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989, Art.22.

6.2.7 Die Asylverfahren

Nicht unterschätzt werden darf auch das in Moria oft missachtete Recht auf Asyl. So verfügt nach Artikel 14 der *AEMR* grundsätzlich jeder Mensch über „das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“.⁵³⁹ Zudem ist in Artikel 33 der *GFK* mit dem *non-Refoulement-Prinzip* das Gebot verankert, „keinen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten aus[zu]weisen oder zurück[zu]weisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit [...] bedroht sein würde“.⁵⁴⁰

Angesichts der in Moria vorherrschenden Praxis wird jedoch deutlich, dass die dort angekommenen Menschen dieser Rechte und Gebote oft grundlegend beschnitten wurden. Ursache ist unter anderem das in den „Hotspots“, so auch in Moria, angewendete zweiphasige Registrierungsverfahren der neuangekommenen Flüchtlinge.⁵⁴¹

In einer ersten Phase, der Phase der Vergabe der Regierungsnummer, wurde in Moria und wird in den meisten griechischen Flüchtlingslagern nach wie vor, für gewöhnlich in einem Zelt am Campeingang ein kurzes Interview mit den Geflüchteten geführt. In diesem Erstgespräch, das meist nicht länger als 5 Minuten dauerte, sollte herausgefunden werden, ob es in der Absicht des Geflüchteten lag einen Asylantrag zu stellen. Durchgeführt wurde das Interview von Mitgliedern der griechischen Asylpolizei sowie einem*einer Dolmetscher*in für die Sprachen Arabisch, Urdu, Französisch und Farsi. Da die Geflüchteten aber meist gruppenweise zu den Interviews geladen wurden, stand für viele kein*e Dolmetscher*in der notwendigen Sprache zur Verfügung, weswegen oft nur mit Hilfe anderer Geflüchteter oder in englischer Sprache notdürftig kommuniziert werden konnte. Dieses Vorgehen wurde von dem Koordinator des *First Reception Screenings* von Moria als „das große Sieb“⁵⁴² bezeichnet, da damit bereits vielen Asylwerber*innen die Möglichkeit auf ein gerechtes Asylverfahren im Sinne eines umfassenden Gesprächs genommen wurde. Im Anschluss an das Interview wurde in einer Befragung von *Frontex*⁵⁴³- Beamt*innen die Nationalität der Geflüchteten festzustellen versucht. Dabei orientierten sich die entsprechenden Beamt*innen vor allem an bestimmten Eigenschaften wie dem sprachlichen Akzent der Flüchtlinge, oder auch deren Wissensstand bezüglich des von ihnen angegebenen Herkunftsstaates, wie beispielsweise das Kennen von

⁵³⁹ AEMR, 1948, Art.14.

⁵⁴⁰ GFK, 1951, Art. 33.

⁵⁴¹ vgl. Kuster; Tsianos, 2016, S. 16.

⁵⁴² ebd.

⁵⁴³ Frontex = Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

Autokennzeichen. Anhand der erhaltenen Informationen sollten Rückschlüsse auf die Nationalität gezogen werden.⁵⁴⁴

Betroffene Geflüchtete aus dem „Hotspot“ Moria berichteten von der schwierigen Ausgangslage, mit welcher die Ankommenden in den Befragungen zu kämpfen hatten. So wurde häufig prinzipiell von Falschangaben der Flüchtlinge bezüglich ihrer Nationalität ausgegangen. Ein Beispiel hierfür ist die Situation einer irakischen Flüchtlingsfamilie, welche im Zuge einer Befragung durch *Frontex* eine andere Nationalität, iranisch, zugeschrieben bekam. Von Seiten der *Frontex*-Mitarbeiter*innen hieß es nur, dass diese, solange kein gültiges Dokument, das den Nachweis der irakischen Staatsbürgerschaft bestätigt, vorliegt, automatisch als iranisch gälte. Vorfälle wie diese häuften sich in Moria.⁵⁴⁵

Nach diesem ersten Gespräch wurde in einer zweiten Phase ein weiteres Interview mit den Geflüchteten geführt. Dieses Interview führte das *Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)* gemeinsam mit der griechischen Asylbehörde durch. Diese Interviews waren deutlich ausführlicher und fanden einzeln in einem zeitlichen Rahmen von ein bis drei Stunden statt. Auch hier waren Dolmetscher*innen sowie zusätzlich eine beisitzende Person vorhanden, welche das Interview protokollierte. Geflüchtete aus Syrien hatten in der Regel Vorrang gegenüber Flüchtlingen anderer Nationalitäten und erhielten für gewöhnlich zuerst einen Termin.⁵⁴⁶ Ziel dieser Befragungen war es zu bestimmen, ob der gestellte Asylantrag als „offensichtlich ablehnbar“ oder als „nicht ablehnbar“ galt. Als „nicht ablehnbar“ gilt ein Asylantrag dann, wenn die Betroffenen „eindeutig schutzbedürftig“⁵⁴⁷ sind. Dies ist der Fall, wenn Personen den Vulnerabilitätskriterien nach Art. 14 § 8 des griechischen Asylrechts entsprechen:⁵⁴⁸ Dies sind folgende Personen:

„unbegleitete Minderjährige; Personen, die an einer schweren Behinderung oder einer schweren unheilbaren Krankheit leiden; ältere Menschen; schwangere Frauen sowie solche, die kürzlich entbunden haben; alleinerziehende mit minderjährigen Kindern; Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt; Personen mit einer posttraumatischen

⁵⁴⁴ vgl. Kuster; Tsianos, 2016, S. 16.

⁵⁴⁵ vgl. ebd., S. 17.

⁵⁴⁶ vgl. ebd. S. 21.

⁵⁴⁷ Kuster; Tsianos, 2016, S. 21.

⁵⁴⁸ vgl. ebd.

Belastungsstörung, insbesondere Überlebende oder Angehörige der Opfer von Schiffskatastrophen; Opfer von Menschenhandel.“⁵⁴⁹

Asylanträge von Geflüchteten, die keiner der erwähnten Gruppen angehörten, wurden abgelehnt.⁵⁵⁰

Ein weiterer Grund für die häufige Verletzung des Rechts auf Asyl in Moria ist, dass zahlreichen über die Ägäis ankommenden Flüchtlingen, so auch jenen, die nach wie vor über Lesbos einzureisen versuchen, aufgrund lebensbedrohlicher Push-back-Operationen die Möglichkeit genommen wird, das Festland zu erreichen und ihr Recht auf ein Asylverfahren wahrzunehmen. Push-back bezeichnet „die rechtswidrige Zurückweisung von Menschen mit ungeklärtem asylrechtlichen Status an oder über Grenzen“.⁵⁵¹ Diese Vorgehensweise wird insbesondere von der griechischen Küstenwache, sowie Grenzschutzorganisationen wie *Frontex* vor den griechischen Inseln eingesetzt, die ankommende Menschen auffangen und, meist bevor sie das Festland erreichen können, zurückschicken. Bei diesem Unterfangen verlieren jährlich zahlreiche Menschen ihr Leben.⁵⁵² Damit wird ganz klar eine Verletzung des Artikels 3 der AEMR „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“⁵⁵³ ersichtlich.

6.3 Menschenrechts- und humanitäre Organisationen in Moria

Aufgrund der in Moria herrschenden Lebensumstände geriet das Flüchtlingslager mehrfach in die Kritik diverser Menschenrechtsorganisationen, die für die Umsetzung einer gerechten Menschenrechtspolitik an den griechischen Grenzen plädieren.

So wendete sich beispielsweise Markus Beeko, der derzeitige Generalsekretär der Menschenrechtsorganisation *Amnesty International*, an die Minister*innen der Europäischen Union sowie an die griechischen Behörden und forderte eine Einhaltung der in der *Genfer Flüchtlingskonvention*, sowie der in der europäischen und internationalen Menschenrechtscharta verankerten Rechte. Er plädierte zudem für eine Unterstützung

⁵⁴⁹ ebd.

⁵⁵⁰ vgl. Kuster; Tsianos, 2016, S. 21.

⁵⁵¹ Deutscher Bundestag: „Mutmaßliche illegale Push-Backs Asylsuchender durch griechische Grenzschutzbeamte in die Türkei“, in: *Drucksache*, 2020, 19/21145, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/211/1921145.pdf> [letzter Zugriff: 12.01.2021].

⁵⁵² vgl. Heck, Gerda: „Die Rolle der europäischen Grenzschutzagentur Frontex“, in: Ottersbach, Markus; Pröhl, Claus-Ulrich (Hg.): *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung*. Wiesbaden 2011, 71–82, hier: S. 71 ff.

⁵⁵³ AEMR, 1948, Art.3.

Griechenlands hinsichtlich der Flüchtlingssituation, um den menschenrechtswidrigen Umständen auf den griechischen Inseln entgegenzuwirken.⁵⁵⁴

Daneben sind in den griechischen Flüchtlingslagern, insbesondere in Moria und dem jetzigen Kara Tepe 2, auch vor Ort zahlreiche humanitäre Hilfsorganisationen im Einsatz. Als Beispiele sind unter anderem zu nennen: die internationale Organisation *Médecins du Monde*, die sich in den „Hotspots“ für die medizinische Versorgung der Menschen einsetzt⁵⁵⁵, die *Caritas International*, die Asylsuchende in den „Hotspots“ mit Nahrung und Decken versorgt, Sanitäranlagen errichtet, Dolmetscher*innen für Amts- oder Arztbesuche zur Verfügung stellt und psychosoziale Unterstützung leistet,⁵⁵⁶ sowie auch die *Diakonie Katastrophenhilfe*, die sich, in Kooperation mit der von Bewohner*innen der Insel Lesbos gegründeten Flüchtlingshilfsorganisation *Stand By Me Lesbos*, für die Trinkwasser- und Müllentsorgung aber auch Bildungsmöglichkeiten der Bewohner*innen in Moria einsetzt.⁵⁵⁷

Eine bedeutende Rolle, sowohl für die Versorgung vor Ort als auch für die Einforderung der Rechte der Asylsuchenden, spielt der *UNHCR*, der sich für eine Einhaltung der in der *Genfer Flüchtlingskonvention* verankerten Rechte und den Zugang zu gerechten Asylverfahren einsetzt.⁵⁵⁸ Zudem leistet er unterstützende Arbeit bei der Errichtung von Notunterkünften, der Verteilung von Nahrungsmitteln, Decken, Wasser etc. und setzt sich, in Kooperation mit nationalen humanitären Organisationen, für den Schutz besonders vulnerabler Gruppen ein.⁵⁵⁹

⁵⁵⁴ vgl. „Griechenland muss Genfer Flüchtlingskonvention und Europäisches Recht achten“, in: *Amnesty International*, 2020: <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/griechenland-griechenland-muss-genfer-fluechtlingskonvention-und> [letzter Zugriff: 13.01.2021].

⁵⁵⁵ vgl. Maaike, P. J. Hermans; Kooistra, Jelmer; Cannegieter, Suzanne C.; Rosendaal, Frits R.; O. Mook-Kanamori, Dennis; Nemeth, Banne: „Healthcare and disease burdens among refugees in long-stay refugee camps at Lesbos“, in: *Greece. Eur J Epidemiol* 32 (9), 2017, 851–854, hier: S. 852.

⁵⁵⁶ vgl. Caritas International, <https://www.caritas-international.de/hilfeweltweit/europa/griechenland/spendenaktion-griechenland> [letzter Zugriff: 14.01.2021].

⁵⁵⁷ vgl. „Nothilfe für Flüchtlinge auf Lesbos“, in: *Diakonie Katastrophenhilfe*, <https://katastrophenhilfe.diakonie.at/weltweit-aktiv/coronavirus/nothilfe-fluechtlinge-lesbos> [letzter Zugriff: 13.01.2021].

⁵⁵⁸ vgl. „Nothilfeinsatz in Europa“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://www.unhcr.org/dach/at/ueber-uns/wo-wir-taetig-sind/europa> [letzter Zugriff: 14.01.2021].

⁵⁵⁹ vgl. „Nothilfe auf Lesbos wird weiter verstärkt“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://www.unhcr.org/dach/at/52527-unhcr-nothilfe-auf-moria-wird-weiter-verstaerkt.html> [letzter Zugriff: 14.01.2021].

6.4 Das Flüchtlingslager Kara Tepe 2

Am 9. September 2020 erfassten mehrere Brände das Flüchtlingscamp Moria. Ursache dafür war vermutlich Brandstiftung von vier Lagerbewohner*innen. Nachdem Anfang September ein Covid-19 Fall in dem Lager gemeldet wurde, ordneten die griechischen Behörden aus Angst vor einer weiteren Verbreitung des Virus eine Einzäunung des kompletten Lagers an, sodass dann aber sowohl gesunde als auch infizierte Menschen auf engstem Raum zusammenleben sollten. Nach dieser Verordnung folgten massive Aufstände auf Seiten der Lagerbewohner*innen und mehrere Brände brachen aus.⁵⁶⁰ Das Camp wurde durch das Feuer fast vollkommen zerstört und alle Bewohner*innen des Lagers waren binnen einer Nacht ohne Bleibe. Für die nächsten acht Tage mussten die betroffenen Menschen auf der Straße nächtigen bis das Militär, zusammen mit Hilfsorganisationen, ein Zeltlager mit Notunterkünften, Kara Tepe 2, aufbauen konnte. Viele der Geflüchteten wehrten sich jedoch gegen eine Übersiedelung in das neue Lager, aus Angst dort dauerhaft bleiben zu müssen. Mit Militär- und Polizeigewalt wurden die Menschen schließlich am 17. September in das neu errichtete Lager, Kara Tepe 2, gebracht.⁵⁶¹ Nach der Umsiedelung der Bewohner*innen von Moria beherbergt das Camp zwischen 7000 und 8000 Menschen, davon sind circa 2500 Personen minderjährig.⁵⁶²

Das namensgleiche Lager Kara Tepe I wurde bereits 2015 auf der Insel Lesbos errichtet und galt ursprünglich als Aufnahmelager für besonders gefährdete und vulnerable Geflüchtete, wie alleinreisende Frauen, Familien, traumatisierte Personen oder Verletzte, die nach der Registrierung von Moria in dieses Camp überstellt wurden.⁵⁶³ Bis September 2020 lebten dort circa 1300 Personen.⁵⁶⁴ Das Camp wurde jedoch im April 2021 geschlossen und die Bewohner*innen ebenfalls in das neu errichtete improvisierte Lager Kara Tepe 2 gebracht.⁵⁶⁵

⁵⁶⁰ vgl. Christian, Jakob: „Flüchtlinge in Moria: Sie können nicht mehr“, in: *Amnesty International*, 2020, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/griechenland-fluechtlinge-moria-sie-koennen-nicht-mehr> [letzter Zugriff: 15.01.2021].

⁵⁶¹ vgl. ebd.

⁵⁶² vgl. „Hilferuf aus dem Flüchtlingslager Kara Tepe“, in: *Made for minds*, 2021, <https://www.dw.com/de/hilferuf-aus-dem-fl%C3%BChtlingslager-kara-tepe/a-56624407> [letzter Zugriff: 28.02.2021].

⁵⁶³ vgl. Kuster; Tsianos, 2016, S. 16.

⁵⁶⁴ vgl. „Geflüchtete in Griechenland. Eine Frage der Menschlichkeit“, in: *Caritas International*, 2020, S. 16, https://www.caritaskoeln.de/export/sites/ocv/.content/.galleries/downloads/201027caritasinternational_broschuere.pdf [letzter Zugriff: 2.03.2021].

⁵⁶⁵ „Kara Tepe 1 auf Lesbos wird geschlossen“, in: *News ORF*, 2021, <https://orf.at/stories/3210140/> [letzter Zugriff: 27.04.2021].

Der *UNHCR* sowie zahlreiche andere humanitäre Organisationen kritisieren seither die in Kara Tepe 2 herrschenden prekären Lebensumstände. So ist die Zone aufgrund ihrer Nähe zum Meer enorm überschwemmungsgefährdet sowie starkem Wind und großer Kälte ausgesetzt, wogegen die dürftigen Unterkünfte kaum Schutz bieten.⁵⁶⁶ Zudem sind die Zelte, die als Notunterkünfte aufgebaut wurden, nicht wintertauglich und verfügen weder über Heizungen noch über einen festen Boden, sodass die Menschen meist direkt auf der Erde schlafen. Des weiteren ist fast in dem gesamten Lager keine Elektrizität vorhanden.⁵⁶⁷

Auch die Hygienesituation sowie die Nahrungs- und Trinkwasserversorgung ist in dem neuen Camp ebenso menschenrechtswidrig wie in Moria. So stehen beispielsweise kaum Sanitäranlagen zur Verfügung, sodass die Menschen oft tagelang nicht duschen können und auf das, vor allem in den Wintermonaten, eisigkalte Meer ausweichen müssen.⁵⁶⁸ Essensausgaben erfolgen ein- bis zweimal am Tag, wobei auch hier enorme Wartezeiten entstehen: „Für eine Flasche Wasser muss man eine halbe, manchmal eine ganze Stunde anstehen“, berichtet ein Bewohner von Kara Tepe 2 im Interview mit dem Onlinemagazin „jetzt“.⁵⁶⁹

Zudem berichtet *Ärzte ohne Grenzen* vom mangelnden Zugang zu medizinischer Versorgung, was vor allem angesichts der Gefahren der Covid-19-Pandemie, sowie der steigenden psychischen Erkrankungen der Bewohner*innen gegen ein grundlegendes Menschenrecht verstößt.⁵⁷⁰

Kara Tepe 2 wurde offiziell als vorübergehende Notfallunterkunft erbaut, mittlerweile leben die Geflüchteten aber bereits seit mehreren Monaten in dem Lager.⁵⁷¹ Der *UNHCR*

⁵⁶⁶ vgl. „Moria: UNHCR warnt vor weiterer Not durch nahenden Winter“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://www.unhcr.org/dach/at/53389-unhcr-warnt-einen-monat-nach-dem-feuer-in-moria-vor-schlechten-bedingungen-vor-dem-nahen-wintereinbruch.html> [letzter Zugriff: 5.01.2021].

⁵⁶⁷ vgl. Wöfl, Adelheit: „Flüchtlinge auf Lesbos sind Eiseskälte ausgesetzt“, in: *Der Standard*, 21.01.2021, <https://www.derstandard.at/story/2000123471474/fluechtlinge-auf-lesbos-sind-eiseskaelte-ausgesetzt> [letzter Zugriff: 1.03.2021].

⁵⁶⁸ vgl. „Nach Moria ist vor Moria. Wie die EU ihre Versprechen bricht“, in: *Pro Asyl*, 2020, <https://www.proasyl.de/news/nach-moria-ist-vor-moria-wie-die-eu-ihre-versprechen-bricht/> [letzter Zugriff: 16.01.2021].

⁵⁶⁹ Schlüter, Nadja: „Wir werden hier die gleichen Probleme haben wie in Moria“, Interview von Schlüter, Nadja, in: *jetzt*, 2020, <https://www.jetzt.de/politik/brand-in-moria-gefluechteter-schildert-lage-im-neuen-camp> [letzter Zugriff: 2.03.2021].

⁵⁷⁰ vgl. „Hilfsorganisationen erneuern Evakuierungsausschrei“, in: *Ärzte ohne Grenzen*, 2020, <https://www.aerzte-ohne-grenzen.at/presse/hilfsorganisationen-erneuern-evakuierungsausschrei> [letzter Zugriff: 1.03.2021].

⁵⁷¹ vgl. „Nach Moria ist vor Moria. Wie die EU ihre Versprechen bricht“, 2020.

sowie zahlreiche Menschenrechtsorganisationen fordern eine langfristige Lösung sowie eine nachhaltige Auseinandersetzung mit der Problematik.⁵⁷²

⁵⁷² vgl. „Brände in Moria: UNHCR verstärkt Unterstützung für betroffene Asylsuchende“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://www.unhcr.org/dach/at/52455-braende-in-moria-unhcr-verstaerkt-unterstuetzung-fuer-betroffene-asylsuchende.html> [letzter Zugriff: 17.01.2021].

7 Die Anwendbarkeit von Arendts Menschenrechtsdenken in Moria und Kara Tepe 2

Im Folgenden wird Arendts Menschenrechtstheorie mit der Situation von Geflüchteten in Moria und Kara Tepe 2 in Beziehung gesetzt und so analysiert, ob Arendts Kritik an den Menschenrechten nach wie vor haltbar ist und für die aktuelle Flüchtlingssituation nutzbar gemacht werden kann. Dazu wird ihre Theorie noch einmal hinsichtlich ihrer zentralen Aspekte aufgeschlüsselt und mit der Situation von Asylsuchenden in den griechischen Flüchtlingscamps Moria und Kara Tepe 2 verglichen, wobei vor allem auch die in der Arbeit diskutierte Weiterentwicklung der Menschen- und Asylrechte und die sich daraus ergebende aktuelle Rechtslage von Geflüchteten berücksichtigt wird. Insbesondere wird auf folgende Aspekte von Arendts Menschenrechtsdenken eingegangen: der Ausschluss Geflüchteter aus der menschlichen Gesellschaft das Phänomen der Staatenlosigkeit, ihr Konzept der Menschenwürde, sowie die Aporie der Menschenrechte per se.

7.1 Flüchtlinge heute als entrechtete Menschen?

Mit der Darstellung der humanitären Situation in Moria und Kara Tepe 2 konnte gezeigt werden, dass die dort lebenden Menschen tatsächlich einer Vielzahl ihrer Menschenrechte beschnitten sind und täglich mit Menschenrechtsverletzungen zu kämpfen haben. Sind sie aber tatsächlich im arendtschen Sinne rechtlos? So betont Arendt, dass die vollständige Entrechtung nicht mit dem Entzug eines einzelnen Menschenrechts gleichzusetzen ist. Wird ihrer Theorie nach also beispielsweise einem Menschen aufgrund einer Inhaftierung vorübergehend das Recht auf Freiheit entzogen, befindet sich dieser nicht automatisch im Zustand der absoluten Rechtlosigkeit, wie sie die Staatenlosen und Minderheiten zu ihrer Zeit erfuhren. Als völlig rechtlos gilt ein Individuum nach Arendt nur, wenn es aus der „gesamten Familie der Nationen und damit aus der Menschheit selbst ausgeschlossen“⁵⁷³ ist. Das heißt, wie in Kapitel 2.2 ausführlich besprochen, dass es die Staatszugehörigkeit und damit den Schutz seiner Regierung verloren hat und auch von dem neuen Staat keinerlei Rechtsschutz erhält. Es befindet sich damit nach Arendt im Naturzustand.⁵⁷⁴

Betrachtet man den rechtlichen Status der Geflüchteten in Griechenland, so lässt sich zuerst feststellen, dass einerseits dank der *Genfer Flüchtlingskonvention*, dem damit einhergehenden *non-Refoulement-Prinzip*, sowie der zahlreichen nationalen und

⁵⁷³ Arendt, 1991, S. 458.

⁵⁷⁴ vgl. ebd., S. 457 ff.

internationalen Abkommen wie der *UN-Anti-Folterkonvention*, dem *Sozialpakt*, dem *Zivilpakt* oder der *Europäischen Menschenrechtskonvention*, um nur einige Beispiele zu nennen, ein rechtlicher Rahmen entstanden ist, auf welchen sich alle Menschen, unabhängig ihrer Nationalität und ihres rechtlichen Status berufen können und der Flüchtlingsschutz damit mittlerweile stark ausgebaut werden konnte. Zudem treten nationale und internationale Menschenrechtsorganisationen, sowie insbesondere der *UNHCR*, für den Schutz der (Menschen-) Rechte von Geflüchteten ein.⁵⁷⁵ Andererseits führen aber Neuerungen wie die Verabschiedung der Dublin-II Verordnung, sowie die oft brutale Abwehr von ankommenden Migrant*innen im Zuge des Schutzes der EU-Außengrenzen und der internationalen Gewässer wieder zu einem Rückschritt hinsichtlich des Rechtsschutzes von Geflüchteten.⁵⁷⁶ So werden jährlich zahlreiche Boote mit Asylsuchenden in die Türkei, beziehungsweise in ihre Herkunftsländer zurückgedrängt. Eine Aktion, bei der jährlich zahlreiche Menschen im Mittelmeer ertrinken.⁵⁷⁷ Jene Flüchtlinge wiederum, denen es gelingt, in Griechenland um Asyl anzusuchen, weisen auf die oft schwierigen Voraussetzungen in den Registrierungsverfahren mit den Behörden hin, die eine eingehende Überprüfung der Situation der Geflüchteten in vielen Fällen unmöglich machten. Dies führte zu einer oft voreiligen Ablehnung des Asylantrags und einer Rückschiebung in die oft unsicheren Herkunftsstaaten der Asylsuchenden, wo sie nicht selten Verfolgung, Folter oder gar dem Tod ausgesetzt sind. Darin zeigt sich die von Arendt geschilderte Reduktion eines Individuums auf sein bloßes Menschsein, auf seinen Naturzustand, in dem sich die staatenlosen entrechteten Flüchtlinge befanden und diesem somit auch heutige Geflüchtete nach wie vor ausgesetzt sind. So ist, ähnlich wie das Leben der staatenlosen Flüchtlinge bei Arendt, auch das Leben heutiger Flüchtlinge weniger wert als das von vielen Staatsbürger*innen. Indem sie von Verantwortlichen wissentlich der Gefahr auf dem offenen Meer oder in ihren Herkunftsländern ausgesetzt werden, werden sie auch heute noch oft willkürlich getötet. Dieses Verbrechen ist dabei, aufgrund von Vertuschungen, häufig „ohne jede Konsequenz für die Überlebenden“. ⁵⁷⁸ Jedoch muss hier darauf hingewiesen werden, dass zahlreiche Menschenrechtsorganisationen auf diese menschenrechtswidrigen Aktionen aufmerksam machen und die Verantwortlichen, anders als bei Arendt, so nicht immer uneingeschränkte Handlungsfreiheit haben.

⁵⁷⁵ vgl. „Flüchtlingsschutz“, *UNHCR*.

⁵⁷⁶ vgl. Brezger; Cassee, 2012, S. 439.

⁵⁷⁷ vgl. Heck, 2011, S. 71.

⁵⁷⁸ Arendt, 1991, S. 470.

Mit der permanenten Missachtung des Asylrechts wird auch die Verbindung zu der von Arendt postulierten Problematik der Flüchtlinge als Massenphänomen ersichtlich, welches seiner Grundidee nach nur für einzelne Individuen, jedoch nicht für ganze Bevölkerungsgruppen konzipiert war.⁵⁷⁹ Angesichts der löchrigen Asylverfahren und zahlreichen Rückführungsoperationen wird deutlich, dass das Asylrecht nach wie vor einer so hohen Zahl an Flüchtlingen, wie sie heute in Europa ankommen und wie sie während und nach den beiden Weltkriegen auftauchten, nicht gewachsen ist.

Hinsichtlich Arendts Konzeption des Flüchtlings als entrechtete Person zeigt sich also, dass sich zumindest in der Theorie der internationale Flüchtlingsschutz, sowie auch die Rechtslage der Geflüchteten seit der Zeit Arendts stetig weiterentwickelt und auch verbessert hat. Andererseits weisen jedoch neuere Abkommen, die zahlreichen Verletzungen der Rechte von Flüchtlingen, sowie die willkürlichen Abschiebungen darauf hin, dass die Umsetzung dieser theoretisch verankerten Rechte nach wie vor oft scheitert und die Rechte von Flüchtlingen in der Realität auch heute noch häufig umgangen werden. Die Flüchtlinge verfügen also nach wie vor nicht über die Rechtsansprüche, die ihnen laut der *AEMR* und den weiteren völkerrechtlichen Abkommen zustehen würden. Wie auch im aktuellen Menschenrechtsdiskurs hinsichtlich der Frage nach den Trägern der Menschenrechte kritisiert wird, haben folglich nach wie vor nicht alle Menschen, alleine aufgrund ihres Menschseins, gleichermaßen Zugang zu Rechten.

7.2 Arendts Phänomen der Staatenlosigkeit in Moria und Kara Tepe 2

Arendt setzt in ihrer Theorie die Begriffe Staatenlose und Flüchtlinge gleich, alle Staatenlosen waren also Flüchtlinge und alle Flüchtlinge galten zugleich als staatenlos und damit als rechtlos.⁵⁸⁰ Jedoch muss beachtet werden, dass diese Gleichsetzung der beiden Gruppen auf die zur Zeit Arendts herrschende politische Situation zurückzuführen ist. Das heißt auf den Zerfall der Nationalstaaten und der dadurch entstandenen Vielzahl an Minderheiten sowie auf die Massenausbürgerung unter den Nationalsozialisten, im Zuge derer zahlreichen Juden willkürlich die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen wurde, und sowohl die Minderheiten als auch die Flüchtlinge gezwungen waren, ins Ausland zu fliehen.

Betrachtet man den Status der heutigen Flüchtlinge lässt sich erkennen, dass trotz der politischen Veränderungen die Begriffe „Staatenlose“ und „Flüchtlinge“ nach wie vor eng

⁵⁷⁹ vgl. Arendt, 2019, S. 152.

⁵⁸⁰ vgl. Arendt, 1991, S. 439.

miteinander verwandt sind. So ist die Definition eines de-facto-Staatenlosen mit der Definition des Flüchtlings beinahe ident, da weder Flüchtlinge noch de-facto-Staatenlose über einen internationalen Schutz von Seiten ihres Herkunftsstaates verfügen,⁵⁸¹ sodass alle Flüchtlinge als de-facto-Staatenlose betrachtet werden können. Jedoch sind, anders als bei Arendt, nicht zugleich alle de-facto-Staatenlosen auch zugleich als Flüchtlinge zu bezeichnen, da eine de-facto-Staatenlosigkeit nicht immer in einer Angst vor Verfolgung begründet ist.⁵⁸² Zudem geht Arendt bei der Definition der Flüchtlinge als Staatenlose von der de-jure-Staatenlosigkeit aus, während die heute in Griechenland ankommenden Flüchtlinge für gewöhnlich als de-facto-Staatenlose gelten und ihnen, anders als de-jure-Staatenlosen, nur in seltenen Fällen tatsächlich offiziell ihre Staatsbürgerschaft entzogen wurde.⁵⁸³

Die Situation der de-facto-Staatenlosen unterscheidet sich auch dahingehend von Arendts Definition der Staatenlosen als entrechtete Menschen, dass die heutigen de-facto-staatenlosen Flüchtlinge zwar den Schutz ihres Herkunftslandes verloren haben, jedoch mit zahlreichen Vereinbarungen auf internationaler Ebene, der Rechtlosigkeit von Staatenlosen entgegenzuwirken versucht wird. Zu nennen sind hier das Abkommen zur Staatenlosigkeit, das Mandat des *UNHCRs* für Staatenlose, oder die Verankerung des Rechts auf Staatsbürgerschaft in der Menschenrechtscharta.⁵⁸⁴ Damit sollte ein erhöhter Rechtsschutz für Staatenlose erreicht, sowie unterbunden werden, dass die Methode des Entzugs der Staatsbürgerschaft als bewusstes Mittel herangezogen wird, Menschen jegliche Rechte zu entziehen, und sie so vollständig von der menschlichen Gemeinschaft auszugrenzen, wie es unter dem Nationalsozialismus der Fall war.⁵⁸⁵

Flüchtlingen heute wird also nicht mehr willkürlich die Staatsbürgerschaft entzogen, jedoch verfügen sie auch als de-facto-Staatenlose, wie die menschenrechtswidrige Situation in Moria und Kara Tepe 2 zeigt, trotz des mittlerweile stärker etablierten Rechtsschutzes über einen weitaus eingeschränkteren Zugang zu Rechten als die Staatsbürger*innen eines Landes. Es wird also erneut ersichtlich, dass die Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat nach wie vor die grundlegende Voraussetzung für einen uneingeschränkten Rechtsschutz darstellt. Problematisch ist auch, dass nur ein Bruchteil aller Staaten die beiden Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit

⁵⁸¹ vgl. Stiller, 2011, S. 43/44.

⁵⁸² vgl. ebd., S.45.

⁵⁸³ vgl. ebd., S. 42.

⁵⁸⁴ vgl. „Staatenlosigkeit in Österreich“, *UNHCR*.

⁵⁸⁵ Arendt, 1989, S. 25.

unterzeichnet hat.⁵⁸⁶ Auch hinsichtlich der rechtlichen Lage von Staatenlosen klaffen also die Theorie, in der ein Rechtsschutz für Staatenlose bereits vorhanden ist, und die Praxis, in der permanente und selbstverständliche Menschenrechtsverletzungen von de-facto-Staatenlosen, wie sie in Moria und Kara Tepe 2 passieren, Realität sind, noch weit auseinander.

7.3 Die Achtung der Menschenwürde nach Arendt in Moria und Kara Tepe 2

Ein zentraler Bestandteil von Arendts Menschenrechtskritik ist ihr Konzept der Menschenwürde, welches betont, dass ein Mensch alle sogenannten Menschenrechte einbüßen kann, ohne seine Menschenwürde zu verlieren. Einzig der Verlust der politischen Gemeinschaft ist es, der den Menschen seiner Menschenwürde berauben kann, da er damit seine zentralen menschlichen Fähigkeiten, die des Sprechens und Handelns verliert, welche beide an ein Leben in einer politischen Gemeinschaft gebunden sind.⁵⁸⁷ Hier wird Arendts Forderung des „Rechts, Rechte zu haben“ deutlich, nämlich, dass das wichtigste Recht des Menschen, das Recht auf Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft, im Sinne eines Staates, die für die Einhaltung und Vergabe der Rechte sorgt, darstellt, da nur dann seine Menschenwürde erhalten bleiben kann.⁵⁸⁸

Die Lebensbedingungen in Moria und Kara Tepe 2 wurden von Menschenrechtsorganisationen bereits mehrfach als menschenunwürdig und menschenrechtsverachtend angeprangert. Doch entspricht die Bezeichnung menschenunwürdig hier dem Konzept der Menschenwürde nach Arendt? Sind sie tatsächlich aus der politischen Gemeinschaft ausgeschlossen? So konnte bereits gezeigt werden, dass die rechtliche Lage der Asylwerber*innen seit der Zeit Arendts zwar eine starke Weiterentwicklung erfahren hat und diese, anders als noch die staatenlosen Flüchtlinge bei Arendt, dank zahlreicher völkerrechtlicher Zusatzabkommen theoretisch über einen gewissen Rechtsschutz verfügen. Angesichts der permanenten und selbstverständlichen Verletzungen der Menschen- und Asylrechte in Moria und Kara Tepe 2, der lebensbedrohlichen Rückführungsoperationen auf dem offenen Meer, sowie des Festhaltens der Menschen in den „Hotspots“ unter menschenrechtswidrigen Lebensbedingungen wird jedoch deutlich, dass die heutigen Asylsuchenden in der Praxis nach wie vor kaum über Rechtsansprüche verfügen und damit auch heute kein vollwertiger

⁵⁸⁶ vgl. „FAQ Staatenlose“, *UNCHR*.

⁵⁸⁷ vgl. Arendt, 1991, S. 463/464.

⁵⁸⁸ vgl. Arendt, 1949, S. 761.

Teil der politischen Gemeinschaft sind, womit sich die Beschneidung ihrer Menschenwürde offenbart.

Auch in dem Sinne, dass Sprechen und Handeln dazu dient, in einer politischen Gemeinschaft tätig zu sein und von ihr gehört zu werden,⁵⁸⁹ sind die heute in den griechischen Flüchtlingslagern lebenden Menschen nicht länger im vollständigen Besitz ihrer Menschenwürde. So haben sie beispielsweise kaum Möglichkeit, ihre Rechte einzuklagen, für diese zu kämpfen und dabei erhört zu werden. Stattdessen sind sie den griechischen beziehungsweise europäischen Behörden oft vollständig ausgeliefert, die einerseits aufgrund undurchsichtiger, oberflächlicher und subjektiver Asylverfahren, andererseits aufgrund der Überlastung der Behörden, sowie der sprachlichen Barrieren die Stimmen der Asylsuchenden missachten. Damit wird klar ersichtlich, dass die politischen Meinungen, im Sinne eines politischen Mitspracherechts, von Flüchtlingen, ähnlich wie die der Staatenlosen bei Arendt, deutlich weniger wert sind, als die jener Menschen, die vollständig Teil einer politischen Gemeinschaft sind.

Der Verlust der Menschenwürde wird auch von der räumlichen Situation der „Hotspots“ repräsentiert. So befinden sich die „Hotspots“ zum einen an den äußersten Grenzen Europas und sind damit bereits geographisch von der übrigen Bevölkerung abgesichert. Zum anderen sind die Camps, wenngleich sie nicht völlig verschlossen sind, ein umzäuntes Areal, zu dem nur wenige berechnete Personen, wie die Behörden, die Campleitung, sowie in manchen Fällen Mitarbeiter*innen von NGOs Zutritt haben. Damit werden die Bewohner*innen von Moria und Kara Tepe 2 sowohl räumlich als auch politisch, ähnlich wie die Flüchtlinge bei Arendt, von der restlichen Gesellschaft abgeschottet.

7.4 Die Aporie der Menschenrechte in Moria und Kara Tepe 2

Arendt beschreibt an ihrer Figur des staatenlosen Flüchtlings das Ende der Menschenrechte, wonach die Grundidee der Menschenrechte, dass diese unabhängig von allen Regierungen seien und von all diesen geachtet werden müssen, nicht länger haltbar ist. Denn wenn Menschen ihre staatliche Zugehörigkeit verlieren, verfügen sie auch nicht länger über eine Regierung, welche sie und ihre Rechte schützt. Somit kann selbst dieses „Minimum an Recht“⁵⁹⁰, welches die Menschenrechte umfasst, nicht länger aufrechterhalten werden, da es niemanden gibt, der dieses Recht garantiert.⁵⁹¹ Die

⁵⁸⁹ vgl. Arendt, 1991, S. 463.

⁵⁹⁰ Arendt 1949, S. 754.

⁵⁹¹ vgl. Arendt, 1991, S. 457.

Menschenrechte werden so also zu Staatsbürgerrechten, die jene Menschen, die sie tatsächlich benötigen, nämlich die Staatenlosen, Flüchtlinge und Minderheiten, nicht erfassen und enden damit in einer Aporie.⁵⁹²

Diese Aporie wird auch in Moria und Kara Tepe 2 ersichtlich. So gehören die Bewohner*innen der Camps wohl tatsächlich zu jenen Menschen, die aufgrund ihrer Flucht in den Verlust zahlreicher nationaler Rechte ihres Herkunftsstaates gerieten, jedoch auch vom Zielland keinen Rechtsschutz erhalten und daher besonders auf Schutz durch die Menschenrechte angewiesen sind. Dennoch sind es gerade diese Menschen, deren Menschenrechte laufend verletzt werden. Am häufigsten missachtet werden, aufgrund der kaum vorhandenen medizinischen Versorgung, das Recht auf Gesundheit⁵⁹³, das Recht auf eine angemessene Wohnmöglichkeit⁵⁹⁴, aber auch das Recht auf Sicherheit, das für die Migrant*innen in Moria und Kara Tepe 2 aufgrund täglicher Gewaltausschreitungen und der mangelnden Polizeipräsenz nicht gewährleistet ist.⁵⁹⁵ Auch gegen das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* von 1989, das von beinahe allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterzeichnet wurde, wird in Moria und Kara Tepe 2 regelmäßig verstoßen.⁵⁹⁶ Nicht unterschätzt werden darf auch das in den Flüchtlingslagern oft missachtete Recht auf Asyl aufgrund der undurchsichtigen Asyl- und Registrierungsverfahren, sowie der von Grenzschutzorganisationen vollzogenen lebensbedrohlichen Push-back-Operationen.

Die Geflüchteten sind also, obwohl sie aufgrund ihrer Fluchtsituation und der damit einhergehenden de-facto-Staatenlosigkeit eines besonderen Schutzes bedürften, weitaus mehr in ihrem Menschenrechtszugang eingeschränkt als jene Menschen, deren Rechte von dem angehörnden Staat geschützt werden. Damit weist die menschenrechtswidrige Situation in Moria und Kara Tepe 2 eindeutig daraufhin, dass trotz der Existenz der Genfer Flüchtlingskonvention und zahlreicher weiterer Abkommen die von Arendt postulierte Aporie der Menschenrechte nach wie vor nicht behoben ist.

⁵⁹² vgl. Martinsen, 2019, S. 61/62.

⁵⁹³ vgl. „Overcrowded, dangerous and insufficient access to healthcare in Moria“, 2018.

⁵⁹⁴ vgl. Pantelia, 2020.

⁵⁹⁵ vgl. Frelick, 2016.

⁵⁹⁶ vgl. „UN-Kinderrechtskonvention“, 1989.

8 Fazit

Die in der vorliegenden Arbeit diskutierte Frage nach der Nutzbarkeit von Arendts Menschenrechtstheorie für die Problematik der Menschenrechtsverletzung in den Flüchtlingslagern Moria und Kara Tepe 2 erwies sich als äußerst komplex und vielschichtig. So stellen die Menschenrechte ein sehr flexibles Konstrukt dar, das sich im Laufe der Geschichte und insbesondere seit der Erscheinung von Arendts Menschenrechtskritik nach dem Zweiten Weltkrieg stetig weiterentwickelt und verändert hat, sowie durch zahlreiche weitere Abkommen laufend ergänzt wurde. Es bedurfte also im Zuge dieser Arbeit nicht nur einer umfassenden Erarbeitung der Theorie Arendts, sondern auch einer ausführlichen Untersuchung der Geschichte und der zentralen Meilensteine in der Institutionalisierung der Menschenrechte sowie einer Analyse der (menschen-) rechtlichen Lage der heutigen Flüchtlinge beziehungsweise Staatenlosen, damit so der Kontext und die Hintergründe der aktuellen Situation von Flüchtlingen herausgearbeitet und mit Arendts Theorie in Zusammenhang gebracht werden konnten.

Am Beginn der Arbeit wurde Arendts Konzept des staatenlosen Flüchtlings erarbeitet. Dabei konnte herausgefunden werden, dass dieser nicht nur den Verlust eines bestimmten Menschenrechts erlitten hat, sondern völlig aus der Menschheit selbst ausgeschlossen wurde und jeglichen Zugang zu Rechten eingebüßt hat. Zentral war hierbei auch die Betrachtung des politisch-historischen Hintergrundes, der zu dem von Arendt postulierten Niedergang des Nationalstaates und damit zur Entrechtung von Millionen von Menschen führte. Damit wurde deutlich, dass Arendts Menschenrechtsdenken stets in den Kontext der im Zuge der beiden Weltkriege herrschenden Minderheitenproblematik, der Degradierung von Menschen zu „Bürger[n] zweiter Klasse“⁵⁹⁷ und der im totalen Regime vollzogenen bewussten Entrechtungen gesetzt werden muss. Ausgehend von Arendts Figur des staatenlosen Flüchtlings und der Krise des Nationalstaates wurde schließlich zu Arendts Aporie der Menschenrechte hingeführt. Es zeigte sich, dass Arendt insbesondere den nicht länger haltbaren universalen Anspruch der Menschenrechte kritisiert. Eine Kritik, die sich bis heute in der aktuellen Menschenrechtsdebatte findet. Als ihre zentrale These kristallisierte sich dabei heraus, dass die Menschenrechte stets dann, wenn sie am dringendsten benötigt werden, das heißt zum Schutz jener, die den Rechtsschutz von Seiten des Staates verloren haben, wirkungslos sind. Mit dieser Rechtlosigkeit der Staatenlosen wurde die Ursache für Arendts Forderung des „Rechts, Rechte zu haben“ deutlich. Als

⁵⁹⁷ Arendt, 1991, S. 450.

Hauptaspekt dieser Forderung erwies sich der Anspruch, jedem Menschen die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft, im Sinne einer Staatszugehörigkeit, zu gewährleisten.

Dieses „Recht, Rechte zu haben“ wurde anschließend kritisch beleuchtet, wobei unterschiedliche philosophische Rezipient*innen von Arendts Menschenrechtstheorie herangezogen wurden. Zu nennen ist hier vor allem die von Benhabib und Lefort formulierte Kritik der mangelnden theoretischen Begründung ihres „Rechts, Rechte zu haben“, wofür jedoch wiederum von liberalen Denker*innen wie Birmingham und Ignatieff eine Lösung bereitgestellt wurde, die Arendts Theorie mit ihrem Konzept der Natalität, beziehungsweise mit der Geschichte begründen. Auch Rancières Kritik, der Arendts Theorie als Anomalie betrachtet und einen Ausweg aus ihrer Aporie bereitstellt, nämlich in dem Sinne, dass auch Migrant*innen über Menschenrechte verfügen, wenn ihnen mit diesen ein Dissens gegen den Rechtsentzug gelingt, erwies sich angesichts der menschenrechtswidrigen Situation in Moria und Kara Tepe 2 für den aktuellen Flüchtlingsdiskurs als haltlos. Agamben und Balibar wiederum betonen die nach wie vor aktuelle Forderung Arendts eines „Rechts, Rechte zu haben“, das trotz der von Benhabib und Gosepath betonten Weiterentwicklung der Menschenrechte nach wie vor nicht allen Menschen gegeben ist. Es kann also festgehalten werden, dass Arendts Menschenrechtsdenken im philosophischen Diskurs nach wie vor große Relevanz zugeschrieben wird.

Infolgedessen wurde in einem weiteren großen Kapitel der Arbeit die aktuelle rechtliche Lage von Geflüchteten, deren Ansprüche auf die Menschenrechte sowie die Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Abkommen untersucht. Deutlich wurde hier, dass die *AEMR* in den Jahren nach der Entstehung von Arendts Menschenrechtskritik um eine Vielzahl an zusätzlichen Abkommen ergänzt und institutionalisiert wurde. Zu nennen sind hier vor allem die Entstehung der *Genfer Flüchtlingskonvention* mit dem darin verankerten *non-Refoulement-Prinzip*, sowie die beiden Abkommen zur Staatenlosigkeit. Nicht zu vergessen sind auch die seit der Proklamation der Menschenrechte entstandenen unabhängigen Kontrollinstanzen, die sich für die internationale Durchsetzung der Menschenrechte einsetzen. Dazu zählen vor allem die internationalen Gerichte wie der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte*, aber auch unabhängige Expertenausschüsse, der *UN-Menschenrechtsrat*, sowie der *Internationale Strafgerichtshof*. Mit der laufenden Weiterentwicklung und Ausgestaltung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*

sowie der Gründung internationaler Kontrollinstanzen entstand ein Normativierungsprozess, im Zuge dessen die Menschenrechte eine juristische Grundlage erhielten und die Souveränität des Staates eingeschränkt werden konnte, was zur Zeit Arendts noch kaum vorstellbar war. Es wurde zudem deutlich, dass mit dieser Entwicklung der willkürlichen Entrechtung von Menschen entgegengewirkt werden kann und der Entzug der Staatsbürgerschaft und der damit einhergehende Menschenrechtsverlust nicht mehr als bewusstes Mittel zur Entrechtung eingesetzt wird.

Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass Arendts Kritik damit nicht mehr zeitgemäß ist oder für die aktuelle Flüchtlingsthematik nicht nutzbar gemacht werden kann. Im Gegenteil: Betrachtet man die aktuelle menschenrechtliche Lage in den griechischen Flüchtlingslagern, wie sie in dem abschließenden Kapitel der Arbeit geschildert wurde, wird ersichtlich, dass eine Vielzahl der Abkommen hauptsächlich auf dem Papier Gültigkeit hat und auch heutige Flüchtlinge nach wie vor über keinen uneingeschränkten Zugang zu dem „Recht, Rechte zu haben“ verfügen. Sie befinden sich also, wie sich bereits in der philosophischen Diskussion rund um Arendts Theorie zeigte, tatsächlich in einem Zustand der „faktischen Rechtlosigkeit“.⁵⁹⁸ So weisen, unter anderem, die kaum vorhandene medizinische Versorgung, die mangelnde Ausstattung mit sanitären Anlagen, die Schutzlosigkeit im Falle von Gewaltakten und Übergriffen, eine katastrophale Behausung und Nahrungsmittel- und Wasserversorgung, sowie undurchsichtige und rechtswidrige Asylverfahren, verstärkt durch gefährliche Push-back-Operationen und willkürliche Abschiebungen, auf die zahlreichen Verstöße gegen menschenrechtliche Abkommen hin und widerspiegeln Arendts Aporie der Menschenrechte, derer nach die Menschenrechte jenen Menschen, die den Rechtsschutz durch den Staat verloren haben und sie damit am meisten benötigen würden, verwehrt bleiben.

Zudem gelten, auch wenn sie die Definition des Flüchtlings gewandelt hat und die Begriffe Flüchtlinge und Staatenlose nicht mehr synonym zu verwenden sind, Flüchtlinge nach wie vor als de-facto-Staatenlose und verfügen somit ebenso wenig über einen rechtlichen Schutz von Seiten ihres Heimat- oder Ziellandes, wie die Staatenlosen zur Zeit Arendts. Damit sind auch sie auf die Menschenrechte angewiesen, deren Schutz ihnen aber eben, ähnlich den staatenlosen Flüchtlingen bei Arendt, oft verwehrt bleibt. Auch die von Arendt definierte Menschenwürde als Möglichkeit über einen Zugang zu einer politischen Gemeinschaft zu verfügen, wird in den heutigen Flüchtlingslagern verletzt. Dies wird vor

⁵⁹⁸ Brezger; Cassee, 2012, S. 429.

allem anhand der sowohl räumlichen als auch politischen Abgeschnittenheit der Flüchtlinge von der übrigen Bevölkerung sowie an dem Verlust der Fähigkeit des Handelns und Sprechens im Sinne einer politischen Teilhabe und Mitsprache ersichtlich.

Es zeigte sich also, dass trotz der kontinuierlichen Institutionalisierung eines internationalen Menschenrechtsschutzes und des Schaffens einer rechtlichen Grundlage für die Menschenrechte, die praktische Durchsetzung eines „Rechts, Rechte zu haben“ nach wie vor ein unerreichtes Ziel ist. Die Hauptproblematik dabei ist, dass der Schutz von Staatenlosen und Geflüchteten in der Theorie zwar bereits verankert ist, die geforderten Rechte aber in der Praxis kaum umgesetzt werden können. Eine große Rolle spielt dabei die bereits von Arendt postulierte und von Agamben erneut aufgegriffene Problematik der Flüchtlinge als Massenphänomen, welche auch in Moria und Kara Tepe 2 zu Tage tritt. So zeigt die Situation in den überfüllten Flüchtlingslagern, dass sowohl die griechischen und europäischen Behörden als auch die menschen- und völkerrechtlichen Instanzen dem Ansturm an Flüchtlingen nicht gewachsen sind, was zum Rechtsverlust der einzelnen Individuen führt.

Angesichts der Tatsache, dass sich nach der Schließung des Lagers Moria die menschenrechtliche Situation der Geflüchteten auch im neuen Lager Kara Tepe 2 keineswegs verbessert hat, lässt sich zudem schlussfolgern, dass die Situation keine spezifische und einmalige ist, sondern sich in den Flüchtlingslagern in ganz Europa widerspiegelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Arendts Menschenrechtstheorie also nicht nur für die beiden exemplarischen Lager Moria und Kara Tepe 2, sondern im Generellen für die menschenrechtswidrigen Situationen Asylsuchender an den Grenzen Europas nutzbar gemacht werden kann. Sie ist damit nach wie vor hochaktuell und dient über ihre Entstehungszeit hinaus als Grundlage für die Debatte rund um die aktuellen Menschenrechtsverletzungen von Geflüchteten.

Hinsichtlich des Auseinanderklaffens zwischen Theorie und Praxis soll abschließend dafür plädiert werden, in Zukunft insbesondere die praktische Umsetzung der in der Theorie bereits vorhandenen Rechte und Maßnahmen zu forcieren, um so allen Menschen auf gleiche Weise einen uneingeschränkten Rechtszugang zu gewährleisten und damit Arendts Aporie der Menschenrechte aufzulösen.

9 Literaturverzeichnis

- Agamben, Giorgio: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt a. M. 2002.
- Agamben, Giorgio: *Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik*. Freiburg/Berlin 2006.
- „An Island in Despair. Documenting the Situation for Refugees and Displaced People in Lesvos, Greece“, in: *Refugee Rights Europe*, 2018.
- Althaus, Claudia: „Das Wunder des Neuanfangs. Zum Verhältnis von Natalität, Handeln und Freiheit bei Hannah Arendt“, in: Gerik, Horst-Jürgen; Moog-Grünewald, Maria (Hg.): *Das Neue. Eine Denkfigur der Moderne*. Bd. 11. Heidelberg 2002, 111–125.
- Anlauf, Lena: „Hannah Arendt und das Recht, Rechte zu haben“ in: *MRM MenschenRechtsMagazin* 3, 2007, 299–304.
- Arendt, Hannah: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“, in: *Die Wandlung*, 4. Jg., Herbstheft, 1949, 754–770.
- Arendt, Hannah: *Nach Auschwitz. Essays und Kommentare*. Berlin 1989.
- Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. 2. Aufl. München/Zürich 1991.
- Arendt, Hannah: *Vom Leben des Geistes. Das Denken*. Bd 1. München/Zürich 1979.
- Arendt, Hannah: *Über die Revolution*. 4. Aufl. München 1994a.
- Arendt, Hannah: *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*. Hg. v. Ursula Ludz. München 1994b.
- Arendt, Hannah: „Nationalstaat und Demokratie (1963)“, in: *HannahArendt.net. Zeitschrift für politisches Denken* 2, 2006, <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/94/154> [letzter Zugriff: 17.10.2020].
- Arendt, Hannah: *Denken ohne Gelände. Texte und Briefe*. Hg. v. Heidi Bohnet; Klaus Stadler. 7. Aufl. München 2007.
- Arendt, Hannah: „Statelesness“, in: *HannahArendt.net. Zeitschrift für politisches Denken* 5, 2009, <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/155/276> [letzter Zugriff: 14.10.2020].
- Arendt, Hannah: *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. 16. Aufl. München/Berlin 2015.
- Arendt, Hannah: *Wir Flüchtlinge*. 9. Aufl. Stuttgart 2016.
- Arendt, Hannah: *Vom Antisemitismus ist man nur noch auf dem Monde sicher*. Erw. u. akt. Taschenbuchausgabe. München 2019.
- Balibar, Étienne: *Sind wir Bürger Europas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen*. Hamburg 2003.
- Benhabib, Seyla: *Hannah Arendt. Die melancholische Denkerin der Moderne*. Frankfurt a. M. 2006.

- Benhabib, Seyla: *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*. Frankfurt a. M. 2008.
- Bentham, Jermey: *Unsinn auf Stelzen: Schriften zur Französischen Revolution*. Hg. v. Peter Niesen. Berlin 2013.
- Bielefeldt, Heiner: *Philosophie der Menschenrechte: Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*. Darmstadt 1998.
- Bielefeldt, Heiner: „Universalität und Gleichheit“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 159–164.
- Birmingham, Peg: *Hannah Arendt & Human Rights: The Predicament of Common Responsibility*. Indiana 2006.
- Birmingham, Peg: „The An-Archic Event of Natality and the ‚Right to Have Rights‘“, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie. Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *Hannah Arendt: Verborgene Tradition Unzeitgemäße Aktualität?* Berlin 2007, 269–278.
- Brezger, Jan; Cassee, Andreas: „Migration, Flucht und Staatsbürgerschaft“, in: Pollman, Arend; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 427–433.
- Brunkhorst, Hauke: *Hannah Arendt*. München 1999.
- Burke, Edmund: *Reflections on the Revolution in France and on the Proceedings in Certain Societies in London Relative to that Event*. Harmondsworth 1982.
- Debus, Tessa; Kreide, Regina; Krennerich, Michael; Malowitz, Karsten; Pollmann, Arnd; Zwingel, Susanne; Lohmann, Georg (Hg.): „Menschenrechte und Kritik“, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 7 (2), 2013, 9–23.
- De Gooyer, Stephanie: „Das Recht, Rechte zu haben“, in: Gooyer, Stephanie; Hunt Alastair; Maxwell, Linda; Moyn, Samuel (Hg.): *Vom Recht Rechte zu haben*. Hamburg 2018, 30–60.
- De Gooyer, Stephanie; Hunt, Alastair; Maxwell, Lida; Moyn, Samuel: „Einführung“, in: De Gooyer, Stephanie; Hunt, Alastair; Maxwell, Lida; Moyn, Samuel (Hg.): *Vom Recht Rechte zu haben*. Hamburg 2018, 7–29.
- Devon, Cone: „Seeking Asylum in Greece. Women and unaccompanied children struggle to survive“, in: *Refugees International*, 2020.
- Fritzsche, Peter K.: *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. 3. Aufl. Paderborn 2016.
- Goppel, Anna: „Internationale Gerichtsbarkeit“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 401–406.
- Gosepath, Stefan: „Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte und ihr ‚Recht, Rechte zu haben‘“, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *Hannah Arendt: Verborgene Tradition- Unzeitgemäße Aktualität?* Berlin 2007, 279–288.
- Häs, Diana: *Von der Initialität und Initiative des Handelns in Hannah Arendts Philosophie der Natalität*. Dissertation. Universität Osnabrücke 2015.

- Heck, Gerda: „Die Rolle der europäischen Grenzschutzagentur Frontex“, in: Ottersbach, Markus; Pröbl, Claus-Ulrich (Hg.): *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung*. Wiesbaden 2011.
- Maaïke, P. J. Hermans; Kooistra, Jelmer; Cannegieter, Suzanne C.; Rosendaal, Frits R.; O. Mook-Kanamori, Dennis; Nemeth, Banne: „Healthcare and disease burden among refugees in long-stay refugee camps at Lesbos“, in: *Greece. Eur J Epidemiol* 32 (9), 2017, 851–854, hier: S. 852.
- Heuer, Wolfgang; Heiter, Bernd; Rosenmüller, Stefanie (Hg.): *Arendt-Handbuch. Leben-Werk-Wirken*. Stuttgart/Weimar 2011.
- Ignatieff, Michael: *Die Politik der Menschenrechte*. Hamburg 2002.
- Jötten, Sara; Tams, Christian J.: „Die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 116–122.
- Kälin, Walter; Künzli, Jörg: *Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*. 4. überarb. u. erg. Aufl. Basel 2019.
- Kant, Immanuel: *Die Metaphysik der Sitten*. Hg. v. Willhelm Weischedel. 9. Aufl. Bd. 8. Frankfurt a. M. 1991.
- Klein, Eckart: „Die völkerrechtliche Entwicklung nach 1948“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 123–128.
- Koenig, Matthias: *Menschenrechte*. Hg. v. Thorsten Bonacker; Hans Martin Lohmann. Frankfurt a. M. 2015.
- Koller, Peter: „Der Geltungsbereich der Menschenrechte“, in: Gosepath, Stefan; Lohmann, Georg (Hg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a. M. 1998, 96–124.
- Korzilius, Heike: „Medizinische Versorgung Geflüchteter: Chronisch kranken Kindern kann kaum geholfen werden“, in: *Deutsches Ärzteblatt* 117 (13), 2020, A-656/ B-557.
- Kraus, Manuela S.: *Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit*. Berlin 2013.
- Kuster, Brigitta; Tsianos, Vassilis S.: *Hotspot Lesbos. „Aus den Augen, aus dem Sinn“*. *Flüchtlinge und Migranten an den Rändern Europas*. Hg. v. Heinrich-Böll-Stiftung 2016.
- Ladwig, Paul: „Mensch und Person“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 136–143.
- Lefort, Claude: *Democracy and Political Theory*. Minneapolis 1984.
- Lehmann, Hans G.: „Acht und Ächtung politischer Gegner im Dritten Reich“, in: Hepp, Michael (Hg.): *Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen*. Bd.1. München/ New York/ London/ Paris 1985, IX–XXIII.
- Locke, John: *Versuch über den menschlichen Verstand*. In vier Büchern. Berlin 1872.

- Lohmann, Georg: „Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?“, in: Lohmann, Georg; Gosepath, Stefan; Pollmann, Arnd; Mahler, Claudia; Weiß, Norman (Hg.): *Die Menschenrechte: Unteilbar und gleichgewichtig?* Potsdam 2005.
- Lohmann, Georg: „Werden die Menschenrechte überschätzt? Über Missbrauch, problematische Ausweitungen und Grenzen der Menschenrechte“, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 7 (2), 2013, 9–23 [hg. v. Tessa Debus; Regina Kreide; Michael Krennerich; Karsten Malowitz; Arnd Pollmann; Susanne, Zwingel; Georg Lohmann], hier: S. 12.
- Lugmayer, Karl: „Was heißt Personalismus?“, in: *Neue Ordnung. Monatsschrift für Gesellschaftsfragen*. Hg. v. Karl Lugmayer. Wien 1946, 1–5.
- Martinsen, Franziska: *Grenzen der Menschenrechte. Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation*. Bielefeld 2019.
- Meints-Stender, Waltraud: „Globalisierung und Menschenrechte. Zur Aktualität der Krisendiagnose von Hannah Arendt“, in: *Mittelweg* 36, 12 (5), 2003, 53–68.
- Meints-Stender, Waltraud: „Politik und Sprache. Anmerkungen zum Verständnis von Handeln und Sprechen bei Hannah Arendt“, in: Juchler, Ingo (Hg.): *Politik und Sprache. Politische Bildung*. Wiesbaden 2020, 23–31.
- Menke, Christoph; Pollmann, Arnd: *Philosophie der Menschenrechte zu Einführung*. Hamburg 2007.
- Menke, Christoph: „Die ‚Aporien der Menschenrechte‘ und das ‚einzige Menschenrecht‘. Zur Einheit von Hannah Arendts Argumentation“, in: Geulen, Eva; Kauffmann, Kai; Mein, Georg (Hg.): *Hannah Arendt und Giorgio Agamben. Parallelen, Perspektiven, Kontroversen*. München 2008, 131–149.
- Metzeltin, Michael: *Nationalstaatlichkeit und Identität. Ein Essay zur Erfindung von Nationalstaaten*. Wien 2000.
- Mihr, Anja: „Die Rolle von Menschenrechtsorganisationen und NGOs“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 397–400.
- Pallister-Wilkins, Polly: „Moria Hotspot: Shelter as a Politically Crafted Materiality of Neglect“, in: Scott-Smith, Tom; Breeze, Mark E. (Hg.): *Structures of Protection? Rethinking Refugee Shelter*. New York 2012, 73–78.
- Pico della Mirandola, Giovanni: *De hominis dignitate. Über die Würde des Menschen*. Übers. v. Norbert Baumgarten. Hg. u. eingel. v. August Buck. Hamburg 1990.
- Pollmann, Arnd: „Drei Dimensionen des Begriffs der Menschenrechte: Recht, Moral und Politik“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 358–363.
- Rädel, Jonas: „Hannah Arendts politische Theorie des Flüchtlings“, in: *Berliner Debatte Initial* 30 (1), 2019, 115–123.
- Rancière, Jaques: „Wer ist das Subjekt der Menschenrechte?“, in: Menke, Christoph; Raimondi, Francesca (Hg.): *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*. Berlin 2011, 474–490.

- Rennert, Klaus: *Hannah Arendt, das Asylrecht und die Menschenwürde*. Vortrag vor der Regensburger Juristischen Studiengesellschaft, 9. Mai 2017, 7–31.
- Robinson, Nehemiah: „Convention Relating to the Status of Stateless Persons- Its history and interpretation“, in: *Institute of Jewish Affairs, World Jewish Congress* 1955.
- Rosenmüller, Stephanie: „Hannah Arendt“, in: Pollman, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 79–83.
- Scheu, Johannes: „Giorgio Agamben. Über die Philosophie des nackten Lebens“, in: *Zibaldone. Zeitschrift für italienische Kultur der Gegenwart*. [Hg. v. Thomas Bremer; Titus Heydenreich]. Tübingen 2011.
- Schmahl, Stephanie: „Internationales Menschenrechtsregime“, in: Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart/Weimar 2012, 390–397.
- Schulze, Anna: „Hannah Arendt & Die Aporien der Menschenrechte“, in: *Working Paper 5, Arbeitsbereich Politische Theorie und Ideengeschichte*. Freie Universität Berlin 2015.
- Schulze Wessel, Julia: „Hannah Arendts politische Theorie des Flüchtlings“, in: Schulze Wessel, Julia; Volk, Christian; Salzborn, Samuel (Hg.): *Ambivalenz der Ordnung. Der Staat im Denken Hannah Arendts*. Wiesbaden 2013, 69–95.
- Schulze Wessel, Julia: *Grenzfiguren - Zur Politischen Theorie des Flüchtlings*. Bielefeld 2017.
- Senghaas, Dieter: *Worin driftet die Welt? Über die Zukunft friedlicher Koexistenz*. Frankfurt a.M. 1994.
- Singer, Peter: *Praktische Ethik*. Stuttgart 1994.
- Springer, Katja: *Natalität als Grundstruktur des Daseins in der Philosophie Hannah Arendts*. Dissertation. Universität Stuttgart 2018.
- Stiller, Martin: *Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit. Dargestellt anhand ausgewählter Beispiele aus Europa, Russland und den USA*. Wien/New York 2011.
- Tarmann, Paul R.: *Menschenrechte, Ethik und Friedenssicherung. Der personalphilosophische Ansatz Karl Løgmayers*. Frankfurt a. M. 2010.
- Von Münch, Ingo: *Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit- Gegenwart- Zukunft*. Berlin 2007.
- Wolgast, Eike: *Geschichte der Menschen-und Bürgerrechte*. Stuttgart 2009.
- Ziegler, Jean: *Die Schande Europas. Von Flüchtlingen und Menschenrechten*. München 2005.

Gesetzestexte

- „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, Resolution der Generalversammlung 217 A (III), 10. 12. 1948, <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [letzter Zugriff: 27.11.20].
- „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (Genfer Flüchtlingskonvention), BGB 1. II, 28. 07.1951, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf [letzter Zugriff: 1.12.2020].
- „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, in: *Amtsblatt der Europäischen Union*, 2000/C 364/01, https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf [letzter Zugriff: 2.12.2020].
- „Europäische Menschenrechtskonvention“ (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten), 4.11.1950, <https://dejure.org/gesetze/MRK> [letzter Zugriff: 10.12.2020].
- „Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“, Bundesgesetzblatt (BGBI) 1976 II, 19.12.1966, https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/020606_text_zivilpakt_d.pdf [letzter Zugriff: 10.12.2020].
- „Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen“, in: *Liechtensteinisches Landesgesetzblatt*, Nr. 289, 28.09.1954, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48904f2f2> [letzter Zugriff: 12.12.2020].
- „Übereinkommen gegen Folter und andere grausamem, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, 10.12.1984, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008215> [letzter Zugriff: 10.12.2020].
- „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, 20.11.1989, <https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf> [letzter Zugriff: 11.01.2021].
- „UN-Generalversammlung, Resolution 64/292“, 28.07.2010, in: *Wirtschafts- und Sozialrat. Vereinte Nationen*, https://dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/News/Menschenrecht_auf_Wasser/resolution_das_menschenrecht_auf_wasser_und_sanitaersorgung.pdf [letzter Zugriff: 7.01.2021].
- Wirtschafts- und Sozialrat. Vereinte Nationen, 12.05.1999, <https://www.un.org/depts/german/wiso/ec12-1999-5.pdf> [letzter Zugriff: 7.01.2021].

Onlinequellen

- „Aegean Islands Weekly Snapshot“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/75790> [letzter Zugriff: 4.01.2021].
- „Albtraum Moria“ in: *Pro Asyl*, 2020, <https://www.proasyl.de/news/albtraum-moria/> [letzter Zugriff: 4.01.2021].
- „A Study of Statelessness“. United Nations. Lake Success - New York 1949, <https://www.refworld.org/pdfid/3ae68c2d0.pdf> [letzter Zugriff: 18.12.2020].
- „Brände in Moria: UNHCR verstärkt Unterstützung für betroffene Asylsuchende“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://www.unhcr.org/dach/at/52455-braende-in-moria-unhcr-verstaerkt-unterstuetzung-fuer-betroffene-asylsuchende.html> [letzter Zugriff: 17.01.2021].
- „Briefings Detention and Reception Conditions EU-Turkey Statement Hotspots Unaccompanied and Separated Children Refugee“, in: *Moria nightmare*, 2020, <https://rsaegean.org/en/moria-nightmare/> [letzter Zugriff: 2.01.2021].
- Caritas International, <https://www.caritas-international.de/hilfeweltweit/europa/griechenland/spendenaktion-griechenland>, [letzter Zugriff: 14.01.2021].
- Christian, Jakob: „Flüchtlinge in Moria: Sie können nicht mehr“, in: *Amnesty International*, 2020, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/griechenland-fluechtlinge-moria-sie-koennen-nicht-mehr> [letzter Zugriff: 15.01.2021].
- Christmann, Lidija: Menschenrecht auf Nahrung, in: *Bundeszentrum für politische Bildung*, 2014, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/welternaehrung/178491/menschenrecht-auf-nahrung> [letzter Zugriff: 7.01.2021].
- Deutscher Bundestag: „Mutmaßliche illegale Push-Backs Asylsuchender durch griechische Grenzschutzbeamte in die Türkei“, in: *Drucksache*, 2020, 19/21145, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/211/1921145.pdf> [letzter Zugriff: 12.01.2021].
- „Deutsches Reichsgesetzblatt“, in: *Österreichische Nationalbibliothek: ALEX. Historische Rechts-und Gesetzestexte*, http://alex.onb.ac.at/tab_dra.htm [letzter Zugriff: 9.09.20].
- „Dramatischer Anstieg weltweit: Rekordwert bei Menschen auf der Flucht“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://www.unhcr.org/dach/de/46921-dramatischer-anstieg-weltweit-rekordwert-bei-menschen-auf-der-flucht.html> [letzter Zugriff: 12.09.20].
- „FAQ Staatenlose“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, <https://www.unhcr.org/dach/at/services/faq/faq-staatenlose> [letzter Zugriff: 18.12.2020].

- „Flüchtlingsschutz“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*,
<https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/fluechtlingsschutz> [letzter Zugriff: 12.12.2020].
- Frelick, Bill: „Greece: Refugee ‚Hotspots‘, Unsafe, Unsanitary. Women, Children Fearful, Unprotected; Lack Basic Shelter“, in: *Human Rights Watch*, 2016:
<https://www.hrw.org/news/2016/05/19/greece-refugee-hotspots-unsafe-unsanitary>
 [letzter Zugriff: 7.01.2021].
- „Geflüchtete in Griechenland. Eine Frage der Menschlichkeit“, in: *Caritas International*, 2020, https://www.caritas-koeln.de/export/sites/ocv/.content/.galleries/downloads/201027caritasinternational_broschuere.pdf [letzter Zugriff: 2.03.2021].
- „Griechenland muss Genfer Flüchtlingskonvention und Europäisches Recht achten“, in: *Amnesty International*, 2020,
<https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/griechenland-griechenland-muss-genfer-fluechtlingskonvention-und> [letzter Zugriff: 13.01.2021].
- „Hilferuf aus dem Flüchtlingslager Kara Tepe“, in: *Made for minds*, 2021,
<https://www.dw.com/de/hilferuf-aus-dem-fl%C3%BChtlingslager-kara-tepe/a-56624407> [letzter Zugriff: 28.02.2021].
- „Hilfsorganisationen erneuern Evakuierungsappell“, in: *Ärzte ohne Grenzen*, 2020,
<https://www.aerzte-ohne-grenzen.at/presse/hilfsorganisationen-erneuern-evakuierungsappell> [letzter Zugriff: 1.03.2021].
- „Kara Tepe 1 auf Lesbos wird geschlossen“, in: *News ORF*, 2021,
<https://orf.at/stories/3210140/> [letzter Zugriff: 27.04.2021].
- „Kinderrechtekonvention“, in: *Kinderrechte*,
<https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention/> [letzter Zugriff: 10.01.2021].
- Klumbies, Hans: „Sprechen und Handeln sind sehr nahe miteinander verwandt“, 2015,
https://www.wissen57.de/hannah-arendt_vom-tatigen-leben.html [letzter Zugriff: 30.10.2020].
- “Lesvos: Voices from inside Moria. The new pagani of Troika“, in: *Greece, Journey back to the borders*, part II, Report, 2014, <http://lesvos.w2eu.net/2014/06/30/lesvos-voices-from-inside-moria-the-new-pagani-of-troika/> [letzter Zugriff: 2.01. 2021].
- Mavropoulos, Theodora: „Die verlorenen Kinder“, 28.02.2020, in: *taz*,
<https://taz.de/Fluechtlingslager-Moria-auf-Lesbos/!5664220/> [letzter Zugriff: 11.01.2021].
- „Menschenrechte im Zeichen der Aufklärung“, in: *Netzwerk Menschenrechte*,
<https://www.netzwerk-menschenrechte.de/menschenrechte-im-zeichen-der-aufklaerung-1210/> [letzter Zugriff: 2.12.2020].
- „Moria: UNHCR warnt vor weiterer Not durch nahenden Winter“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://www.unhcr.org/dach/at/53389-unhcr-warnt-einen-monat-nach-dem-feuer-in-moria-vor-schlechten-bedingungen-vor-dem-nahen-wintereinbruch.html> [letzter Zugriff: 5.01.2021].

- „Nach Moria ist vor Moria. Wie die EU ihre Versprechen bricht“, in: *Pro Asyl*, 2020, <https://www.proasyl.de/news/nach-moria-ist-vor-moria-wie-die-eu-ihre-versprechen-bricht/> [letzter Zugriff: 16.01.2021].
- „Nothilfe auf Lesbos wird weiter verstärkt“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, 2020, <https://www.unhcr.org/dach/at/52527-unhcr-nothilfe-auf-moria-wird-weiter-verstaerkt.html> [letzter Zugriff: 14.01.2021].
- „Nothilfeinsatz in Europa“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, <https://www.unhcr.org/dach/at/ueber-uns/wo-wir-taetig-sind/europa> [letzter Zugriff: 14.01.2021].
- „Nothilfe für Flüchtlinge auf Lesbos“, in: *Diakonie Katastrophenhilfe*, <https://katastrophenhilfe.diakonie.at/weltweit-aktiv/coronavirus/nothilfe-fluechtlinge-lesbos> [letzter Zugriff: 13.01.2021].
- „Overcrowded, dangerous and insufficient access to healthcare in Moria“, in: *Médecins Sans Frontières*, 2018, <https://www.msf.org/greece-overcrowded-dangerous-and-insufficient-access-healthcare-moria> [letzter Zugriff: 7.01.2020].
- Pantelia, Anna: „Coronavirus: Evakuierung der EU-Flüchtlingslager in Griechenland dringender denn je“, in: *Ärzte ohne Grenzen*, 2020, <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/lesbos-samos-corona> [letzter Zugriff: 10.01. 2020].
- Schlüter, Nadja: „Wir werden hier die gleichen Probleme haben wie in Moria“. Interview von Schlüter, Nadja, in: *jetzt*, 2020, <https://www.jetzt.de/politik/brand-in-moria-gefluechteter-schildert-lage-im-neuen-camp> [letzter Zugriff: 2.03.2021].
- „Staatenlosigkeit“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/staatenlosigkeit> [letzter Zugriff: 15.12.2020].
- „Staatenlosigkeit in Österreich“, in: *UNHCR. The UN Refugee Agency*, <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/staatenlosigkeit/staatenlosigkeit-in-oesterreich> [letzter Zugriff: 17.12.2020].
- „Voices from inside Moria. The new pagani of Troika“, in: *Greece, Journey back to the borders*, part II, Report, 2014, <http://lesvos.w2eu.net/2014/06/30/lesvos-voices-from-inside-moria-the-new-pagani-of-troika/> [letzter Zugriff: 2.01. 2021].
- „Winterkälte offenbart Elend in Griechenland“, in: *Handelsblatt*, 11.01.2017, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/fluechtlinge-winterkaelte-offenbart-elend-in-griechenland/19239340.html?ticket=ST-5426274-5J2WaWX01clfY4EDceqe-ap5> [letzter Zugriff: 8.01.2020].
- Wölfl, Adelheit: „Flüchtlinge auf Lesbos sind Eiseskälte ausgesetzt“, in: *Der Standard*, 21.02. 2021, <https://www.derstandard.at/story/2000123471474/fluechtlinge-auf-lesbos-sind-eiseskaelte-ausgesetzt> [letzter Zugriff: 1.03.2021].

10 Kurzfassung

Die prekären Lebensumstände und der massiv eingeschränkte Zugang zu einem gerechten Asylverfahren in den Flüchtlingslagern an den Grenzen Europas sind seit vielen Jahren Realität und lassen Kritik über die Effektivität des Menschenrechtsschutzes laut werden. Diese Skepsis gegenüber der Haltbarkeit der Menschenrechte ist jedoch nicht neu. So kritisierte bereits die politische Philosophin Hannah Arendt, auf Basis ihrer Erfahrungen als von den Nationalsozialisten verfolgte Jüdin, die Menschenrechtskonvention. Im Zentrum ihrer Kritik steht dabei der nicht länger haltbare Anspruch der Universalität der Menschenrechte. So zeigte sich unter dem totalen Regime, dass die Menschenrechte in Wahrheit nur für Angehörige eines Nationalstaates zugänglich sind, womit sich die als universal konzipierten Menschenrechte letztendlich doch nur als Bürgerrechte erwiesen. Da Arendt ihre Menschenrechtskritik jedoch in einer Zeit vor der Entstehung der Genfer Flüchtlingskonvention, sowie der zahlreichen weiteren internationalen und regionalen Abkommen zur rechtlichen Verankerung der Menschenrechte, verfasste, soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden, inwieweit Arendts Theorie der Aporie der Menschenrechte für die aktuelle Problematik der Menschenrechtsverletzung von Flüchtlingen nach wie vor nutzbar gemacht werden kann. Um die Verletzbarkeit der Menschenrechte anschaulicher darstellen zu können, werden dazu beispielhaft die Flüchtlingslager Moria (September 2013- September 2020) und Kara Tepe 2 (seit September 2020) auf der griechischen Insel Lesbos herangezogen. Nach einer umfassenden Auseinandersetzung mit Arendts philosophisch-politischen Reflexionen über die Menschenrechte, deren Weiterentwicklung in den letzten Jahrzehnten und der Beschreibung der aktuellen menschenrechtlichen Situation, wird in einer abschließenden Analyse die Menschenrechtssituation in Moria und Kara Tepe 2 mit Arendts Menschenrechtskritik in Beziehung gesetzt und so ihre Haltbarkeit und Aktualität überprüft.

11 Abstract

The disastrous living conditions as well as a greatly restricted access to a fair asylum procedure in registration centres at Europe's borders have been reality for many years. This has consequently prompted criticism surrounding the efficacy of human right protection laws. That being said, this scepticism regarding the durability of human rights is not a new phenomenon. The political philosopher Hannah Arendt, for example, already criticised the human rights conventions on the basis of her experiences as a Jew persecuted by the National Socialists. Her critique centres around the no longer tenable universal claim of human rights. Under the totalitarian regime, it became apparent that human rights were in fact only accessible to members of a nation-state, meaning that human rights thought to be universal rights turned out to only apply to citizens. However, because Arendt's critique of human rights was developed before the Geneva Refugee Convention - along with the creation of numerous other international and regional treaties enshrining human rights in international law - this thesis shall attempt to explore to what extent Arendt's theory of the aporia of human rights is still applicable to the current problem of human rights violations. In order to illustrate the vulnerability of human rights more vividly, the Kara Tepe 2 (since September 2020) and Moria refugee camp (September 2013- September 2020) on the Greek island of Lesbos shall be used as an example. After a thorough examination of Arendt's philosophical-political reflections on human rights, as well as a presentation of the current human rights situation and its further development, this thesis shall endeavour to relate the human rights situation in Moria and Kara Tepe 2 to Arendt's human rights critique in a concluding analysis, with the aim of verifying its durability and topicality.